

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026		002/2026 003/2026

87. Änderung des Rechtswirksamen Flächennutzungsplans in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.11.2022

– Voslapper Groden-Nord / Nördlich Tanklager –

Bebauungsplan Nr. 225 – Voslapper Groden-Nord / Nördlich Tanklager –

A) Stellungnahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB (ab Ergänzungsblatt ...):

Anonymisierte Liste (nicht öffentliche Liste siehe Eingänge / Privat bzw. Beteiligungsliste-anonym)

1. P1
2. P2
3. P3
4. P4
5. P5
6. P6
7. P7

B) Stellungnahmen und Hinweise der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Unteren Behörden der Stadt Wilhelmshaven gem. § 4 (2) BauGB (ab Ergänzungsblatt ...):

8. Stadt Wilhelmshaven, Fachbereich Umwelt- und Klimaschutz, 36-01 -Naturschutz, Wald und Umweltverträglichkeit-, Untere Naturschutzbehörde, Freiligrathstr. 420, 26386 Wilhelmshaven
9. Stadt Wilhelmshaven, Fachbereich Umwelt- und Klimaschutz, 36-03 -Wasserwirtschaft, Küsten- und Bodenschutz-, Freiligrathstr. 420, 26386 Wilhelmshaven
10. Nds. Landesamt für Denkmalpflege, Scharnhorststraße 1, 30175 Hannover
11. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld
12. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg- GAA-, Behörde für Arbeits-, Umwelt- und Verbraucherschutz, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg
13. Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Aurich, Fachbereich 2, Eschener Allee 31, 26603 Aurich
14. Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Europaplatz 1, 10557 Berlin
15. Deutsche Telekom Technik GmbH, PTI 12, Team Betrieb, Bauleitplanung, Hannoversche Str. 6-8, 49084 Osnabrück
16. Wasserstraßen und Schifffahrtsverwaltung WSA (ehe. Wasser-u. Schifffahrtsamt), Mozartstraße 32, 26382 Wilhelmshaven
17. Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Postfach 63 07, 30063 Hannover
18. III. Oldenburgischer Deichband, Postfach 12 47, 26436 Jever
19. GEW Wilhelmshaven GmbH, Abt. Technische Infrastruktur, Ver- und Entsorgung, Wasserversorgung, Postfach 15 52, 26355 Wilhelmshaven

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026		002/2026 003/2026

20. OOWV, Georgstraße 4, 26919 Brake
21. Avacon Netz GmbH, Watenstedter Weg 75, 38229 Salzgitter
22. Amprion GmbH, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund
23. Landkreis Friesland, Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement, Lindenallee, 26441 Jever
24. Gemeinde Wangerland, Helmsleder Straße 1, 26434 Hohenkirchen
25. Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR, Wilhelmshavener Straße 14, 30167 Hannover
26. NABU Niedersachsen, Alleestr. 36 · 30167 Hannover
27. BBG und Partner, Contrescarpe 75 A, 28195 Bremen
28. Taylor Wessing, Benrather Straße 15, 40213 Düsseldorf
29. PLEdoc GmbH, Postfach 12 02 55, 45312 Essen
30. Stadt Wilhelmshaven, Fachbereich Umwelt- und Klimaschutz, 36-04 –Klimaschutz-, Freiligrathstr. 420, 26386 Wilhelmshaven
31. Stadt Wilhelmshaven, Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung, 61-00
32. Technische Betriebe Wilhelmshaven, Freiligrathstr. 420, 26386 Wilhelmshaven

C) Stellungnahme und Hinweise des Amtes für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems (ab Ergänzungsblatt ...):

33. Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26112 Oldenburg

D) Folgende Behörde haben in der Stellungnahme „keine Bedenken“ vorgebracht:

34. Avacon Netz GmbH, Watenstedter Weg 75, 38229 Salzgitter,
35. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Stilleweg 2, 30655 Hannover, Email vom 10.10.2023, nur Eingangsbestätigung
36. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 42 Luftverkehr, Göttinger Chaussee 76A, 30453 Hannover, Email vom 06.10.2023
37. TenneT TSO GmbH, Eisenbahnlängsweg 2a, 31275 Lehrte, Email vom 29.09.2023
38. Stadt Wilhelmshaven, Fachbereich Umwelt- und Klimaschutz, 36-02 –Immissionsschutz und Abfall-, Freiligrathstr. 420, 26386 Wilhelmshaven
39. Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Zentraler Geschäftsbereich 4, Dezernat 42 Luftverkehr, Standort Oldenburg, Göttinger Chaussee 76A, 30453 Hannover
40. Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, Monzastraße 1, 63225 Langen
41. Ericsson Service GmbH (Richtfunk), Prinzenallee 21, D-40549 Düsseldorf
42. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Postfach 2963, 53019 Bonn
43. Westnetz GmbH, Goethering 23-29, 49074 Osnabrück

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026		002/2026 003/2026

Abwägungsübersicht

Nr.	Name/Anschrift	Datum	Ergänzungsblatt		Kommentare
			von	bis	
A) Stellungnahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung					Nr. des TöB-Schreibens
1	P1	08.11.2023			01-Privat
2	P2	15.11.2023			02-Privat
3	P3	14.11.2023			03-Privat
4	P4	14.11.2023			04-Privat
5	P5	13.11.2023			05-Privat
6	P6	13.11.2023			06-Privat
7	P7	15.11.2023			07-Privat
B) Stellungnahmen der Behörden					
8	36-01; UNB	17.11.2023			6
9	36-03; Wasser- und Deichbehörde	15.11.2023			8
10	Landesamt für Denkmalpflege	01.11.2023			12
11	LBEG	15.11.2023			13
12	GAA	09.11.2023			15
13	NLStBV, GB Aurich	26.10.2023			18
14	DB	01.11.2023			25
15	Telekom	08.11.2023			26
16	WSA	12.10.2023			30
17	Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt	11.10.2023			31
18	Deichband	09.10.2023			34
19	GEW	14.11.2023			36
20	OOWV	13.11.2023			37

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026		002/2026 003/2026

21	Avacon	27.09.2023			41
22	Amprion	29.09.2023			44
23	LK Friesland	23.11.2023/ 18.01.2024			48
24	Gemeinde Wangerland	29.09.2023			49
25	Labü Naturschutz	15.11.2023			51
26	NABU	15.11.2023			54
27	BBG und Partner (HES)	15.11.2023			69
28	Taylor Wessing	08.11.2023			70
29	PLEdoc	10.11.2023			74
30	36-04	15.11.2023			6-Ämter
31	FB 61; 61-00	06.11.2023			10-Ämter
32	TBW	14.11.2023			12-Ämter
C) Stellungnahme des ArL					
33	ArL Weser-Ems	15.11.2023			01

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026		002/2026 003/2026

Gliederung und Arbeitsstand der Stellungnahme:

Lfd. Nr.	Kapitel	Arbeitsstand	Bearbeiter	Ergänzungsblatt
Grundsätzliches zur Überplanung des EU-Vogelschutzgebietes				
1-4	1. Politischer Handlungsbedarf zum Schutz der Natur	S / EA		7
5-7	2. Einordnung der Bauleitplanung	S / EA		8
8	3. Die Vorgeschichte des Voslapper Grodens: Natur von Weltrang vernichtet	S / EA		9
9-11	4. Der Voslapper Groden: Wildnis von EU-weiter Bedeutung	S / EA		11
12-30	5. Die ökologische Bedeutung des Vogel- und Naturschutzgebiets	S		12
Verfahren zur Bauleitplanung und Unterlagen zur Öffentlichkeitsbeteiligung				
31	6. NABU-Stellungnahme in Verwaltung verschollen	S	Stadt	18
32-34	7. Zum aktuellen Entwurf der Pläne	S / EA	Stadt	19
35-36	8. Reifegrad der Unterlagen	S / EA	Stadt	20
37-51	9. Bisheriger Untersuchungsumfang und Erfassungslücken	S	Stadt	21
52-56	10. Vollständigkeit der Unterlagen zur Öffentlichkeitsbeteiligung	S	Stadt	27
Geplanter Energiepark				
57-68	11. Geplanter Energiepark (sehr viele Einzelpunkte)	S		29
Natura 2000 Verträglichkeit und Abweichung				
69-72	12. Schutzgebietsmanagement im Plangebiet	S		34
73-79	13. Prognosen zum Plangebiet	S		35
80-86	14. Abweichungsprüfung	S		38
Öffentliches Interesse				
87	15. Öffentliches Interesse	S / EA	Arcadis	41
88-101	16. Zum Gutachten (öffentliches Interesse)	S	Arcadis	42
102-113	17. Die Abwägungsentscheidung	S	Arcadis	47
114-131	18. Projektziel Klimaschutz	S	Arcadis	53

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026		002/2026 003/2026

132-135	19. Projektziel regionaler Wirtschaftsaufschwung	S	Arcadis	59
Alternativenprüfung				
136-137	20. Alternativenprüfung	S	Arcadis	60
138-141	21. Prüfungsansatz und Diskursführung	S	Arcadis	60
142-150	22. Räumliche Alternativen innerhalb Wilhelmshavens	S	Arcadis	62
Der ökologische Ausgleich				
151-164	23. Der ökologische Ausgleich - Zum Stand der Planungsunterlagen	S		65
165-168	24. Räumliche Aspekte der Kohärenz	S		71
169-173	25. Zeitliche Aspekte der Kohärenz	S		72
174-180	26. Kohärenzplanung und –Sicherung	S		74
181-185	27. Kompensation	S		76
Fazit				
186-194	28. Fazit	S		78

S Strukturiert
 EA Erstauswertung
 AV Abwägungsvorschlag

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026		002/2026 003/2026

26	NABU Niedersachsen	15.11.2023			
	Die Stellungnahme beinhaltet	X	Anregung	X	Hinweise
	Zusammenfassung der Stellungnahme	Abwägung			
26.1	1. Politischer Handlungsbedarf zum Schutz der Natur Der Zustand der Natur in Deutschland hat sich im Laufe der letzten Jahrzehnte deutlich verschlechtert und fällt in vielerlei Hinsicht erschreckend aus. „Von den einheimischen Tierarten in Deutschland sind 35 % bestandsgefährdet.“ Im Zeitraum 1996 bis 2020 zeigen 54 Prozent der Vogelarten in Niedersachsen negative Bestandstrends. Im gleichen Zeitraum hat Deutschland 14 Millionen Brutvögel verloren. Vor allem die Zerstörung von Lebensräumen führt zu einem massiven Verlust an Artenvielfalt und Biomasse. Mit dem Anthropozän als menschengepprägtem Erdzeitalter steuern wir derzeit auf das 6. Massenaussterben der Erdgeschichte zu.“ Der Bedarf an Biotop- und Artenschutz ist daher so hoch wie noch nie und die diesbezüglichen politischen Ambitionen im öffentlichen Interesse sind bis auf Rückschritte im Zuge des Ukraine- Krieges seit 2022 ebenfalls auf einem historisch hohen Niveau. Die Vereinten Nationen und die Europäische Union haben daher beschlossen, mindestens 30 Prozent aller Land- und Meeresflächen bis 2030 unter Schutz zu stellen. „Deutschland unterstützt das Ziel, bis 2030 weltweit mindestens 30 Prozent der Land- und Meeresflächen unter Schutz zu stellen.“ Das Bundesumweltministerium hat bereits ein Naturflächenbedarfsgesetz angekündigt. Im Trilogieverfahren zwischen EU-Parlament, Rat und Kommission gab es am 10. November 2023 eine Einigung zum EU-Renaturierungsgesetz, das u.a. vorsieht, dass EU-weit bis 2030 auf mindestens 20 Prozent der Land- und Meeresflächen Wiederherstellungsmaßnahmen ergriffen werden. Da selbst von den geschützten Lebensräumen in Europa mehr als 80% in einem schlechten Zustand sind, müssen die Mitgliedstaaten bis 2030 für mindestens 30 %, bis 2040 auf 60% und bis 2050 auf 90% der unter das neue Gesetz fallenden Lebensraumtypen in schlechtem Zustand effektive Wiederherstellungsmaßnahmen ergreifen.	Die Ausweisung von Gebieten zum Schutz der Natur ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung. Bestehende Regelungen zum Naturschutz werden beachtet und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Übrigen im Rahmen der Abwägung berücksichtigt. Was die Die EU-Verordnung zur Wiederherstellung der Natur betrifft, so wird diese durch den nationalen Wiederherstellungsplan für die Natur in Deutschland umgesetzt. Die Fertigstellung des ersten Entwurfs ist für das zweite Quartal 2026 vorgesehen und der finale nationale Wiederherstellungsplan dann nach Rückmeldung durch die Kommission und der Einarbeitung dieser Rückmeldung 2027 fällig. Das Bauleitplanverfahren berücksichtigt die aktuelle Rechtslage umfassend. Der nationale Wiederherstellungsplan ist allerdings noch nicht erarbeitet und kann und muss daher nicht berücksichtigt werden.			
26.2	Die Aufhebung von Schutzgebieten ist vor dem Hintergrund dieser Entwicklung aus der Zeit gefallen bzw. eine ultima ratio, an deren Vollzug höhere politische Anfor-	Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanung ist nicht die Aufhebung eines Schutzgebiets.			

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026		002/2026 003/2026

	derungen zu knüpfen sind, als dies die bloße derzeitige Rechtslage hergibt. Jedenfalls sollte die Stadt Wilhelmshaven zeitnah in Überlegungen einsteigen, welchen konstruktiven Beitrag man lokal in den kommenden sieben Jahren zur Erreichung auch dieser globalen Ziele leisten kann. Das Wilhelmshavener Stadtgebiet ist größer als das Oldenburger und sogar größer als jenes von Paris, hat aber nur die Hälfte bzw. mehr als zwei Millionen Einwohner weniger, sodass abseits des Siedlungsgebiets in der freien Landschaft noch viel Raum für Natur ist, die es dauerhaft und effektiv zu erhalten und zu renaturieren gilt.	
26.3	In einem Vertragsverletzungsverfahren der EU-Kommission in Sachen Naturschutz urteilte der Europäische Gerichtshof am 21.09.2023 gegen Deutschland wegen dreierlei Missständen: Die unzureichende rechtliche Sicherung der deutschen Natura-2000-Gebiete, unkonkrete und rechtlich unverbindliche Erhaltungsziele für geschützte Arten und Lebensräume je Gebiet sowie unzureichende Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen, um günstige Erhaltungszustände der geschützten Arten und Lebensräume zu gewährleisten. Dies kritisiert auch der NABU. Das Land Niedersachsen als Hauptverantwortlicher hat daraufhin seine Finanzierung für Natura 2000 verstärkt.	Im Verfahren ist inzwischen ein Urteil erfolgt, das aufgrund von Nachbesserungen einen Großteil der Vorwürfe entkräftet. Das Gebietsmanagement und die Herstellung günstiger Erhaltungszustände bleiben weiterhin Aufgaben der Bundesrepublik. Mittel und Wege zur Umsetzung sind weiterhin sicherzustellen und fortwährend zu optimieren. Naturschutzbehörden von Kommunen, Land und Bund stehen hierzu in regelmäßigem Austausch. Für das aktuelle städtische Bauleitplanverfahren sind die EU-Verfahren nicht Gegenstand, da die geschilderten Vertragsverletzungsverfahren auf Sicherungs- und Management-Verfahren ausgerichtet sind (Gebietsausweisung, Planung und Umsetzungen von Maßnahmen) zur Verbesserung des Erhaltungszustands.
26.4	Die natürliche Sukzession im NSG Voslapper Groden-Nord trägt zum Wildnis-Ziel der Nationalen Biodiversitätsstrategie (NBS) bei. Bisher beträgt der Anteil der drei Naturschutzgebiete Bordumer Busch (34 ha), Voslapper Groden-Süd (380 ha) und Voslapper Groden-Nord (267 ha) mit insgesamt 681 von 10.691 ha 6,4 % des Stadtgebiets, ohne letzteres wären es lediglich noch 3,9 %. Hier wäre im Falle einer Aufhebung des letztgenannten NSG auch eingehend zu prüfen, wo in Wilhelmshaven geeignete Flächen in ähnlichem Umfang und ähnlichem ökologischen Wert als Naturschutzgebiet ausgewiesen werden können, mit perspektivischer Integration in das Natura-2000-Netz.	Im vorliegenden Fall steht das Wildnisziel dem Schutzzweck des Voslapper Groden-Nord entgegen. Der Managementplan zum EU-Vogelschutzgebiet Voslapper Groden Nord sieht explizit Maßnahmen zur Steuerung und Wiederherstellung von Übergangsstadien natürlicher Sukzessionsprozesse vor. Ein Hauptproblem im Schutzgebiet und bei der Wahrung guter Erhaltungszustände von Arten und Lebensraumtypen ist die ungesteuerte Sukzession, verbunden mit Verlandungsprozessen und Lebensraumverlusten für die wertgebenden Arten. Es erfolgte eine interne Suche und fachplanerische Prüfung von potenziellen Kohärenz-Standorten innerhalb des Stadtgebiets. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass im Bereich der Stadt Wilhelmshaven keine Flächen zur Verfügung stehen, die sich mit vertretbarem Aufwand hinreichend hochwertig naturschutzfachlich entwickeln lassen. In der Konsequenz wurde entschieden, eine Akquise und Entwicklung extern liegender Flächen für Kompensation und Kohärenz zu verfolgen.
26.5	2. Einordnung der Bauleitplanung	

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026		002/2026 003/2026

	Mit dieser Bauleitplanung soll in Wilhelmshaven das Natura 2000-Gebiet Voslapper Groden-Nord ökologisch vollständig entwertet und rechtlich komplett aufgehoben werden. Dies schafft einen EU-weiten Präzedenzfall, mit dem Wilhelmshaven europäische Geschichte zu schreiben versucht. Der Rat und die Verwaltung der Stadt sollten sich der Signalwirkung und Tragweite einer etwaigen Abweichungsentscheidung im Klaren sein und hier auch unumgängliche Imageverluste in Sachen Naturschutz mit möglichen Imagegewinnen in Sachen eines weiteren Energieterminals sorgfältig abwägen.	Der Interessenkonflikt ist der Stadt Wilhelmshaven bekannt, ergibt sich jedoch aus den überlagernden Festsetzungen der Raumordnungsprogramme. Die Stadt Wilhelmshaven hat ein Interesse, den aktuell bestehenden Nutzungskonflikt zu lösen und eine im Sinne der Natur notwendige Lösung (Ausweisung neuer, entwickelbarer und weniger gestörter Vogelschutzgebiete im Rahmen der Kohärenz, Erfüllung der Kohärenzkriterien im Sinne des § 34 Abs. 5 BNatSchG) zu präsentieren. Dieses Ansinnen ergibt sich aus einem öffentlichen Interesse, bestehenden rechtlichen Verpflichtungen und nicht aus Prestige Gründen.
26.6	Während die Natura 2000-Gesetzgebung der EU darauf ausgelegt ist, keine Nettoverluste innerhalb des Schutzgebiets-Netzwerks hinzunehmen, produzieren Planungsprojekte wie jenes im Voslapper Groden-Nord einen Nettoverlust außerhalb, da Lebensraumverluste für das Arteninventar auf umgestalteten Ausgleichsflächen nicht kompensiert werden. Das Planungsprojekt brüstet sich mit der Erhöhung der Biodiversität auf Ausgleichsflächen, lässt aber diesen Bilanzverlust an Biomasse unangemessen außer Acht. Die Zerstörung der Lebensräume im Naturschutzgebiet Voslapper Groden-Nord wird zudem zu einer lokalen Ausrottung bzw. einem Artenverlust für Wilhelmshaven führen, da einzigartige Bestände zerstört werden, die sonst im Stadtgebiet nirgends mehr vorkommen (bspw. das Brutvorkommen der Nachtschwalbe bzw. des Ziegenmelkers).	Dem Plangeber ist bewusst, dass das Plangebiet künftig keine Funktion für die Biodiversität sowie den Natur- und Artenschutz haben wird. Der Verlust wird durch die Herstellung von Kohärenzflächen ausgeglichen. Es ist Aufgabe der Stadt, im Rahmen des Bauleitplanverfahrens sicherzustellen, dass kein naturschutzfachlicher Nettoverlust entsteht. Die Stadt bereitet über die Kohärenz- und Ausgleichsplanungen eine entsprechende Landschaftsplanung vor und gewährleistet über eine Bilanzierung und fachbehördliche Prüfung die Erfüllung der geltenden Rechtsnormen auf qualitativer und quantitativer Ebene. Der Umgang mit einzelnen Arten wird im Bauleitplan thematisiert und ist abgeschichtet formalrechtlich zu regeln. Eine Lösung artenschutzrechtlicher Konflikte bleibt nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorbehalten.
26.7	Der Bauleitplan 225 zielt auf die erstmalige Schaffung einer Sonderbaufläche im Planungsgebiet zur Erschließung für eine hafenorientierte Wirtschaft. Für die übrigen Flächen im Voslapper Groden-Nord liegen bereits Bebauungspläne vor, wobei der Bebauungsplan 130 von 1978 in seinem südlichen Teil nach dessen Ausweisung als Naturschutzgebiet in dieser veralteten Fassung für nicht vollzugsfähig erachtet wird.	Der Bebauungsplan 130 bzw. seiner Teilgeltungsbereiche ist nicht Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens.
26.8	3. Die Vorgeschichte des Voslapper Grodens: Natur von Weltrang vernichtet Der Naturwert des Voslapper Außengrodens als letzter Wilhelmshavens wurde unmittelbar vor seiner Eindeichung fachkundig von Dr. Friedrich Goethe beschrieben, damaliger Leiter des Instituts für Vogelforschung / Vogelwarte Helgoland und späterer Vorsitzender der Wilhelmshavener Kreisgruppe des damaligen Bundes für Vogelschutz (heute Naturschutzbund / NABU):	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und mit Verweis auf die bestehende Zonierung des Nationalparks und die räumlichen Begebenheiten Wilhelmshavens (Hafen, Stadt und Fahrrinne) hinreichend gewürdigt. Sie sind nicht verfahrensrelevant. Der Mangel an Salzwiesen im Wirkungsbereich der Stadt Wilhelmshaven ist nicht Gegenstand des Verfahrens. Das Schutzgebiet Voslapper Groden Nord ist nicht Teil des Nationalparks und Welt-naturerbes Wattenmeer. Es unterliegt derzeit einem eigenständig begründeten

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026		002/2026 003/2026

	„Außengroden haben wir, nachdem auch der Rüstersieler Groden eingedeicht worden ist, nur noch nördlich des Geniusstrandes. Diese Salzwiesen bilden aber bedeutsame Lebensorte für viele Küstenvögel: Hier brüten zahlreich, aber versteckt, die Rotschenkel [...], die jodelnd im Fluge ihr Revier bezeichnen oder klagend ihre Jungen warnen. Hier nistet - besonders seewärts an der Kante - der Austernfischer, und hier findet sich auch manches Stockentennest. [...] Nach der Brutzeit, aber schon im Hochsommer treffen wir den Großen Brachvogel und den Regenbrachvogel dort wochenlang rastend. [...] Am Antriebsel der letzten hohen Flut und am Strandsaum der Geniusbank kann man im Winterhalbjahr sehr eingehend einige nordische Singvögel beobachten, die dort zusammengeschwemmte Samen von Salzpflanzen suchen. Ohrenlerche, Schneeammer, Berghänfling und Felsenpieper, alles Arten, die der Binnenländer bei sich nicht oder nur selten kennt. Das Watt (...) ist jener amphibische Lebensraum, der den natürlichen Nahrungsgrund aller Möwen, Strandvögel und Brandgänse darstellt. So ist das Watt bei Niedrigwasser vor dem Banter Seedeich und vor dem Geniusstrand zu allen Jahreszeiten - ausgenommen bei Vereisung – mit kaum zählbaren Vogelmassen bedeckt, die dort mit Hilfe verschiedener angeborener und hervorragend angepasster Bewegungsweisen die Beutetiere erwerben. Zu den Möwen und Watvögeln gesellen sich im Herbst noch Tausende von Wildenten (Stockenten, Pfeifenten u. a.)." Kennern des UNESCO-Weltnaturerbes Wattenmeer sind diese ökologischen Zusammenhänge vertraut. Auf über 25 km² Fläche an Wilhelmshavens Ostküste gingen diese Biotope innerhalb von 35 Jahren in Vorzeiten des Nationalparks verloren. Die Aufspülung war eine praktische ortsnahe Verwendung für die zur Vertiefung des Jade-Fahrwassers gebaggerten Sedimente. Das gewonnene Land wurde der Land- oder Hafenwirtschaft zur Verfügung gestellt. Der Blick auf Wilhelmshavens heutige Küste entlarvt eine Dominanz von Schardeichen – nahezu sämtliches Vorland ist verschwunden. Hier wurden Salzwiesen und Wattflächen im Küstenbereich mit öffentlichen Mitteln eingedeicht und mit marinen Sedimenten aufgespült - Biotope, die seit 2002 nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) auch außerhalb von ausgewiesenen Schutzgebieten geschützt sind. In Vorzeiten der gesetzlichen Eingriffsregelung zu Natur und Landschaft wurde dies ökologisch nicht kompensiert. Unmittelbar vor der Aufspülung des	Schutzstatus, dem in der Verfahrensführung rechtlich und fachlich Rechnung getragen wird.
--	---	---

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026		002/2026 003/2026

	Voslapper Grodens wurde 1972 von der UNESCO die Welterbekonvention verabschiedet, nach deren Maßgabe das Wattenmeer 2009 als Weltnaturerbe anerkannt wurde. Auch wenn dem Wattenmeer im historischen Rückblick der letzten Jahrhunderte die Hälfte seines Wirkungsraumes inklusive des Voslapper Watts durch Eindeichung verloren ging, ist die Welterbestätte "von ausreichender Größe, um die wesentlichen ökologischen Prozesse aufrechtzuerhalten und die wichtigsten Elemente und Werte zu schützen". Die historische Betrachtung führt also zutage, dass u.a. auf derselben Fläche der aktuellen Bauleitplanung bereits vor 50 Jahren global bedeutsame Lebensräume von außergewöhnlichem universellem Wert überplant und der Natur entrissen wurden.	
26.9	4. Der Voslapper Groden: Wildnis von EU-weiter Bedeutung Im Zuge der Ausbaggerung des Jade-Fahrwassers wurden unterschiedliche Bodenschichten im Bereich des Fahrwassers abgegraben und in den Voslapper Groden eingespült. Diese „geologische Besonderheit“ ergab eine Mischung von Bodensubstraten von bereits aufgelandeten Marschböden und zusätzlichen Aufspülungen unterschiedlicher Bestandteile der im Untergrund vorhandenen Bodenschichten. Das entstandene Mosaik unterschiedlicher Bodensubstrate führte nachfolgend über ein halbes Jahrhundert zur Entwicklung eines ungewöhnlich artenreichen Lebensraumes in der ansonsten weniger Struktur- und artenreichen Marsch. Mit der 1976 in Betrieb genommenen Wilhelmshavener Raffinerie (aktuell von HES betrieben) und dem 1981 in Betrieb genommenen Chemiewerk (aktuell von Vynova betrieben) blieb die Industrieansiedlung im Voslapper Groden über ein halbes Jahrhundert überschaubar. So nahm die natürliche Sukzession auf großer Fläche freien Lauf, die aufgrund ihrer ökologischen Wertigkeit in der Folge nach den Kriterien von Birdlife International (dem globalen Dachverband des NABU) als Important Bird Area und faktisches EU-Vogelschutzgebiet (VSG) eingestuft wurde. Daraus ergab sich ein Veränderungsverbot, das nur durch EU-rechtskonforme Meldung jener ostfriesischen Seemarschen als VSG und dessen angedachte Rückabwicklung u.a. mit entsprechender Kohärenzsicherung umgangen werden konnte.	Kenntnisnahme
26.10	Im „Voslapper Groden-Nord“ wurde durch das Land Niedersachsen per Verordnung vom 09.05.2007 ein Naturschutzgebiet (NSG WE 253) ausgewiesen, um das	Der Meldung einer Gebietskulisse an die EU folgte eine Sicherung durch nationales Recht sowie die Ausarbeitung einer Naturschutzverordnung auf kommunaler Ebene (im übertragenen Wirkungskreis).

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026		002/2026 003/2026

	an die EU gemeldete, gleichnamige besondere Schutzgebiet nach Vogelschutzrichtlinie (V62) rechtlich zu sichern. Insofern lässt die Ziel- und Zweckbestimmung der Planung in den Unterlagen (Kapitel 1 aus Teil 1 der Begründung) die Erschließung der Sonderbaufläche (FNP) bzw. des Sondergebietes (Bebauungsplan) auch den Einklang mit dem Naturschutz vermissen.	Dem Plangeber ist bewusst, dass das Plangebiet künftig keine Funktion für den Naturschutz haben wird. Der Verlust wird durch die Herstellung von Kohärenzflächen ausgeglichen.
26.11	Die Verordnung für das Naturschutzgebiet definiert in § 1 eine Flächengröße von 267 ha und eine räumliche Kongruenz zu dem Vogelschutzgebiet, während in den Planungsunterlagen von einem um 10 ha kleineren Natura-2000-Gebiet ausgegangen wird. Diese Diskrepanz bleibt erklärungsbedürftig auch aufgrund ihrer Implikationen für die Berechnung des Kohärenzbedarfs.	Die Planunterlagen wurden entsprechend überarbeitet. Die gerügte Diskrepanz konnte jedoch nicht aufgelöst werden. Sie ergibt sich aus unterschiedlichen kartographischen Arbeitsweisen bei der Ausweisung des Schutzgebiets sowie Vorprägungen (Leitungen) und räumlichen Zwängen (Flächenzuschnitte) auf kommunaler Ebene sowie auf Landesebene. Das Problem der Flächendiskrepanz ist Land und Kommunen bekannt. Derzeit wird seitens des MU Niedersachsen an einer Lösung des systemischen Problems (26.000 Flächenabweichungen) unter Beachtung von rechtlichen und fachlichen Normen gearbeitet. Eine Entscheidungsrelevanz folgt daraus gleichwohl nicht, da die Kohärenzsicherung im Umfang von 1:1,3 erfolgt.
26.12	5. Die ökologische Bedeutung des Vogel- und Naturschutzgebiets Die Biotope umfassen ein Mosaik aus großflächigen Schilfröhrichten, nassen Dünentälern, offenen Kleingewässern, Weidengebüschen, Trockenrasen und Grünland. Der Voslapper Groden-Nord ist aufgrund seiner Funktion als Brut- und Rastgebiet als EU-VSG gemeldet und als NSG geschützt. Er bildet nach den NLWKN-Kriterien einen Brutvogellebensraum von nationaler Bedeutung mit einem vitalen Bestand von mehr als 60 Arten und wird von vermutlich weit über 50 weiteren Vogelarten zur Nahrungssuche bzw. zur Rast genutzt. Für sechs wertbestimmende Vogelarten gehört das VSG zu den fünf wichtigsten Brutgebieten in Niedersachsen. Bisher mangelte es allerdings an Investitionen in das NSG, um die Flächen nass zu halten, sodass aufgrund des Managementdefizits eine weitere Austrocknung mit Attraktivitätsminimierung für die wertbestimmenden Röhrichtbrüter droht. Das heutige Natura 2000-Gebiet Voslapper Groden-Nord entstand durch Aufspülungen. Der ursprüngliche Untergrund bestand aus Watten (Salzwiesen, etc.), die im Zuge der Aufspülung weitgehend überspült wurden. Die Aufspülungen aus verschiedenen Schichten des natürlichen Untergrunds, zusammen mit den Rudimen-	Die grundsätzliche Unterfinanzierung und die wirtschaftliche Limitierung von Naturschutzmaßnahmen auf kommunaler Ebene durch fehlenden gesellschaftlichen und finanzpolitischen Rückhalt wird im Bebauungsplan-Verfahren lediglich benannt, jedoch nicht als Begründung für den beabsichtigten Flächenzugriff oder abwertendes und relativierendes Argument verwendet. Dem Europäischen Vogelschutzgebiet „Voslapper Groden Nord“ kommt unbestritten eine hohe Bedeutung zu. Dass sich das Gebiet aktuell in einem Zustand befindet, der negativ von den Entwicklungszielen abweicht, wird in die Abweichungsprüfung nach § 1a Abs. 4 BauGB i.V.m. § 34 Abs. 3 und 5 BNatSchG nicht eingestellt. Gleichwohl sei darauf hingewiesen, dass der Voslapper Groden eine durch Eindeichung und Aufspülung künstlich entstandene Fläche ist, die einer hohen Dynamik unterliegt. Aktuell droht der Lebensraum für die wertgebenden Vogelarten (vor allem Röhrichtflächen der Küstendünetäler und mesophile Grünländer) durch die zunehmende Verbuschung zu verschwinden.

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026		002/2026 003/2026

	ten des vorhandenen Watts, bildeten nachfolgend über den Zeitraum von etwa einem halben Jahrhundert das Substrat für eine umfangreiche Entwicklung und Besiedlung. Heute stellt der Voslapper Groden-Nord einen außergewöhnlich artenreichen und vielfältigen Lebensraum dar.	
26.13	Der Landschaftsrahmenplan der Stadt Wilhelmshaven weist auf die herausragende Bedeutung für die Biodiversität in Wilhelmshaven hin: „Die aufgespülten Flächen des Voslapper Grodens stellen Sonderstandorte dar, die wesentlich zur Biodiversität (Biotoptypen und Tier- und Pflanzenarten) in Wilhelmshaven beitragen.“	Kenntnisnahme
26.14	Den Kartierungen nach ist die Anzahl der Brutvogelarten 2021 im Vergleich zu 2018 von 57 auf 61 Arten angestiegen. In Bezug auf die Brutpaarzahlen lediglich planungsrelevanter quantitativ erfasster Arten kam es zu einer deutlichen Zunahme um fast 39 % von 343 auf 476 Brutpaare. Für den inneren feuchten Bereich des Vogelschutzgebiets erfolgte 2018 eine Bewertung als Brutvogellebensraum von landesweiter Bedeutung, die aufgrund der Kartierung von 2021 in eine Einstufung als Brutvogellebensraum von nationaler Bedeutung nach den NWLKN-Kriterien mündete. Beachtliche 13 gefährdete Brutvogelarten der Roten Liste wurden im VSG Voslapper Groden-Nord nachgewiesen. Dies belegt den sehr hohen und steigenden Wert des VSGs für seltene Arten.	Die vom NABU aus den unterschiedlichen Kartierungsergebnissen hergeleiteten Rückschlüsse einer "Wertsteigerung" im Gebiet sind nicht objektiv belegt. Eine „Zunahme“ der erfassten Arten resultiert auch auf vertieften, über die üblichen Erfassungsstandards hinausgehenden Untersuchungen (methodisch-statistischer Effekt) zur Gewährleistung einer umfassenden und lückenlosen Bewertung des Gebietes. Im Übrigen sind hochwertige Sonderstandorte – wie hier – häufig durch ein niedrigeres Artenspektrum bestehend aus Spezialisten gekennzeichnet. Mit zunehmender Sukzession und Veränderung der Lebensraumausstattung entsprechend dem aktuellen, so nicht den gebietsbezogenen Erhaltungsziel den entsprechenden Zustand des Schutzgebiets steigt die Artenzahl an Arten zunächst an, bis sie nach ökologischen Kippunkten Unterverlustes Lebensraums für die Spezialisten wieder abfällt.
26.15	Der Bericht zur "Faunistischen Bestandserfassung Säugetiere (ohne Fledermaus)" unterstreicht die hohe Wertigkeit des Schutzgebietes auch für Säugetiere. Hervorgehoben werden hier insbesondere der unzerschnittene weiträumige Biotopverbund aus mosaikartigen Lebensräumen ohne anthropogene Störungen sowie die relative Insellage. Hier zeigt der Bericht, dass die Zersplitterung dieses durch seine Konstellation einzigartigen Lebensraumes nicht durch etwa zehn im Umkreis von etwa 50 km verstreuten Ausgleichsflächen kompensiert werden kann, sondern flächige Lebensraumverluste am Ort des Eingriffs produziert.	Die herausragende Bedeutung des Gebiets wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens nicht in Zweifel gezogen. Bei der Auswahl und Planung von Ausgleichs- und Ersatzflächen werden qualitative und quantitative Ansprüche der Zielarten berücksichtigt. Eine vollständige Wiederherstellung ist nicht möglich, aber auch rechtlich nicht gefordert. Der nach § 34 Abs. 5 BNatSchG und gemäß § 1a Abs. 3 BauGB erforderliche Ausgleich wird sichergestellt. Betroffenen besonderen ökologischen Funktionen wird zudem über den gesetzlichen Biotopschutz und im Zuge der hierfür erforderlichen Befreiung über § 67 Abs. 3 BNatSchG so weit wie möglich Rechnung getragen.
26.16	Eine Fledermauserfassung aus dem Jahre 2021 vermittelt einen Eindruck vom Artenspektrum dieser Artengruppe im Voslapper Groden-Nord und damit einen Eindruck vom Wert dieses Gebietes für Fledermäuse. Der NABU sieht in den Natura	Wurde berücksichtigt. Die Planunterlagen wurden zur 2. Öffentlichkeitsbeteiligung umfassend überarbeitet.

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026		002/2026 003/2026

	2000-Gebieten im Voslapper Groden insbesondere Schutzgebiete für die nach FFH-Richtlinie Anhang II und IV geschützte Teichfledermaus. In der faunistischen Bestandserfassung Reptilien wurde die Waldeidechse auf vier von zwölf Probeflächen festgestellt. Die Waldeidechse ist auf der deutschen Vorwarnliste geführt und ist nach BNatSchG besonders geschützt. Nach Kenntnis des NABU ist dies der erste Nachweis einer einheimischen Reptilienart auf dem Gebiet der Stadt Wilhelms-haven. Dies ist ein klarer Beleg für den Ausnahmelebensraum Voslapper Groden-Nord, auch trotz eines vergleichsweise geringen Schlitzstatus und eines sich gerade in Form der Vorwarnliste lediglich abzeichnenden Bestandsrückgangs dieser Art.	Ein planungsrelevantes Reptilienvorkommen konnte nach nochmaliger Prüfung nicht bestätigt werden. Soweit sich innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans jedoch tatsächlich Reptilien nach Anhang IV FFH-RL befinden sollten, ist dem unter Beachtung der Vorgaben des § 44 Abs. 1 BNatSchG auf Genehmigungsebene Rechnung zu tragen. Dass sich das besondere Artenschutzrecht diesbezüglich als unüberwindbares, dauerhaftes Hindernis erweisen könnte, ist nicht ersichtlich.
26.17	In der Bestandserfassung der Reptilien wird dem Gebiet seitens des Gutachters eine „mittlere Bedeutung als Lebensraum für Reptilien“ zugesprochen. Dies steht im Widerspruch zum Entwurf des B-Plan Nr. 225 - Voslapper Groden - Nord / Nördlich Tanklager TEIL II, Umweltbericht, wo „dem Plangebiet [...] insgesamt keine besondere Bedeutung als Reptilienlebensraum zugesprochen“ wird. Hier gilt es den Umweltbericht zu korrigieren und inhaltlich neu zu bewerten.	Es erfolgte eine Überprüfung im Umweltbericht. Im Ergebnis wird an der bisherigen Einschätzung festgehalten. Eine mittlere Bedeutung als Reptilienlebensraum ist nicht einer besonderen Bedeutung gleichzusetzen. Das Wort besonders impliziert eine Bedeutung über das Mittelmaß hinaus.
26.18	Zudem finden sich in dem Gebiet des Voslapper Groden-Nord Wildbienen-Arten von regionaler Bedeutung, die auch dahingehend artenschutzrelevant sind, da sämtliche Wildbienenarten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt sind. Generell ist die Erfassung von Wildbienen in Deutschland unterrepräsentiert, daher sind Verbreitungen schlecht nachvollziehbar und Rote Liste Einschätzungen zum Gefährdungsgrad schwer fundiert zu leisten. Dennoch wurden 58 Arten nachgewiesen, die vor allem oligolektische (auf bestimmte Pflanzen angewiesen) und parasitäre Arten darstellen. Besonders wollen wir darauf hinweisen, dass die Habitate, wie offene Magerrasen und Sandflächen sowie Abbruchkanten für Wildbienen besonders wichtig sind, da sie den Bienen als Nistplätze dienen können. Solche Flächen finden sich im Bereich um den Voslapper Groden sonst nur sehr selten, weshalb die Planfläche alternativlos für Habitat-gebundene Arten ist.	Kenntnisnahme
26.19	Das floristische- wie die faunistischen Gutachten zu Heuschrecken und Libellen weisen für das Gebiet 59 bestandsgefährdete Arten auf, unter denen drei Arten als	Kenntnisnahme

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026		002/2026 003/2026

	vom Aussterben bedroht eingestuft sind. 16 Arten sind bundesweit besonders- oder streng geschützt. Darunter zwei Arten, für die Niedersachsen die deutschlandweite Alleinverantwortung zu ihrem Schutz hat, da sie nur hier vorkommen. Des Weiteren finden sich zwei prioritäre FFH-Lebensraumtypen im Naturschutzgebiet. Hiermit wird der landes- wie bundesweite naturschutzfachliche Wert des Gebietes bewiesen und besonders herausgestellt.	
26.20	Worauf die Schmetterlingserfasser (der Nachtschmetterlinge) hinweisen, gab es bereits im Jahre 2001 eine Schmetterlingserfassung im Voslapper Groden (Süd). Fasst man die Artenliste beider Erfassungen zusammen so liegt sie bei deutlich über 300 Arten. Von den auf der Roten Liste gelisteten Arten werden 1/3 der Arten als gefährdet geführt. Lediglich zehn Arten führen einen Schutzstatus und werden nachfolgend im Umweltbericht explizit berücksichtigt. Dies verdeutlicht die große Diskrepanz zwischen einem sich aus reduzierten Beständen (Rote Liste) ergebender Schutznotwendigkeit und der tatsächlichen Berücksichtigung im aktuellen Planverfahren. Wie die Verfasser des Gutachtens feststellen, hat der Voslapper Groden-Nord „mehr als eine sehr hohe Bedeutung als Schmetterlings-Lebensraum“.	Dem Hinweis wurde gefolgt. Die Nachtfalter werden im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt. Die Unterlagen wurden dahingehend für die 2. Beteiligung überarbeitet. "
26.21	Insbesondere würde die Population der Nominatunterart des in Niedersachsen vom Aussterben bedrohten Blassstirnigen Flechtenbärchens (<i>Eilema pygmaeola</i> pygmaeola) bei einer industriellen Überformung und Nutzung des Geländes ausgelöscht werden. Die Hellgrüne Flechteneule (<i>Nyctobrya muralis</i>) galt in Niedersachsen als ausgestorben. Bei den Erfassungsarbeiten wurde sie im Voslapper Groden-Nord wiederentdeckt. Die Hellgrüne Flechteneule wird im Umweltbericht nicht erwähnt, ebenso wenig wie zahlreiche weitere Rote-Liste-Arten.	Wie vor
26.22	Das Fazit des Umweltberichtes, dass „erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schmetterlinge (Nachtfalter) ausgeschlossen werden“ ist aus Sicht des NABU nicht nachvollziehbar. Mit der Auslöschung der Population einer Nominatunterart und der Zerstörung des Lebensraumes einer im übrigen Niedersachsen ausgestorbenen Art wird ja gerade die maximal nachteilige Umweltauswirkung, die Auslöschung von Arten, aktiv in den beiden Planverfahren vorangetrieben. Dies wird seitens des NABU deutlich kritisiert.	Es erfolgte eine Überprüfung im Umweltbericht. Im Ergebnis wird an der bisherigen Einschätzung nicht festgehalten. In den Unterlagen zur 2. Beteiligung der Öffentlichkeit wird dieser Aspekt neu bewertet.
26.23	Der Voslapper Groden beherbergt eine Reihe von verschiedenen Biotoptypen, die zum überwiegenden Teil den höchsten Wertstufen angehören. Der besonders	Kenntnisnahme; der Bunte Schachtelhalm ist artenschutzrechtlich nicht zu betrachten, sodass er in der Eingriffsregelung über den besonderen Schutzbedarf zu

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026		002/2026 003/2026

	hohe Wert ergibt sich aber nicht allein aus diesen wertvollen Pflanzengesellschaften, vielmehr ist auch das kleinräumige Nebeneinander einzigartig. Zahlreiche Pflanzenarten sind hochgradig gefährdet und vom Aussterben bedroht. Als ein Beispiel sei hier der vom Aussterben bedrohte Bunte Schachtelhalm (<i>Equisetum variegatum</i>) genannt. Der Landschaftsrahmenplan der Stadt Wilhelmshaven führt in seinem Zielkonzept Arten, die über den Schutz ihrer Lebensräume hinaus spezieller Artenhilfsmaßnahmen bedürfen. Auf Seite 190 wird die betreffende Art geführt: "In der Stadt Wilhelmshaven ist im Naturschutzgebiet "Voslapper Groden - Nord" der Bunte Schachtelhalm (<i>Equisetum variegatum</i>) dokumentiert, eine Pflanzenart mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen." Im Umweltbericht wird diese Art dann nur einmal mit einem Hinweis auf sein Vorkommen und seine Seltenheit geführt. Erhaltungsmaßnahmen oder gar Entwicklungsmaßnahmen, wie im LRP als prioritär aufgeführt, fehlen.	berücksichtigen ist. Die Eingriffsregelung ist der Abwägung zugänglich. Im Übrigen wird auf die für die 2. Beteiligung der Öffentlichkeit überarbeiteten Planunterlagen verwiesen.
26.24	Das Fazit des Umweltberichtes, dass "unter Berücksichtigung der nachstehenden Maßnahmen [...] keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Biotoptypen zu prognostizieren" sind, bleibt auch hier nicht nachvollziehbar.	Es erfolgte eine Überprüfung im Umweltbericht. Im Ergebnis dessen wird die Bewertung geändert: Es kommt hinsichtlich des Schutzguts Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu einer erheblichen Beeinträchtigung.
26.25	Im Landschaftsrahmenplan der Stadt Wilhelmshaven wird dem Voslapper Groden in mehrfacher Hinsicht besondere Bedeutung beigemessen, so für den Klimaschutz und den Artenschutz: "Naturnahe Sumpfbereiche auf den künstlichen Auftragsflächen stellen bedeutende Ersatzlebensräume für die aus der übrigen Landschaft verdrängten charakteristischen Arten dar und tragen wesentlich zur Erhöhung und zum Erhalt der Artenvielfalt im gesamten Plangebiet bei. Darüber hinaus sind die Feuchtgebiete in unmittelbarer Küstennahe bedeutende Bestandteile des überregionalen Biotopverbunds, da sie für viele entlang der Küstenlinie ziehende und wandernde Arten Trittsteinfunktionen übernehmen."	Kenntnisnahme
26.26	Die naturschutzfachlichen Bewertungen des Voslapper Grodens - Nord sind in dem Arcadis-Gutachten "Nachweis des zwingenden öffentlichen Interesses und Prüfung zumutbarer Alternativen" unzureichend dargestellt.	Dem Hinweis wurde gefolgt. Die Unterlage wurde für die 2. Beteiligung der Öffentlichkeit umfassend überarbeitet.
26.27	Zum Landschaftsrahmenplan der Stadt WHV wird lediglich ausgesagt, dass er die Flächen des Voslapper Grodens als Sonderstandorte darstellt, „die mit ihrer Küs-	Wie vor

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026		002/2026 003/2026

	tenvegetation wesentlich zur Biodiversität (Biotoptypen und Tier- und Pflanzenarten) in WHV beitragen". Die überregionale Bedeutung des Gebietes bleibt unerwähnt, ebenso die hohe Einstufung des Gebietes auf Basis der Brutvogelkartierung 2021.	
26.28	Wir möchten auch auf die vom Bau und Betrieb der Anlagen betroffenen Flächen außendeichs des Voslapper Grodens eingehen, denn auch dieses Gebiet weist schützenswerte Naturflächen auf. Wie das sedimentologische Sonar-Scan Gutachten und auch die Benthos-Beprobungen zeigen, befinden sich in unmittelbarer Zuwegung zum Anleger Verdachtsflächen für das nach § 30 BNatSchG besonders geschützte Biotop "artenreiche Kies-, Grobsand und Schillgründe" (KGS).	Im Bebauungsplan wurden seeseitige Anlagen informativ aufgenommen, da sie mit dem derzeitigen Kenntnisstand essenziell sind. Auswirkungen sind in den entsprechenden Genehmigungsverfahren zu betrachten, da sie jetzt noch nicht hinreichend konkret absehbar sind.
26.29	Auffällig ist, dass es im Sublitoral rund um den geplanten Anlagebereich zu 42 % an Hartsubstrat gebundene Fauna (primär und sekundär) gibt, darunter befinden sich auch die drei gefundenen Rote Liste Arten (zwei Bryozoa und ein Hydrozoa). Diese steinigen Flächen stellen zudem auch die Individuen- und artenreichsten sublitoralen Flächen in diesem Gebiet dar. Hier findet sich auch sekundäre Hartsubstrat-Fauna (Arten, die Hartsubstrate zur Besiedlung benötigen) sowie die Rote Liste Hydrozoen-Art. Zurzeit dürfen sich diese besonderen Flächen weitestgehend ungestört von grundberührenden Beeinträchtigungen (Fischerei, Baggerung) entwickeln, was vor allem dadurch erkennbar ist, dass Hydrozoen-Stöcke eine gewisse Zeit brauchen, um eine Größe zu erreichen, die eine Habitat bildende Funktion ausüben, so wie sie es derzeit tun. Ein Eingriff jeglicher Art in diesen Bereich würde die Möglichkeiten zur Weiterentwicklung des KGS-Biotops beeinträchtigen und dessen Qualität mindern und dies, obwohl sich im Wattenmeer nur wenige KGS finden und sie demnach als besonders schutzbedürftig gelten.	Wie vor
26.30	Außerdem ist das gesamte Sublitoral des Untersuchungsgebietes zu großen Teilen vom Biotoptyp „Meeresarme der äußeren Flussmündungen" (KMFF) geprägt, welches dem FFH-Lebensraumtyp 1160 „Fläche große Meeresarme und -buchten" entspricht und damit auch eine schätzenswerte Position einnimmt. Auch im Eulitoral wurde eine Rote Liste Art, der Amphipode Apohyale prevostii, gefunden. Neben der Tatsache, dass alle Biotope des Küstenwatts (KW) nach § 30 BNatSchG geschützt sind und dem FFH-LRT 1140 „Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und	Wie vor

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026		002/2026 003/2026

	Mischwatt" entsprechen, spricht dies auch dafür, dass der Meeresboden nicht weggebaggert werden sollte.	
26.31	6. NABU-Stellungnahme in Verwaltung verschollen Die Stadtverwaltung hat Anfang 2022 eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum Vorentwurf der Bauleitplanung im Voslapper Groden durchgeführt. Diese hat neben dem BUND auch der NABU nachweislich genutzt, um ordnungsgemäß eine Stellungnahme abzugeben. Der Beschlussvorlage und dem Vortrag durch den verantwortlichen Fachbereichsleiter zum aktuellen Entwurf der Bauleitplanung für die Sitzung des Ausschusses für Planen und Bauen (APB) der Stadt Wilhelmshaven am 12.09.2023 war zu entnehmen, es habe keine Eingaben aus der Öffentlichkeit gegeben und die Umweltverbände hätten diese Möglichkeit nicht genutzt. Es wundert uns sehr, dass überhaupt jemand davon ausgehen konnte, dass Naturschutzgebiete überplant werden ohne Reaktion der Umweltverbände, zumal es bereits vor dem Aufstellungsbeschluss dieser Bauleitplanung im September 2021 durch den Stadtrat ein gemeinsames Positionspapier der Kreisgruppen von BUND und NABU gab. Dieser Umstand hätte der Verwaltung auch auf Leitungsebene durchaus als merkwürdig auffallen können. Jedenfalls hatte der NABU noch in der APB-Sitzung richtiggestellt, dass entsprechende Eingaben erfolgt sind. Im Übrigen war dies selbst dem Vorhabenträger TES spätestens seit Sommer 2022 bekannt. Dennoch wurde die Beschlussvorlage für die Ratssitzung in der Folgewoche nicht korrigiert und in der Sitzung erfolgte keine Klarstellung seitens Verwaltung oder des APB-Berichterstatters, lediglich die Vorsitzende des Umweltausschusses hat auf den Umstand hingewiesen. Anschließend wurde die damalige Stellungnahme vom BUND kurzum mit den Unterlagen zur Öffentlichkeitsbeteiligung durch die Stadtverwaltung veröffentlicht, jene vom NABU trotz erneuter unverzüglicher Vorlage der unversehrten damaligen elektronischen Eingabe erstaunlicherweise nicht. Insofern blieben die Anregungen des NABU zum Untersuchungsrahmen für die Umweltprüfung im bisherigen Planverfahren behördlicherseits unberücksichtigt (bspw. Erfassung von Ökosystemleistungen und bestimmten Artengruppen), sofern nicht von anderer Stelle bereits benannt. Dies nahm den politischen Entscheidungsträgern und der übrigen interessierten Öffentlichkeit die Möglichkeit, die Stellungnahme des NABU bei der Betrachtung der Unterlagen zu berücksichtigen und die vorgebrachten Anmerkungen zu prüfen.	Wir bitten, dieses Versehen zu entschuldigen. Im Rahmen der Beteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte jedoch eine umfassende Würdigung der hier erfolgten, weitergehenden Stellungnahme des NABU.

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026		002/2026 003/2026

	Diese Benachteiligung wurde auch auf Nachfrage während der öffentlichen Infoveranstaltung der Stadt Wilhelmshaven zur Bauleitplanung am 01.11.2023 nicht ausreichend erklärt, wo zudem in der Präsentation des verantwortlichen Fachbereichsleiters wiederholt zu lesen war, dass es über die behördlichen Eingaben hinaus keine aus der Öffentlichkeit gegeben habe. Auch unserer Bitte um öffentliche Richtigstellung nach dem Bericht in der Wilhelmshavener Zeitung im September und gegenüber den Ratsmitgliedern wurde erst und lediglich bei der Infoveranstaltung auf Nachfrage entsprochen. Für uns als Ehrenamtler ist das Vorgehen des Planungsamtes auch nach einem Telefonat und einer E-Mail-Auskunft frustrierend und nicht nachvollziehbar. Zudem hat es natürlich einen seltsamen Beigeschmack, wenn eine Stellungnahme des NABU bei der Überplanung eines Naturschutzgebiets auf unerklärliche Weise in der Verwaltung verschwindet, obwohl die damals adressierten Bediensteten teils noch heute in selber Funktion mit dem gleichen Verfahren befasst sind. Der verantwortliche Fachbereich der Stadt Wilhelmshaven hat eine nachträgliche Berücksichtigung zugesagt, woran wir hier erinnern.	
26.32	7. Zum aktuellen Entwurf der Pläne Der ausgelegte Planentwurf ist ein „normaler“ angebotsorientierter B-Plan und kein vorhabenbezogener B-Plan gemäß § 12 BauGB. Dennoch wird im Teil I der Begründung im Kapitel 1 zum Planungsanlass und Planungsziel sowie nahezu sämtlichen weiteren Unterlagen umfangreich auf Planungsabsichten der Flächen-Eigentümerin TES abgestellt und die Texte dazu ähneln auffällig solchen, die die Eigentümerin in öffentlichen Präsentationen für Ihr konkretes Vorhaben verwendet hat. Bereits hier zeigt sich, dass der Entwurf die Trennlinie zwischen einem Angebotsbebauungsplan und einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan nicht wahr.	Einer Gemeinde obliegt im Rahmen ihrer Planungshoheit grundsätzlich die Wahl, ob sie als Planungsinstrument den (projektbezogenen) Angebotsbebauungsplan oder einen mit einer Durchführungsverpflichtung des Vorhabenträgers und dem Gebot zur Aufhebung des Bebauungsplans bei Nichtumsetzung des Projekts gekoppelten vorhabenbezogenen Bebauungsplan wählt (OVG Rh.-Pf., Urt. v. 13.02.2019 – 8 C 11387/18.OVG, juris, Rn. 38). Vorliegend wurde der flexiblere Angebotsbebauungsplan gewählt; diese Auswahl ist nicht zu beanstanden. Der Bewertung der Auswirkungen auf ein Natura 2000 Gebiet müssen jedoch möglichst konkrete Annahmen zugrunde liegen, sodass eine mögliche realistische Konstellation bewertet werden musste. Insofern diente das Vorhaben der Flächeneigentümerin gleichsam als Referenzprojekt. In die Betrachtung einbezogen wurden jedoch auch sonstige mögliche Vorhaben, die der festgesetzten Art der baulichen Nutzung entsprechen.

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026		002/2026 003/2026

26.33	Insbesondere stellt der Umweltbericht entgegen der dazu seit langem vorhandenen Rechtsprechung nicht auf das über die Festsetzungen definierte Nutzungsspektrum, sondern auf die hier von TES bekundeten Absichten ab. Das rügen wir als fehlerhaft.	Wie vor
26.34	Die aktuelle Bauleitplanung legt absehbar einen Grundstein für eine Reihe formal erforderlicher, zeitlich nachgeordneter weiterer Zulassungsverfahren und bedarf daher einer außerordentlich gründlichen Prüfung. Solche verfahrenstechnisch zerstückelten Genehmigungsverfahren mit unterschiedlichen Genehmigungsstufen und Zuständigkeiten dürfen als Planungstorso keine Eigendynamik entfalten und sich nicht mehr bremsen lassen bei Nichterfüllung der Voraussetzung bestimmter Planungsteilverfahren. Durch die Fragmentierung ist allerdings das Gesamtkonstrukt ausreichend nicht nachvollziehbar und wird den Bürgerinnen und Bürgern mit seinen nachteiligen Auswirkungen häppchenweise präsentiert. Zudem werden keine Verbindlichkeiten eingegangen oder Verantwortung übernommen, denn bei konkreten Nachfragen wird i.d.R. auf den nächsten Bearbeitungsschritt und damit auf den nächsten Zuständigen verwiesen.	Der Bebauungsplan schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit von Vorhaben gemäß § 30 BauGB. Hiervon unberührt bleiben Genehmigungsverfahren nach anderen gesetzlichen Vorschriften. Der Gesetzgeber sieht ausdrücklich eine Abschichtung und/oder Bündelung von Verfahren vor. An der Erforderlichkeit eines Bebauungsplans nach § 1 Abs. 3 S. 1 BauGB fehlt es erst dann, wenn er sich als nicht vollzugsfähig erweist, weil ihm auf unabsehbare Zeit unüberwindbare rechtliche oder tatsächliche Hindernisse im Wege stehen (BVerwG, Urt. 17.12.2002 – 4 C 15.01, NVwZ 2002, 733 (734)). Dem Bebauungsplan Nr. 225 stehen solche Hindernisse nicht entgegen. Gründe für eine Genehmigungsunfähigkeit oder das Verbleiben eines Planungstorsos sind nicht ersichtlich.
26.35	8. Reifegrad der Unterlagen Planungsverfahren in "neuer Deutschlandgeschwindigkeit" überfordern offensichtlich die Vorhabenträger und Planungsbehörden, Unterlagen vollständig, aktuell und in einem annehmbaren Reifegrad zu präsentieren. Dass in dem vorliegenden Fall wohl keine Zeit mehr für eine abschließende behördliche Durchsicht der für jedes der beiden Planverfahren zur Verfügung gestellten 30 Unterlagen im Umfang von jeweils mehr als 3.000 Seiten blieb, ist offensichtlich. Bereits in der zum Entwurf entscheidenden Ratssitzung im September 2023 wurde dies seitens der Ratsmitglieder moniert, bedauerlicherweise ohne mehrheitlichen oder verwaltungsseitigen Anspruch dieses Manko zu beheben. Des Öfteren stößt man in den Dokumenten von PGG auf den Hinweis: "Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden." Nicht selten wird auf fehlende Anlagen verwiesen. Die Reihenfolge der zur Verfügung gestellten Dokumente wirkt recht chaotisch und erschwert eine systematische Erschließung. Auch im Bezug der Do-	Dem Hinweis wurde gefolgt. Es erfolgt eine neue Beteiligung der Öffentlichkeit, die den Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 BauGB genügt. Hierzu wurden die Unterlagen umfassend geprüft und aktualisiert.

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026		002/2026 003/2026

	kumente untereinander ergeben sich Defizite durch inhaltliche Redundanzen einerseits und unzureichendes Aufgreifen der zentralen Argumentationsstränge andererseits.	
26.36	Die mangelnde Aktualität der Unterlagen zeigt sich u.a. im Entwurf des Bebauungsplans vom 23.08.2023 und des Flächennutzungsplans vom 22.05.2023, die sich noch auf die Rechtsgrundlage des NAG-BNatSchG beziehen, das zum 1.10.2022 außer Kraft trat und durch das NNatSchG abgelöst wurde. Zudem wurde die Berichtigung der Bekanntmachung der Kommission — Prüfung von Plänen und Projekten in Bezug auf Natura-2000-Gebiete — Methodik-Leitlinien zu Artikel 6 Absätze 3 und 4 der FFH-Richtlinie 92/43/EWG (Amtsblatt der Europäischen Union C 437 vom 28. Oktober 2021) (2022/C 55/02) nicht berücksichtigt. Hieraus ergibt sich ein notwendiger Prüf- und Aktualisierungsbedarf.	Dem Hinweis wurde gefolgt. Es erfolgt eine neue Beteiligung der Öffentlichkeit. Hierzu wurden die Unterlagen einschließlich der Rechtsgrundlagen umfassend geprüft und aktualisiert. An der angesprochenen Leitlinie wurde sich orientiert. Es ist darauf zu achten, dass dieses Dokument Leitliniencharakter hat und keine Rechtsprechung ersetzt.
26.37	9. Bisheriger Untersuchungsumfang und Erfassungslücken Die sich aus der Stellungnahme des NABU vom 18.02.2022 ergebenden Anforderungen an den Untersuchungsumfang für die Umweltprüfung wurden zu wesentlichen Teilen nicht berücksichtigt. Laut den im Umweltbericht genannten Methoden fehlen Angaben zur Betrachtung der Schutzgüter Biodiversität und Fläche. Zudem sind die Auswirkungen auf das Landschaftsbild marginalisiert. Für die Umweltkartierung wäre das Untersuchungsgebiet auf den gesamten Voslapper Groden Nord über die Grenzen des Naturschutzgebiets hinaus auszuweiten. Durch den Einbezug der Brachflächen sowie der Industrieflächen des Chemiewerks und des Tanklagers kann es bei einer teilflächenscharfen Kartierung gelingen, das Alteninventar der Gegend umfassend zu bewerten. Dies insbesondere hinsichtlich des Unterschieds zwischen dem Arteninventar des Schutzgebiets und der benachbarten Industrieareale. Auch für eine Modellierung des Arteninventars auf dem etwaigen späteren Energiepark sind Erkenntnisse aus benachbarten Referenzflächen von Interesse.	Dem Hinweis wurde gefolgt. Es erfolgt eine neue Beteiligung der Öffentlichkeit. Hierzu wurden die Unterlagen einschließlich der Rechtsgrundlagen umfassend geprüft und aktualisiert. <i>!!!! Hier fehlt eine Passage aus der Einwendung ab S. 12 des Eingangsdokumentes!!!!</i>
26.38	Arten mit größeren Brutrevieren und Lebensräumen wie Kolkrabe, Rohrweihe, Kranich, Kleinspecht und Fledermäuse, die im Gebiet bereits beobachtet wurden, wären in ihrem Raumnutzungsverhalten auch über die Grenzen des Voslapper Groden-Nord hinaus zu berücksichtigen.	Daraus ergibt sich kein Erkenntnisgewinn zur Beurteilung der Wirkungen, sodass die Kartierungen über den Voslapper Groden-Nord nicht notwendig waren und sind.

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026		002/2026 003/2026

	Relevant sind zudem Wechselwirkungen im Biotopverbund mit den Waldbereichen am Hooksier Binnentief und dem Voslapper Groden-Süd, auch, da Waldbereiche in unmittelbarer Küstennähe an der gesamten deutschen Wattenmeerküste verhältnismäßig selten zu finden sind.	
26.39	Neben der Kartierung der Biodiversität ist eine Erfassung und Bewertung der Ökosystemleistungen von Bedeutung. Welche ökosystemare Funktion und Bedeutung hat der Wald-Komplex in Küstennähe, bestehend aus den Flächen um das Hooksier Binnentief, dem Rüstersieler und Voslapper Groden (Nord und Süd)? Wie viel Kohlenstoff ist in der Pflanzenbiomasse im Vorhabengebiet gebunden, der bei Rodung der Fläche ggf. freigesetzt wird? Der Nutzwert der Natur im Voslapper Groden wird ohne die qualifizierte Darstellung der Ökosystemleistungen nicht deutlich.	Dem Hinweis wurde gefolgt. Es erfolgt eine neue Beteiligung der Öffentlichkeit. Hierzu wurden die Unterlagen einschließlich der Rechtsgrundlagen umfassend geprüft und aktualisiert.
26.40	Während in der PGG-Brutvogelkartierung ausgeführt wird, dass eine „flächendeckende Erfassung der planungsrelevanten Brutvogelarten“ erfolgt sei und diese „sich eng an den methodischen Vorgaben von SÜDBECK et al. (2005)“ orientiert hätte, wird bei einem Blick in den Methodikteil (Tabelle 1) deutlich, dass hier nur Kartierungen in der Zeit von „Anfang April bis Anfang Juli 2021“ erfolgt sind. Tatsächlich hätten den Brutvogelkartierungen Greifvogel-Horstkartierungen im Winter sowie auch weitere Brutvogelkartierungen im Dezember bis März vorangehen sowie im Juli-August folgen müssen, um frühbrütende Arten wie Spechte, Eulen, Fichtenkreuzschnäbel und Kolkraben sowie spätbrütende Arten wie Karmingimpel auch erfassen zu können. Ebenso kritisch ist es, dass lediglich die aus Sicht des Büros „planungsrelevanten“ Arten quantitativ erfasst wurden. Da jedoch alle wildlebenden europäischen Vogelarten flächendeckend den gleichen Schutzvorschriften des gesetzlichen Artenschutzes unterliegen, hätten somit zumal in einem EU-Vogelschutzgebiet alle im Voslapper Groden-Nord vorkommenden Vogelarten quantitativ erfasst werden müssen. Das ist jedoch nicht erfolgt. Aufgrund all dieser gravierenden Erfassungsmängel und -defizite wird ersichtlich, dass die Brutvogelkartierung von PGG (2021) nicht umfänglich an den Methodenstandards des Bundesamtes für Naturschutz zur Kartierung der Brutvögel Deutschlands ausgerichtet wurde.	Der Kartierzeitraum orientiert sich an dem zu erwartenden Artenspektrum sowie schwerpunktmäßig an den Zielarten im Gebiet. Die angesprochenen Arten sind nicht nur vor April zu vernehmen. Erwartbare Eulen und Spechte sowie Fichtenkreuzschnabel und Kolkrabe werden auch im April verhört. Darüber hinaus werden andere Verhaltensweisen gezeigt, die entsprechend erfasst werden. Zusätzlich wurden in den Jahren 2023 und 2024 Rekorderfassungen durchgeführt, die Vorkommen der frühen Arten erfasst hätten. Planungsrelevante Arten ist ein üblicher und nicht durch das Büro definierter Begriff. Diese Arten werden quantitativ erfasst, da sie bei einer Artenschutzprüfung artbezogen betrachtet werden müssen. Die „sonstigen“ Arten sind häufig, ubiquitär und anpassungsfähig. Sie werden in Form von Gilden geprüft, es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst werden. Eine quantitative Erfassung ist nicht erforderlich.

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026		002/2026 003/2026

26.41	Auf die Rastvögel hat der NABU in seiner Stellungnahme vom 18.02.2022 hingewiesen: „Bei Rastvögeln ist auf die Relevanz als Trittstein für Durchzügler sowie die Bedeutung als Winterhabitat (insbes. für Rohrdommel und Wasserralle) zu achten.“ In den derzeit vorliegenden Unterlagen finden sich keine Erfassungen von Rastvögeln. Die „Verordnung über das Naturschutzgebiet 'Voslapper Groden-Nord' in der kreisfreien Stadt Wilhelmshaven vom 09.05.200723 weist ausdrücklich in § 2, Abs. 3, Nr. 4 auf die Vermeidung von Verschmutzung und Verschlechterung der Rasthabitate der genannten Vogelarten hin. In der Fachtagung FFH-Verträglichkeitsprüfung vom 28.11.200724 des NLWKN werden als "weitere relevante Aspekte „Überwinterungshabitat: Rohrdommel und Wasserralle nutzen die vorhandenen Strukturen auch als Überwinterungshabitat, Rohrdommel tritt auch als Gastvogel im Gebiet auf, dadurch vergrößert sich Nachfrage nach geeigneten Habitaten" genannt. Im Zusammenhang mit dem im Jahr 2021 nicht erfolgten Nachweis der Rohrdommel sei anzumerken, dass auch gerade in Bezug auf diese Art keine Untersuchungen im Herbst und Winter erfolgt sind, zumal der Voslapper Groden für diese Art ein sehr wichtiges Überwinterungs- und Durchzugshabitat darstellt. Der Aussage aus dem Umweltbericht: "2.4 Rastvögel Aufgrund der Habitatausstattung des Plangebietes liegen keine Anhaltspunkte für eine Bedeutung als Rastgebiet vor. Eine Bestandsbeschreibung sowie eine Auswirkungsprognose ist daher nicht erforderlich." widerspricht der NABU. Da keine Rastvogelerfassung vorliegt, ist es nicht möglich, zu einer fachlich angemessenen Bewertung der Auswirkung im Falle einer Planungsrealisierung zu kommen. Eine Rastvogelerfassung ist aufgrund des Bezugs zum Schutzgegenstand und Schutzzweck der Naturschutzgebiets-Verordnung zwingend nachzuholen.	Mit einer Rastvogelkartierung wäre kein Erkenntnisgewinn verbunden gewesen. Die Wertigkeit von Gastvogellebensräumen wird i.d.R. anhand quantitativer Kriterien festgemacht (Krüger et al. 2020). Große Trupps bzw. Anzahlen von relevanten Arten sind hier nicht zu erwarten, da weder große offene Gewässer noch große ungestörte Grünlandbereiche vorhanden sind. Damit wird keineswegs die Bedeutung des Schutzgebiets als Winterhabitat vereinzelt vorkommender wertbestimmender Arten in Frage gestellt. Das Rasthabitat geht verloren und wird durch die Kohärenzmaßnahmen ersetzt, die Bedeutung als Winterhabitat ist entsprechend im Gebietschutz gewürdigt.
26.42	Eine Erfassung der Fischfauna als möglicher Nahrungsgrundlage für die Rohrdommel findet sich in den umfangreichen Unterlagen lediglich hinsichtlich der Kohärenzflächen und im Falle des Reepsholter Tiefs in dem benachbarten FFH-Gebiet „Teichfledermaus-Habitate im Raum Wilhelmshaven“.	Kenntnisnahme
26.43	Die Fischfauna des Voslapper Grodens und auch benachbarter Areale, wie z.B. des Rhynschloots wurden nicht erfasst. Bei der Erfassung der Fischfauna z.B. am Reep-	Die Gewässer des Voslapper Groden Nord trocknen regelmäßig aus, sodass eine Fischuntersuchung nicht zielführend war. Die Nahrung der zuletzt 2015 vorkommenden Rohrdommel wird sich folglich vorrangig aus Amphibien und Kleinsäugetern

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026		002/2026 003/2026

	sholter Tief wird nicht klar, ob die Arten Bestandteil der angedachten Kohärenzfläche sind oder dem vorhandenen FFH-Gebiet zuzuordnen sind. Hier wird offensichtlich versucht, mögliche positive Wirkungen im Rahmen des TES-Projektes äußerst optimistisch gegenüber denen des Schutzes und Erhalts des vorhandenen Natura 2000-Gebietes Voslapper Groden-Nord darzustellen. Kritisieren müssen wir, dass der Fachbeitrag zur Bestandserfassung der Fische auf Fangmethoden basiert, die Standard für die Benthos Beprobung, nicht aber für die Erfassung der Fischfauna sind. Die Auswirkungen der geplanten Bauarbeiten und des Betriebs der Anlagen müssen zudem auch kumulativ betrachtet werden. Dort spielen auch Themen, wie die Auswirkungen auf das Laichgebiet der Fische eine wichtige Rolle. Uns ist jedenfalls auch ohne relevante Fischerfassung seitens der Stadt Wilhelmshaven oder TES bekannt, dass mit Finte und Flussneunauge auch zwei FFHArten regelmäßig die Jade besuchen, die besonders geschützt werden müssen.	zusammensetzen. Die umgebenden Gräben und auch der Rhynschloot bieten keine Jagdbedingungen für die Rohrdommel. Die Fischuntersuchung am Reepsholter Tief wurde durchgeführt, weil es sich um ein Gewässer der Wasserrahmenrichtlinie handelt und die Planungen dieser nicht entgegenstehen dürfen. Darüber hinaus sind in den Kohärenzflächen möglichst optimale Bedingungen zu schaffen und die Fischfauna war bis zur Kartierung unbekannt. Die Bestandserfassung der Fische erfolgte fachlich einwandfrei mittels Elektrofischung. Eine Befischung mit dieser Methode stellt keinesfalls einen Standard für die Benthos-Beprobung dar. Die genannten Arten sind keine Zielarten des Vogelschutz- oder Naturschutzgebietes. Die Jade ist nicht Teil des Geltungsbereiches. Etwaige (kumulative) Auswirkungen durch Anlagen auf diese Arten müssen im Genehmigungsverfahren betrachtet werden.
26.44	In der faunistischen Bestandserfassung der Amphibien werden vier Arten (Teichmolch, Erdkröte, Grasfrosch, Seefrosch) festgestellt. Ein Teil des NSG Voslapper Groden-Nord wurde trotz vorhandener Gewässer (siehe Biotoptypen) bei der Erfassung von Amphibien nicht untersucht. Methodisch-inhaltlich wird dies seitens der Gutachter nicht erwähnt oder begründet. Die Erfassung ist dahingehend unvollständig. Im Umweltbericht wird dies ohne weitere Begründung nachträglich gerechtfertigt/begründet. Eine nachträgliche Rechtfertigung im Auftrage der zuständigen Behörde halten wir für unzulässig. Es sollte vielmehr klar herausgestellt werden, dass die Erfassung der Amphibien unvollständig erfolgte. Eine unabhängige und ergebnisoffene Bearbeitung muss sich an den vorgelegten Fakten orientieren.	Durch Fachexperten wurden die 12 geeignetsten Stichprobengewässer untersucht, um einen repräsentativen Überblick über die Amphibienfauna zu bekommen. Darunter waren sowohl lange wasserführende Gewässer als auch zeitig ausgetrocknete Temporärgewässer. Dies ist üblich und ausreichend für eine Bewertung der Amphibienfauna im Voslapper Groden Nord.
26.45	Anders als im Umweltbericht dargestellt, erstrecken sich die Bestandserfassungen der Bodensäuger lediglich auf leicht zugängliche Randbereiche und nicht auf das gesamte Schutzgebiet. Insbesondere die fehlende Erfassung von Spitzmäusen deutet entsprechende Defizite an. Gerade in den Randbereichen des Schutzgebietes ist die Störwirkung der anthropogenen Umgebung am größten. Dieses Untersuchungsdefizit kritisiert der NABU.	Für die Erfassung der Säugetiere wurden vier gleichzeitig ausgeführte Methoden gewählt und zusätzlich wurden Datenrecherchen vorgenommen. Bei einer Erstbeachtung des Gebietes wurden repräsentative Standorte für Lebendfallen und Trittsiegelkontrollen definiert. Scheinwerfertifaxierungen wurden dort unternommen, wo sie hinreichend sinnvoll erschienen. Darüber hinaus wurden Wildkameras für ein möglichst vollständiges Bild des Artenspektrums verwendet. Trotz dieses hohen Aufwandes waren Spitzmäuse nicht unter den erfassten Säugetieren. Das Gebiet wurde somit für eine Bewertung ausreichend erfasst.

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026		002/2026 003/2026

26.46	In der faunistischen Erfassung Fledermäuse wurden (mindestens) elf Arten nachgewiesen. Die Teichfledermaus wird in der Erfassung unzureichend beschrieben. Das Hauptverbreitungsgebiet dieser Art liegt hinsichtlich der für die Fortpflanzung essentiellen Wochenstuben abweichend von Aussagen des Gutachtens vor allem in Niedersachsen: „Die bislang in Deutschland nachgewiesenen Wochenstubenquartiere liegen alle im Norddeutschen Tiefland. Diese wurden in den Bundesländern Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein und Brandenburg nachgewiesen. Der Schwerpunkt der Nachweise liegt bislang in Niedersachsen". Eine differenziertere Erfassung und Bewertung des Voslapper Groden-Nord hinsichtlich seiner "Relevanz als Nahrungshabitat zu berücksichtigen und detailliert darzustellen" hat der NABU bereits in seiner "verschollenen" Stellungnahme vom Februar 2022 angeregt. Die Bedeutung des Voslapper Groden-Nord als Lebensstätte (Jagdhabitat) der hier vorkommenden Teichfledermaus wurde nicht hinreichend untersucht und gewürdigt. Der NABU sieht in den NSGs im Voslapper Groden bedeutende Schutzgebiete für die nach FFH-Richtlinie Anhang II und IV geschützte Teichfledermaus. Der Erhalt dieser Art liegt im öffentlichen Interesse und das Naturschutzgebiet Voslapper Groden-Nord stellt als Nahrungshabitat einen wichtigen Baustein im Lebensraum dieser Art dar. Leider fehlt die systematische Erfassung von Tagfaltern. Der NABU hatte dies explizit in seiner Stellungnahme vom Februar 2022 benannt (siehe auch Kapitel zur „verschollenen NABU Stellungnahme") und fordert dies erneut, weil aus unserer Sicht unvollständig, nach. In Bezug auf die immerhin beauftragte Nachtfalterkartierung sei anzumerken, dass im sehr unvollständigen Methodikteil nicht aufgefühlt wird, zu welchem Zeitpunkt auch in Bezug zur Mahd und bei welchen Witterungsverhältnissen die Erfassungen erfolgt sind. Auch wenn in der Nachtfalteruntersuchung immerhin Tagfalter-Zufallsfunde wie der Ockerbindige Samtfalter (<i>Hipparchia semele</i>) einbezogen wurden, ist eine methodisch abgesicherte Tagfalter- und Kleinschmetterlingkartierung noch zu beauftragen. So ist bisher völlig unbekannt, dass im Voslapper Groden auch das im Nordwesten Deutschlands bisher völlig unbekannte Kleine Ochsenauge (<i>Hyponerpe lycaon</i>; RL 2, BRD) als auch der Große Fuchs (<i>Nymphalis polychloros</i>) vorkommen. In diesem Zusammenhang wäre es auch nicht auszuschließen, ob hier möglicherweise der streng geschützte Östliche	Kenntnisnahme Das Fachgutachten enthält eine Kurzbeschreibung zur Art Teichfledermaus, welche die Wochenstuben in den nördlichen Bundesländern lokalisiert. Dies steht der Aussage des NABU nicht entgegen, sondern bestätigt diese. Es wurden Transektkartierungen und stationäre Erfassungen durchgeführt, die zu dem Ergebnis kommen, dass die Teichfledermaus bis Juni kontinuierlich mit einer beinahe mittleren Flugaktivität im Gebiet vorhanden ist. Dies lässt nicht den Schluss auf ein essenzielles Jagdhabitat zu. Quartiere sind nicht vorhanden. Die Teichfledermaus ist keine Zielart des Vogelschutz- oder Naturschutzgebietes. Geschützte Jagdhabitate befinden sich mit den explizit für diese Art ausgewiesenen FFH-Gebiet in der Nähe. Die Nachtfalterkartierung wurde über einen Zeitraum von April bis Oktober durchgeführt. Die Grünlandflächen dürfen einmalig nach dem 30.06. gemäht werden, i.d.R. geschieht dies deutlich später (August). Der Schilfschnitt wird im Winter durchgeführt. Die gesamte Vegetationsperiode wurde abgedeckt und der Großteil der Termine fanden vor der Mahd statt. Für die Erfassung ist es obligat, dass bei guter Witterung kartiert wird. Im Kartierjahr 2020 war die Witterung fast durchgehend geeignet. Bei einer Kartierung ist der Erkenntnisgewinn ausschlaggebend. Vorkommen von Tagfalterarten der FFH-Richtlinie gemäß Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten und aufgrund ihrer allgemeinen Vorkommensschwerpunkte auszuschließen. Die vom NABU angesprochenen Arten sind Faunenelemente Ostniedersachsens und des Berglandes oder kommen in den Marschen und an der Küste nicht vor. Dies gilt gleichermaßen für die große Mehrheit der stark gefährdeten oder vom Aussterben bedrohten Arten, die zu einer besonderen
-------	---	--

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026		002/2026 003/2026

	Große Fuchs (<i>Nymphalis xanthomelas</i>) wie auch der Großer Schillerfalter (<i>Apatura iris</i>) vorkommen.	Bedeutung des Voslapper Groden-Nord geführt hätten. Diese sind in den Marschen- und Küstenräumen und damit im Voslapper Groden-Nord nicht zu erwarten.
26.47	Ein weiteres Problem hinsichtlich Wildbienen sehen wir darin, dass der Kartierungssommer (2020) sehr feucht war und zudem relevante Blühflächen flächendeckend sehr früh gemäht wurden und anschließend das Mahdgut sehr spät abgeräumt wurde, was sowohl auf kein ökologisch orientiertes Mahdmanagement (siehe Managementplan) hinweist, als auch bedeutet, dass das Wildbienen-Gutachten möglicherweise eine falsche Fährte für die wirkliche Biodiversität in dem Gebiet liefert. Doch nicht nur deswegen ist die Biodiversität der Wildbienen im VG wahrscheinlich höher als erfasst, sondern auch weil nicht alle relevanten Bienen-Habitate kartiert wurden. Darunter fallen vor allem Totholz-, und Schilfflächen, sowie Wurzelteller, die in dem unberührten Gebiet gute Nistmöglichkeiten bieten und nicht erfasst wurden.	Ganz im Gegenteil wird im Fachgutachten zu den Wildbienen beschrieben, dass die Witterungsbedingungen in der Flugperiode 2020 als überdurchschnittlich zu bewerten waren. Die Flugzeit war von trockenen und heißen Tropen- und Sommertagen geprägt. In einer Erstbegehung des Gebietes wurden durch den Fachexperten geeignete Schwerpunktfächen ausgewählt, welche die potenziell bedeutsamsten Habitate mit Nist- und Nahrungsangebot darstellen.
26.48	In der Floren- und Biotoptypenkartierung fällt auf, dass auch hier ein umfassender Methodikteil fehlt, in dem die Begehungstermine und -Zeiten aufgeführt werden. Auch wenn die im Anhang aufgeführten RL-Pflanzenkartierungen auf den ersten Blick den Eindruck einer vollständigen Kartierung suggerieren, trifft dies nicht zu. Gerade weil im VG die RL-Arten oftmals in einer hohen Dichte auftreten, wird schnell ersichtlich, dass auch hier nur in einem groben Raster kartiert wurde. Im Rahmen einer zeitlich angepassten und flächig erfolgenden Kartierung würde sich nämlich herausstellen, dass der Tannen-Bärlapp (<i>Huperzia selago</i>) als auch der Sprossender Bärlapp (<i>Lycopodium annotinum</i>) nicht nur über die wenigen nachgewiesenen Vorkommen verfügen, sondern wesentlich weiter im VGN verbreitet sind. Des Weiteren fällt auf, dass trotz des zahlreichen Vorkommens Nährstoffarmut anzeigender Wasserpflanzen wie das Knöterich-Laichkraut <i>Potamogeton polygonifolius</i> oder gar der Gegensätzliche Armleuchteralge (<i>Chara contraria</i>) keine entsprechenden Gewässertypen nachgewiesen wurden. Spätestens mit dem selbst durch das Büro erfolgten Nachweis einer „Mäßig nährstoffreichen Pionierflur trockenfallender Stillgewässer mit Zwergbinsenvegetation“ wird ersichtlich, dass im	Begehungstermine und -zeiten sind irrelevant zur Einschätzung der Biotoptypen. Es ist obligat, dass zur sinnvollsten phänologischen Zeit erfasst wird. Das Gebiet wurde flächendeckend kartiert. Aufgrund der intensiven Florenkartierung über viele Termine zu den sinnvollsten phänologischen Zeiten konnte bei den Gewässern nachvollzogen werden, ob sie lange oder nur kurz wasserführend waren. Biotoptypeneinteilungen werden nicht anhand einer Art vorgenommen, sondern anhand des Gesamtvorkommens von Kennarten. Entsprechend wurden nicht immer Gewässertypen vergeben, wo vereinzelt Arten der Gewässer vorkamen. Der Biotoptyp SPM „Mäßig nährstoffreiche Pionierflur trockenfallender Stillgewässer mit Zwergbinsenvegetation“ entspricht nicht automatisch dem LRT 3130 „Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoëto-Nanojuncetea“. Entsprechende Vegetationseinheiten sind nur dann als FFH-LRT zu werten, wenn sie innerhalb oder angrenzend an oligo- oder mesotrophen Gewässern vorkommen (siehe BfN; https://www.bfn.de/natura-2000-lebensraum/oligo-bis-mesotrophe-basenarme-stillgewaesser-der-planaren-bis-subalpinen). Dies ist hier nicht der Fall.

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026		002/2026 003/2026

	VG-N dementsprechend auch der FFH-Lebensraumtyp 3130 „Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoeto-Nanojuncetea" vorkommt.	
26.49	Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Kartierungen nicht alle planungsrelevanten Artengruppen umfassen und methodisch teils nicht dem aktuellen Stand der Wissenschaft entsprechen. Über die bislang erfolgte Vegetationskartierung hinaus sind Erfassungen von Armleuchteralgen, Moosen, Flechten und Pilzen notwendig, von denen viele auch als Indikatoren für Wildnis oder eine bestimmte Umweltbelastung wertvoll sind. Der Einsatz von Methoden der eDNA ist zu prüfen.	Wie bereits erläutert, wurden alle planungsrelevanten Artengruppen, die einen Erkenntnisgewinn ermöglichen, umfassend und methodisch korrekt erfasst. Armleuchteralgen wurden untersucht. Moose, Flechten und Pilze sind weder in der Eingriffsregelung noch im Arten- oder Gebietsschutz des Vogelschutzgebietes relevant.
26.50	Aufgrund dieser Ausführungen wird deutlich, dass die naturschutzfachlichen Untersuchungen sowohl in ihrem methodischen Vorgehen als auch in ihrer Ermittlungstiefe unzureichend sind und sich nicht als evidenzbasierte Grundlage für einen Artenschutzbeitrag (AFB), für die Eingriffsregelung (LBP), eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) noch für eine erforderliche Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG verwenden lassen. Da die aktuellen Antragsunterlagen nicht geeignet sind, weder die Genehmigungsbehörde noch die Naturschutzverbände in die Lage zu versetzen, die Voraussetzungen der naturschutzrechtlichen Verbotstatbestände sachgerecht zu prüfen, ist das Vorhaben derzeit nicht genehmigungsfähig. Somit sind die gesamten Antragsunterlagen - ind. der vorausgehenden Kartierungen und der Maßnahmen - grundlegend zu überarbeiten. Die Erfassungen decken zeitlich planungsbedingt lediglich bestimmte Phasen der letzten Jahre ab.	Die faktische Einschätzungsprärogative (fachbehördliches Vorrecht) zur Verwendbarkeit der Unterlagen obliegt der Stadt Wilhelmshaven. Die Gutachten sind umfassend und enthalten verwendbare sowie belastbare Informationen zur Bewertung des Gebiets und für das Verfahren.
26.51	Wir bitten die Verwaltung sowie Vorhabenträger daher, dem NABU neuere Erkenntnisse zum zwischenzeitlich erfassten Artenspektrum im informellen Austausch oder im Rahmen der Unterlagen zu folgenden Planungsschritten zur Verfügung zu stellen.	Die überarbeiteten Planunterlagen werden im Rahmen der erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB ausgelegt.
26.52	10. Vollständigkeit der Unterlagen zur Öffentlichkeitsbeteiligung Die ausgelegten Unterlagen erlauben keine vollständige Überprüfung der Einhaltung umweltrechtlicher Vorschriften. Denn die Ausgleichs-, Kompensations- und Kohärenzsicherungsmaßnahmen für die planbedingten Eingriffe sollen gem. Ziffer 11 (Bebauungsplan) bzw. Ziffer 10 (Flächennutzungsplan) der Hinweise zu den	Da eine Verfügbarkeit der damaligen Kohärenzflächen nicht gegeben war und somit Konkretisierungen der Planungen bis zum damalig angestrebten Satzungsbeschluss nicht erfolgen konnten, wurde entschieden, nach einer Änderung und Anpassung der Unterlagen eine erneute Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung durchzuführen.

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026		002/2026 003/2026

	textlichen Festsetzungen über einen städtebaulichen Vertrag erfolgen, dessen Entwurf nicht mit ausgelegt worden ist. Das ist fehlerhaft u.a. mit Blick auf das Öffentlichkeitsbeteiligungs-Erfordernis zu Abweichungsprüfungen nach § 63 (1) 2 BNatSchG, weil die ausgelegten Unterlagen ihrerseits noch keine hinreichend bestimmten Darlegungen zur Kompensation bzw. zur Kohärenzsicherung enthalten.	
26.53	Die habitat- und artenschutzrechtliche Bewertung ist hier eine zentrale Problematik des Planentwurfes, so dass insbesondere auch hinreichend bestimmte Informationen zur Kohärenzsicherung zu den wesentlichen Stellungnahmen und Informationen gehören. Die Kohärenzsicherung und ihre Absicherung sind ihrerseits eine tatbestandliche Voraussetzung für eine etwaige Abweichungsentscheidung gemäß § 1 a Abs. 4 BauGB i.V.m. § 34 BNatSchG (vgl. BVerwG, Urt. v. 17.01.2007, 9 A 20.05, LS 22, juris) mit der Folge, dass insoweit ein Konflikttransfer auf nachfolgende Zulassungsverfahren nicht möglich ist. Ohne Gewährleistung der Kohärenz des Netzes Natura 2000 durch die Kommune wäre eine Abweichungsentscheidung unzulässig (vgl. EZBK/Wagner, 150. EL Mai 2023, BauGB § 1a Rn. 239-244).	Wurde im Rahmen der Änderung der Planunterlagen berücksichtigt.
26.54	Der aktualisierte Standard-Datenbogen zum Natura 2000-Gebiet fehlt in den Unterlagen und ist im EU-Portal nicht verfügbar. Teil 1 der Begründung zum B-Plan enthält als Beschlussentwurf folgende Formulierung: "Auf der Basis der Ausführungen des Umweltberichtes und der Begründung zum Bebauungsplan inklusive der Anlagen bzw. ausgelegten Unterlagen hat die Stadt Wilhelmshaven die zu erwartenden Umweltfolgen geprüft, mit dem Ergebnis, dass das Vorhaben als zulässig angesehen wird, da die Auswirkungen auf die Schutzgüter durch die getroffenen Festsetzungen ausreichend begrenzt bzw. kompensiert werden können." Vor diesem Hintergrund verwundert insbesondere, dass die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde im Gegensatz zu jenen anderer Behörden der Wilhelmshaver Stadtverwaltung bei den veröffentlichten Unterlagen fehlt. Hier wird es ja sicher eine Festlegung des Untersuchungsrahmens gegeben haben müssen.	Der Standarddatenbogen mit Aktualisierung von 2021 ist auf der Internetseite des NLWKN frei verfügbar.
26.55	Wir halten es zudem angesichts der geplanten Aufhebung eines EU-Vogelschutzgebiets für naturschutzfachlich und rechtlich geboten, eine Stellungnahme der Staatlichen Vogelschutzwarte im NLWKN einzuholen. Das erwähnte NLWKN-Gutachten zur „Ermittlung der Kohärenzflächengröße für das Gebiet ‚Voslapper Groden-Nord‘“ (NLWKN 2007) - Aktualisierungsprüfung -. (2021) fehlt in Unterlagen.	Das NLWKN stand während der Planung mehrfach beratend zur Seite. Ebenso wurde das NLWKN im Rahmen der Behördenbeteiligung zur Stellungnahme aufgefordert. Soweit das erwähnte NLWKN-Gutachten von Relevanz ist, werden dessen Inhalte in den ausgelegten Planunterlagen wiedergegeben.

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026		002/2026 003/2026

26.56	Auch wird nichts über die bereits stattgefundenen Gespräche mit der Generaldirektion Umwelt der EU-Kommission und dem Bundesumweltministerium berichtet. Auf eine Stellungnahme der Kommission wird offensichtlich mit Blick auf die Sachlage der ins Feld geführten Gründe öffentlichen Interesses verzichtet. Die Natura 2000-Expertengruppe der EUKommission warnt jedoch die Mitgliedstaaten, rechtliche Veränderungen am Schutzgebiets-Netzwerk vorzunehmen ohne grünes Licht durch die Kommission. Die Kompetenz des Umweltressorts der verschiedenen betroffenen Verwaltungsebenen fehlt in den Planungsunterlagen zumindest in Form von Stellungnahmen eklatant, sodass sie angesichts dieser maßgeblichen Informationslücke dahingehend als unvollständig bezeichnet werden müssen.	Es handelt sich bislang um informelle Gespräche, die der Vertraulichkeit unterliegen.
26.57	11. Geplanter Energiepark Laut Anlagenplanung wird TES etwa 1/4 seiner Fläche im Voslapper Groden nicht bebauen. Welchen Raum hätte Natur noch auf dem Vorhabengebiet nach Inbetriebnahme eines Energieparks? Wie ließe sich Biodiversität bspw. über Begrünung von Fassaden und Dächern berücksichtigen? In Ansiedlungsverträgen für Industriestandorte sowie beim Umgang mit Industriebrachen sollten für Zeiten der Nicht-Nutzung Konzepte für „Natur auf Zeit“ (mit Pflegemaßnahmen) berücksichtigt werden, um die Flächen ökologisch aufzuwerten. Hierzu fordern wir entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan und im Flächennutzungsplan.	Beim Bebauungsplan Nr. 225 handelt es sich um einen Angebotsbebauungsplan, der lediglich einen Rahmen setzt. Der Angebotsbebauungsplan ist in diesem Fall zwar projektbezogen, dennoch kann keine abschließende Aussage auf Ebene der Bauleitplanung getroffen werden, wie das konkrete Projekt im Detail ausgestaltet und umgesetzt werden wird. Der Bebauungsplan enthält lediglich Festsetzungen dazu, in welchem Umfang die Fläche überbaut werden darf. Ob und wie diese Festsetzung dann ausgenutzt wird, bleibt dem Vorhabenträger des Projekts und der nachfolgenden Genehmigungsebene überlassen. Im Bebauungsplanentwurf für die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB wird für das Sondergebiet SO Hafenorientierter Energiepark eine GRZ von regulär 0,8, ausnahmsweise 0,9 festgesetzt. TF § 2 neu: Die Grundflächenzahl (GRZ) wird mit 0,8 festgesetzt. Eine Überschreitung der GRZ ist durch die Grundflächen von Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO sowie baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, bis zu einer Höhe von 0,9 zulässig. Festsetzungen zur Fassaden- und Dachbegrünung können zwar gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB und/oder § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB getroffen werden. Der Plangeber hält indes daran fest keine Festsetzungen zur Fassaden- und Dachbegrünung zu treffen. Es darf nämlich nicht übersehen werden, dass die vorliegende Bauleitplanung industrielle Nutzungen vorbereitet bzw. ermöglicht, die enorm hohen Sicherheitsstandards unterliegen und an die wegen des Umgangs mit tiefgekühlten Gasen besonderer Anforderungen gestellt sind. Dies schränkt sinnvolle Möglichkeiten

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026		002/2026 003/2026

		der Fassaden- und Dachbegrünung ein. Ob und inwieweit solche Maßnahmen möglich sind, kann aktuell nicht zuverlässig beurteilt werden. Entsprechend dem Grundsatz der planerischen Zurückhaltung sollen daher diesbezüglich keine näheren Vorgaben durch Festsetzungen gemacht werden.
26.58	„Im Auftrage der Stadt Wilhelmshaven sind die Einwirkungen der Lichtemissionen (...) auf schützenswerte Nutzungen ([...] Vogelschutzgebiet) abzuschätzen, das zum derzeitigen Projektstand noch keine lichttechnische Planung für die Außenbereiche vorliegt“, so die Aufgabenstellung für das Gutachten „Abschätzung der Lichtemissionssituation im Bereich der 87. Änderung des Flächennutzungsplanes in 26388 Wilhelmshaven“. Herausgekommen ist ein diffuses und unverbindliches Gutachten. Die entscheidende Frage eines Gutachtens, in einer „Zweifelsfrage“ Antworten zu liefern, ist hier nicht gegeben. Welche Auswirkungen konkret bei einer Durchführung der TESPlanung im Umfeld zu erwarten sein werden, wird nicht hinreichend konkretisiert. Es werden keine Aussagen zu anzunehmenden Leuchthöhen, Beleuchtungsstärken, den Zusammenhang mit vorhandenen Anlagen hinsichtlich zu erwartender Größenordnungen kumulativer Entwertung für Arten, Berücksichtigung der zu erwartenden Lichtimmissionen durch das benachbarte Plangebiet für die „Sonderbaufläche Energie-Infrastruktur“ (Entwurfsplanung zur 94. Änderung des Flächennutzungsplanes) und so weitergemacht. Das Gutachten sagt nicht mehr aus, als dass Licht auf Tiere wirken kann, ohne es auf die konkreten Bedingungen herunterzubrechen, wie z.B. die Nähe zum Nationalpark, Fledermäuse im Gebiet, bedeutende Nachtfaltervorkommen inklusive einer in Niedersachsen als ausgestorbene geltenden Art usw. Die Frage der Abschätzung der Lichtemissionen durch das hier geplante Vorhaben wird nicht annähernd in dem zu erwartenden Umfang beantwortet Weder werden die durch die Gebietsart noch die tatsächlichen Verhältnisse bestimmte Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit ausreichend für eine Gesamtbeurteilung herangezogen. Dies rügen wir als unzureichend und fordern wir nachzuholen.	Auf Planungsebene lassen sich Details zur Beleuchtung mangels Kenntnis der späteren Anlagenkonfiguration noch nicht sinnvoll festlegen. Das Nähere wird daher dem Genehmigungsverfahren zu regeln überlassen. Im Rahmen der Bauleitplanung war lediglich zu prüfen, ob sich hinsichtlich gegebener Lichtempfindlichkeiten generelle Schranken für eine entsprechende Nutzung ergeben. Dies ist jedoch nicht der Fall. Im Umweltbericht samt Fachbeiträgen wurde diesem Thema mit der Vermeidungsmaßnahme „Minimierung der Lichtimmissionen“ Rechnung getragen.
26.59	Zur Minimierung der Lichtverschmutzung liest man in Teil 1 der Begründung: "Nach Beurteilung des Fachgutachters liegen in den benachbarten Gebieten keine schutzbedürftigen Räume in Bezug auf Lichtimmissionen vor. Daher können erhebliche	Die Ausführungen der Kap. 2.1.2 und 2.1.3.1 beziehen sich auf das Schutzgut Mensch. Hinsichtlich der Wirkungen auf die Fauna werden Vermeidungsmaßnahmen genannt, die im Falle eines Angebotsbebauungsplans nicht konkretisiert werden können. Dies bleibt dem Genehmigungsverfahren vorbehalten.

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026		002/2026 003/2026

	nachteilige Auswirkungen durch Lichtimmissionen ausgeschlossen werden (vgl. Kapitel 2.1.2 und 2.1.3.1 des Umweltberichtes)." Dies weisen wir mit Blick auf die zu erwartenden Habitatrelikte im Naturschutzgebiet Voslapper Groden-Nord während der mehrjährigen Ausbauphasen, das Naturschutzgebiet Voslapper Groden-Süd sowie den Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer zurück. Die mehrmals in den gesamten Planunterlagen aufgestellte Forderung nach möglichst minimalen Lichtemissionen wird nicht konkretisiert. Hier erwarten wir ebenfalls konkrete Aussagen, um die Wirkung auf Fledermäuse, Zugvögel, Insekten und andere Arten abschätzen zu können. Die Unterlagen sind auch hier unvollständig.	
26.60	Aus dem Umweltbericht: „Aufgrund besagter Oberflächenversiegelung im Plangebiet ist ein Konzept zur Oberflächenentwässerung erforderlich und vorgesehen.“ Hieraus geht nicht hervor, dass dies erst in nachgeordneten Planverfahren zu erfolgen hat. Die Entwässerung für das geplante Vorhaben wird nicht ausreichend berücksichtigt und bagatellisiert. So wird beispielsweise die „Entwässerung von Feuchtgebieten“ zwar für Arten als Risiko benannt, findet aber in der Prognose keine Berücksichtigung mehr. Dies fordern wir hiermit nach. Insbesondere ist ein Entwässerungskonzept erforderlich, um relevante Umweltauswirkungen auf zahlreiche Arten abschätzen zu können. Die Unterlagen sind dahingehend unvollständig. Anlagebedingt kann unter der zu erwartenden hohen (flächendeckenden?) Versiegelung der Boden das Regenwasser nicht mehr aufnehmen, filtern und speichern. Die weiteren Ausführungen beziehen sich zum einen auf den Grundwasserkörper, zum anderen auf Oberflächenwasser, das in den Rhynschloot eingeleitet wird. Die Beurteilung "erheblich nachteilige Auswirkungen auf das Grund-/Schichtwasser nicht zu erwarten" bezieht dann das Schichtenwasser mit ein, obwohl durch Versiegelung und Drainage dort erhebliche Veränderungen zu erwarten sind.	Für die die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB wurde ein Entwässerungskonzept zum Bebauungsplan Nr. 225 - VOSLAPPER GRODEN-NORD / NÖRDLICH TANKLAGER und zur 87. Änderung des Flächennutzungsplanes von 1973 - VOSLAPPER GRODEN-NORD / NÖRDLICH TANKLAGER von der Ingenieurgesellschaft Nordwest (Stand 04/2025) erarbeitet und mit den zuständigen Ämtern und Fachbehörden abgestimmt. Das Entwässerungskonzept (vgl. Seite 12 ff.) enthält auch einen Überflutungsnachweis gemäß DIN 1986-100. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass Extremwetterlagen (hier 100-jähriges Ereignis) kein Problem aus Sicht einer Überflutungsbetrachtung darstellen. Die Gefahr einer Überflutung wurde durch den Überflutungsnachweis nach DIN 1986-100 (100a) und durch die Kanalnetzberechnung nach DIN EN 752 /DWA A-118 (Sa + 30a) analysiert. Die Gefahr durch Überflutung kann durch bereits geplante Maßnahmen, wie eine erhöhte Bauweise (ca. 0,30 m oder mehr gegenüber der geplanten Geländerhöhe von 2,9 mNN) der SRB und SRA, minimiert werden. Eine Gefahr durch Sturzflut und damit einhergehenden Strömungen, Treibgut oder Erosion wird aufgrund der flachen Ausprägung des Geländes als unwahrscheinlich eingeschätzt. Dies ist auch aus entsprechendem Kartenmaterial zu erkennen. Zudem bestehen keine direkten Verbindungen mit Kanalnetzen von Außengebieten, aus denen Wasser durch Rückstau infolge von Überflutungen auf das Gelände eindringen könnte.

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026		002/2026 003/2026

26.61	Betriebsbedingt ist von einem hohen Trink- und Brauchwasserbedarf auszugehen. Es werden steigende Herausforderungen für die Stadt Wilhelmshaven und die Region in Bezug auf eine ausreichende Trinkwasserverfügbarkeit genannt. Unter diesen Bedingungen stellt die angegebene Vermeidungsmaßnahme (die Reduzierung der Verbrauchsmengen an gefördertem Grundwasser) einen Freibrief für zu erwartende, hohe Entnahmemengen dar. Potenziell erheblich nachteilige Auswirkungen auf das Grund-/Schichtenwasser können auf dieser Basis nicht ausgeschlossen werden. Wir vermissen hinreichende Präzisierungen in den Unterlagen.	Beim Bebauungsplanverfahren Nr. 225 handelt es sich um einen Angebotsbebauungsplan mit Projektbezug. Es wird kein konkretes Vorhaben legalisiert. Es wird insbesondere keine Anlage zur Wasserelektrolyse legalisiert. Daher kann und muss dies nicht abgewogen werden. Die Prüfung der Wasserentnahme, soweit sie erforderlich ist, muss daher den nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten bleiben.
26.62	Anmerkung zum Umweltbericht 2.18 Fläche: In Bezug auf das Schutzgut Fläche (Aspekt der quantitativen Flächeninanspruchnahme) wird dem nahezu unversiegelten und nutzungsfreien Plangebiet eine hohe Bedeutung bescheinigt. Von einer maximalen Versiegelung ist auszugehen. Bundes- und landesweite Ziele, den Flächenverbrauch zu senken, sowie der hohe Versiegelungsgrad des Stadtgebietes sind erwähnt. Trotzdem werden die potenziellen anlagebedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche nicht als erheblich nachteilig eingestuft. Die Einstufung wird nicht begründet und ist nicht nachvollziehbar. Auch wenn dazu noch keine allgemeingültigen Standards vorliegen, kann die Erheblichkeitsschwelle nicht ernsthaft bei 100 % angesetzt werden.	Wurde berücksichtigt. Die Planunterlagen wurden für die 2. Beteiligung überarbeitet. Grund für die Bewertung der potenziellen anlagebedingten Auswirkungen als nicht erheblich nachteilig ist, dass die Fläche zum Zwecke industrieller Nutzung künstlich angelegt wurde.
26.63	Zudem ist für das separate Planfeststellungsverfahren betreffs Küstengewässer ggf. zu klären, ob und wo Klappstellen in ausreichendem Umfang verfügbar sind, um die in der Jade für den Insel-Anleger auszubaggernden Sedimente dorthin zu verbringen. Erst im Februar 2022 hat sich ein 400 m langes Containerschiff auf einer Klappstelle in der Außenjade in der Ruhezone des Nationalparks festgefahren. Auf die Schiffssicherheit ist angesichts der gehäuften Schiffshavarien im Weltnaturerbe Wattenmeer während der letzten Jahre in besonderem Maße zu achten, da es sich beim Wattenmeer nach Anerkennung durch die Internationale Seeschiff-fahrtsorganisation (IMO) um ein besonders empfindliches Meeresgebiet (PSSA, Particularly Sensitive Sea Area) handelt.	Eine abschließende Klärung ist erst im nachgelagerten und eigenständig durchzuführenden Planfeststellungsverfahren möglich.
26.64	Beiträge zur Energiewende tragen dem Anliegen der Biosphärenregion Niedersächsisches Wattenmeer Rechnung. Die Auslotung und Forcierung von klimaneutralen Wirtschaftskreisläufen ist zielführend, aber sehr komplex. Jeder Beitrag zum Klima-	Kenntnisnahme

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026		002/2026 003/2026

	schutz ist wertvoll, auch zum Schutz der Biodiversität bzw. um ihr eine weitergehende Anpassung an die Folgen des Klimawandels zu ermöglichen. Für die Bewertung der Energiebilanzen sind auch die Stofftransporte von anderen Erdteilen und die Energieverluste bei der Stofftransformation zu berücksichtigen. Die Abwägung umweltpolitischer und naturschutzfachlicher Ziele gegeneinander ist diffizil Wasserstoffproduktion ist eine geeignete Speichertechnologie für die hier in der Küstenregion produzierte Windenergie. Atlasinvest will wiederum in südlichen Ländern „des Sonnengürtels“ produzierten Wasserstoff auf dem Seeweg nach Wilhelmshaven importieren. Da der Transport von Wasserstoff in industriellem Maßstab derzeit noch nicht möglich ist, soll er am Produktionsort in Methan umgewandelt und nach der Anlandung hier wieder in Wasserstoff und CO ₂ aufgespalten werden. Das CO ₂ wird dann an den Ursprungsort zurücktransportiert und in den neuerlichen Prozess eingespeist.	
26.65	Im Vergleich zur Wasserstoffproduktion hier vor Ort sind für die Umwandlungs- und Transportprozesse zusätzliche Energiemengen erforderlich, was das Ziel einer ressourcenschonend optimierten Energiegewinnung konterkariert. Dort spielen neben Fragen zur Klimafreundlichkeit auch Fragen zur globalen Gerechtigkeit eine Rolle. Zur Berücksichtigung von FairTrade Aspekten in den globalen Handelsbeziehungen legen wir TES die Mitwirkung beim Global Compact der Vereinten Nationen nahe, der weltweit größten unternehmerischen Nachhaltigkeitsinitiative.	Kenntnisnahme
26.66	Aktuelle Studien betonen zwar das Potenzial von Wasserstoffimporten, weisen aber gleichermaßen auf diverse Risiken hin, insbesondere in Bezug auf Verfügbarkeit, Bezahlbarkeit und Nachhaltigkeit. Generell erscheint derzeit eine direkte Elektrifizierung die beste Lösung, da Umwandlung und Transport von Wasserstoff über lange Distanzen sehr energieaufwändig und damit auch kostenintensiv sind. Zudem gibt es derzeit weltweit nur sehr geringe Kapazitäten für die Produktion von grünem Wasserstoff und die Marktentwicklung erscheint noch ungewiss aufgrund von hohen Kosten, geringer Effizienz, unzureichender Technologiereife, geringer Verfügbarkeit erneuerbarer Energien in potenziellen Exportländern sowie ein unklarer Beitrag zur Klimaneutralität der Energieversorgung. Zusätzliche Risiken werden auch in der Importsicherheit und Stabilität der Versorgung gesehen. Zudem hängt der Importbedarf stark vom Primärenergieverbrauch und der inländischen	Kenntnisnahme

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026		002/2026 003/2026

	Erzeugung Erneuerbarer Energien ab. Auch wenn Wasserstoff auf dem Weg zu Deutschlands Klimaneutralität künftig eine Rolle spielen wird, bleibt aktuell zweifelhaft, ob solchen energietechnischen Experimenten ein Naturschutzgebiet weichen muss.	
26.67	Wir müssen uns als Bewohner fragen, ob dies die Energieform ist, die wir in Wilhelmshaven fördern und importieren wollen. Denn die Investition in regionale grüne Energie scheint die sinnvollere Variante zu sein, zumal das Gas, das angelandet wird, wahrscheinlich nicht überprüfbar "grün" sein wird und das in vielerlei Kontext. Es ist anzunehmen, dass Wasserstoff und dessen Derivate nicht erneuerbarer Herkunft eingesetzt werden. Dies ginge mit erheblichen negativen Klimawirkungen einher, sowohl ausgelöst durch die Produktion als auch beim Transport und der Verarbeitung vor Ort. Wir fordern daher klare Festsetzungen im Bebauungs- und Flächennutzungsplan zum kurzen zeitlichen Rahmen verarbeiteter fossiler Energieformen.	Es ist zwar zutreffend, dass der Bebauungsplan Nr. 225 die Nutzung auch für „blaue“ Energieträger ermöglicht. Die Festsetzungen zur Zweckbestimmung des Sondergebiets stellen jedoch klar, dass dies nur einen Übergangszeitraum bis zur industriellen Marktgängigkeit von Wasserstoff umfasst bzw. in besonderen Bedarfsfällen zulässig ist und sichergestellt sein muss, dass die hier neu entstehenden Anlagen wasserstofffähig sind. Der Import von LNG wird nahtlos in den Import von e-NG übergehen, entsprechend der kommerziellen und wirtschaftlichen Lage. Die notwendigen Anreize, Vorgaben und Überprüfungsmechanismen können durch Bauleitplanung nicht geschaffen werden, sondern müssen auf europäischer, Bundes- oder Landesebene getroffen werden. Da erklärtes Ziel der Bundesregierung der Ausbau „grünen“ Wasserstoffs ist, kann davon ausgegangen werden, dass entsprechende Mechanismen rechtzeitig zur Verfügung stehen werden. Entscheidend für die Abwägung im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens ist daher die Fähigkeit zum Import von Wasserstoff und Wasserstoffderivaten.
26.68	Auch wenn die Anlagengenehmigung nicht Teil dieses "angebotsbezogenen" Bebauungsplans ist, fordern wir Vorkehrungen für den verpflichtenden Rückbau bei Nutzungsaufgabe zu treffen, um Wilhelmshavens Portfolio an Industrieruinen nicht versehentlich zu erweitern.	Sicherheiten und Bürgschaften für den Rückbau oder eine hinreichende Umsetzung von Gestaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen können nicht in einem Bauleitplanverfahren, zumindest nicht bei einer Angebots Bebauungsplanung – wie hier – hinterlegt werden. Sie sind sofern erforderlich in nachgelagerten Verfahren insbesondere nach dem BImSchG (GAA) zu erbringen.
26.69	12. Schutzgebietsmanagement im Plangebiet Für das EU-Vogelschutzgebiet Voslapper Groden wurde bereits 2013 ein Pflege- und Entwicklungsplan (PEP) erstellt. Darauf erfolgten zwei Maßnahmen: Schilfschnitt und Gehölzentfernung. Der wirtschaftliche Schilfschnitt erfolgt bereits seit vielen Jahrzehnten und damit unabhängig von der Schutzgebietsausweisung. Neben den sich aus langjähriger Nutzung ergebenden Maßnahmen wurden faktisch bisher lediglich Gehölzschnitte	Kenntnisnahme

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026		002/2026 003/2026

	in den Wintermonaten 2018/2019 und 2019/2020 auf sehr kleinen Flächen durchgeführt (2 bzw. 3 ha) sowie 2022/23 ein größerer Kahlschlag zwecks Baufeldfreimachung. Versuche, den Wasserstand zu erhöhen fanden an zwei Gräben statt, wurden jedoch mehrfach sabotiert.	
26.70	Eine weitere Anstaumaßnahme im nordöstlichen Rand fand 2022 statt. Die Erhöhung des Wasserstandes im Rhynschloot, Gewässerneuanlage und flacher Bodenabtrag wurden bis heute nicht realisiert.	Kenntnisnahme
26.71	Zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung der beiden EU-Vogelschutzgebiete im Voslapper Groden beheimatete Wilhelmshaven, dessen Stadtgebiet lediglich 0,22% der Fläche Niedersachsens ausmacht, in diesen Naturschutzgebieten 30-40 % des niedersächsischen Rohrdommel-Brutbestands. Inzwischen ist dieser auf aktuell zwei bis drei Brutpaare zusammengebrochen, in Wilhelmshaven ist die Art kein Brutvogel mehr. Angesichts dessen drängen sich Fragen auf zu Versäumnissen im Schutzgebiets-Management. Maßnahmen zum Schutz und Erhalt des Lebensraumes der wertgebenden Arten wurden bisher nur sehr rudimentär durchgeführt. Der NABU fordert daher, unbeeindruckt vom aktuellen und weiteren Planungsverfahren, Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen im Naturschutzgebiet gemäß Managementplan (2022) fortzusetzen und Investitionen nicht weiter zurückzuhalten.	Auf Ebene des Bauleitplanverfahrens kann dies nicht geregelt werden. Im Übrigen sind jedoch bereits aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen durch die Unterschutzstellung notwendige Maßnahmen zur Gebietserhaltung zu treffen, soweit und solange das Vogelschutzgebiet als solches existiert.
26.72	"Das Unterlassen gebotener Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen berechtigt indes nicht zur Aufhebung des Schutzstatus, da sonst die Mitgliedstaaten es in der Hand hätten, durch bewusstes Vollzugsdefizit das Natura 2000-Netz aufzulösen." Der PGG Verträglichkeitsstudie ist hinsichtlich der Schilfmahd die Formulierung zu entnehmen: "vom Vorrang der wirtschaftlichen Nutzung soll in Zukunft abgewichen werden." Dies lässt auf eine mangelnde Orientierung an Naturschutz-Zielen in der Vergangenheit schließen. Der NABU sieht im Managementdefizit die Hauptursache für den Rückgang der Bestände u.a. von Rohrdommel und Rohrschwirl als wertbestimmende Arten im Gebiet.	Dass sich das Gebiet aktuell in einem Zustand befindet, der negativ von den Entwicklungszielen abweicht, ist in die Abweichungsprüfung nach § 1a Abs. 4 BauGB i.V.m. § 34 Abs. 3 und 5 BNatSchG <i>nicht</i> einzustellen. Gleichwohl sei darauf hingewiesen, dass der Voslapper Groden eine durch Eindeichung und Aufspülung künstlich entstandene Fläche ist, die einer hohen Dynamik unterliegt. Aktuell droht der Lebensraum für die wertgebenden Vogelarten (vor allem Röhrichflächen der Küstendünentäler und mesophile Grünländer) durch die zunehmende Verbuschung zu verschwinden.
26.73	13. Prognosen zum Plangebiet Eine Modellierung der langfristigen natürlichen Entwicklung des SPA-Gebiets wird unter der Voraussetzung dargestellt, dass Maßnahmen, mit denen der Sukzession	Kenntnisnahme

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026		002/2026 003/2026

	bzw. Verbuschung entgegengewirkt werden kann, „auch in Zukunft unwahrscheinlich“ sind mit der Begründung, dass das Schilf wirtschaftlich genutzt und die Mahd jedes Jahr großflächig durchgeführt wird. Die Modellierung unter Einfluss des Klimawandels prognostiziert, dass Schutzziele durch die mit dem Klimawandel einhergehenden Trockenperioden langfristig kaum zu erreichen sein werden und dass sich der Standort durch seine anthropogene Entstellung langfristig verändern wird. Die Ergebnisse der Modellierung sind lediglich eine Schätzung (s. PGG Brutvogelbericht Kap. 6). Die Prognosen beruhen auf vorhandenen Unterlagen wie der Entstehungsgeschichte des Gebietes.	
26.74	Wasserstandsmessungen und Bodenuntersuchungen vor Ort liegen nicht zugrunde. Dargestellt werden Szenarien einer langfristigen Entwicklung nach 20-30 Jahren Sukzession und unter Berücksichtigung zunehmender Trockenheit. Bisher wird die Austrocknung durch vorhandene Gräben verstärkt. Eine Reduktion der bestehenden Entwässerung wurde bisher nicht wirksam eingeleitet. Eine angemessene Pflege wäre möglich und erforderlich, wenn Deutschland seinen Verpflichtungen gegenüber der EU in Bezug auf die Vogelschutzrichtlinie nachgekommen wäre und weiterhin nachkäme. Wir erinnern an EU-VRL Artikel A (4): „Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um die Verschmutzung oder Beeinträchtigung der Lebensräume sowie die Belästigung der Vögel, sofern sich diese auf die Zielsetzungen dieses Artikels erheblich auswirken, in den Absätzen 1 und 2 genannten Schutzgebieten zu vermeiden.“ Die Modellierung bildet daher einen Zustand unter nicht ausreichender Pflege ab.	Es handelt sich um einen bereits vorgetragenen Kritikpunkt, sodass an dieser Stelle nach oben verwiesen wird. Darüber hinaus wurden die Planunterlagen für die 2. Beteiligung überarbeitet, sodass auch darauf verwiesen wird.
26.75	Verluste der wertbestimmenden Brutvogelarten des EU-Vogelschutzgebietes bei Verwirklichung des Projektes werden in der Bewertung der potenziellen Auswirkung auf die Populationsbestände der wertgebenden Vogelarten beim Verlust der Fläche (Arcadis S. 77) im Kontext des öffentlichen Interesses bagatellisiert:	Dem Hinweis wurde gefolgt und das Gutachten diesbezüglich überarbeitet.
26.76	1. Argument für eine mangelnde Eignung des Gebietes für die Rohrdommel ist der Zustand des Gebietes, in dem gezielte Maßnahmen, um Beeinträchtigung der Lebensräume zu vermeiden, vernachlässigt worden sind. Hier wird ein Rückgang wertbestimmen der Arten unter unzureichender Pflege des Lebensraums für die	Wie vor

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026		002/2026 003/2026

	Bewertung von Auswirkungen herangezogen. Für eine Beurteilung müsste das Fehlen von Naturschutzmaßnahmen im Gebiet berücksichtigt werden. Insgesamt wird auch nicht die sich verschlechternde Gesamt-Bestandssituation berücksichtigt.	
26.77	2. Für das Blaukehlchen wird ein relevant negativer Einfluss des Projektes auf die niedersächsischen Populationsbestände pauschal ausgeschlossen, da die Art in Marschgebieten „derart gute Brutbedingungen“ findet, dass ähnlich hohe Populationen vorkommen (Arcadis S. 77). Große Populationen auf sehr großer Fläche zeigen nicht unbedingt gute Brutbedingungen. Populationen in Grünland-Graben-Arealen sind vielfältigen Gefährdungen ausgesetzt. Es handelt sich beim Voslapper Groden um einen besonders hochwertigen Lebensraum (Habitatqualität: hervorragende Ausprägung, s. S. 73). Solche Lebensräume sind wichtig für die Erhaltung der Arten. Die landesweit herausragende Dichte war Begründung für die Aufnahme des Blaukehlchens in die Reihe der wertbestimmenden Arten des EU-Vogelschutzgebietes (s. Standarddatenbogen). Dieser Wert besteht weiterhin.	Wie vor
26.78	3. Der Verlust des Brutgebietes des Tüpfelsumpfhuhns durch die Bebauung wird von Arcadis als nicht relevant abgetan. Es wird angegeben, der teilweise Wegfall des Voslapper Grodens - Nord hätte durch die nur punktuelle Verbreitung des Tüpfelsumpfhuhns in Niedersachsen nur Auswirkungen auf die lokale Population. Die hohe Mobilität der Art zur Brutzeit wird ignoriert, was zu dem Fehlschluss führt, die lokale Population sei isoliert. Der lokale Bestand ist jedoch aufgrund der großräumigen Wanderungen der Vogelart Teil einer größeren Population. Das Tüpfelsumpfhuhn ist eine in Niedersachsen vom Aussterben bedrohten Art mit ungünstigem Erhaltungszustand und zudem Brutvogelart mit höchster Priorität für Schutzmaßnahmen. Mit acht Brutpaaren wurde 2021 im Voslapper Groden - Nord der höchste Bestand im Gebiet seit der Angabe im Standarddatenbogen für das Jahr 2000 (10 Brutpaare) festgestellt. Die Art wies hier eine Siedlungsdichte von 3,0 Paaren/100 ha auf, ein im landesweiten Vergleich sehr hoher Wert (s. landesweite Erfassung 2017). Damit gehört der Voslapper Groden Nord zu den Schwerpunkt-vorkommen in Niedersachsen. Gerade weil das Tüpfelsumpfhuhn in Niedersachsen nur noch sehr vereinzelt vorkommt, wäre der Verlust der Bruthabitate im Voslapper Groden für den Gesamtbestand des Landes gravierend.	Wie vor

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026		002/2026 003/2026

26.79	4. Lebensraumverluste für den Rohrschwirl an der Grenze seines Verbreitungsgebietes werden von Arcadis als „keine relevant negativen Auswirkungen“ bezeichnet. Die Verkleinerung des Verbreitungsgebietes einer Art schränkt ihren Lebensraum sowie die Empfindlichkeit gegenüber Umweltveränderungen weiter ein. Das gilt auch für den Rohrschwirl. Die im PGG-Brutvogelbericht Kap. 6.2 erläuterte Limitierung des Modells ist beachtlich: "Hierzu erfolgte eine Modellierung mit der Grundannahme, dass Pflegemaßnahmen nicht fortgesetzt werden kann und stattdessen die natürliche Sukzession zugelassen wird." Dies ist angesichts der Managementverpflichtung für Natura 2000-Gebiete beachtlich, da es das Modell wertlos macht und jeglicher Aussagekraft entbehrt. Der NABU widerspricht daher der Schlussfolgerung der Planer, dass die wertbestimmenden Vogelarten im Vogelschutzgebiet auch ohne die Umsetzung des Energieparks perspektivisch kein ausreichend großes geeignetes Habitat hätten (Arcadis S. 15). Im Gegenteil wird das Vogelschutzgebiet immer wichtiger mit voranschreitendem Klimawandel, da die Erderwärmung die Habitate in der Normallandschaft trockener werden lässt und die betroffenen Arten unter einen immensen Anpassungsdruck und teils an den Rand des Aussterbens bringt.	Wie vor
26.80	14. Abweichungsprüfung Zunächst läge auf der Hand, alle anderen Flächen im großen „Vorranggebiet hafenorientierte Anlagen“ für Industrie in Anspruch zu nehmen, bevor die Naturschutzgebiete dem geopfert werden. Hier versagt der Markt dahingehend, dass der Wert der Natur als Kollektivgut sich nicht im Grundstückspreis widerspiegelt, sondern erst im geforderten Investitionsumfang für Ausgleichsmaßnahmen zu Buche schlägt. Insofern obliegt dem Staat hier eine besondere Sorgfaltspflicht, diese negativen externen Effekte umfänglich zu internalisieren.	Zumutbare Alternativen i.S.d. § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG sind vorliegend nicht gegeben. Das Projekt verfolgt zwei Hauptziele: Zum einen dient es dem Erreichen deutscher und europäischer Klimaschutzziele und leistet einen wesentlichen Beitrag zur Umsetzung der Wasserstoffstrategie der Bundesregierung. Inzwischen ist es nicht nur bei der Strategie geblieben, sondern wurde die Wasserstoffstrategie auch in zahlreiche Gesetze implementiert (GEG, WPG, EEG 2023, EnWG). Es handelt sich um eine unmittelbar demokratisch legitimierte gesetzgeberische Entscheidung, die in Ansehung der von verschiedener Seite gegen den Einsatz von Wasserstoff vorgebrachten Bedenken und Gegenargumente getroffen wurde. Hierauf baut der Bebauungsplan Nr. 225 auf. Zum anderen trägt es zum Aufschwung der regionalen Wirtschaft bei und dient der Weiterentwicklung des Standorts Wilhelmshaven für hafenorientierte wirtschaftliche Anlagen und damit Norddeutschland, dem Küstenraum sowie der Region Wilhelmshaven.

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026		002/2026 003/2026

		Es gibt eine Reihe von Parametern, die unabdingbar für die Ansiedlung der mit dem festgesetzten Sondergebiet adressierten Unternehmen sind: • Zufahrtstiefe: Wassertiefe der Zufahrt mind. 16,7 m SKN, • Manövrierraum: ausreichender Manövrierraum der Hafenanlage mit einem Drehkreisdurchmesser von mindestens 550 m, • Raum für Schiffsanleger: Raum für wenigstens vier Liegeplätze für Anleger für Großschiffe (AFG), • Landfläche: Verfügbarkeit von geeigneten Industrie- und Hafenflächen, mind. 130 ha. Ohne Erfüllung dieser Standortbedingungen kann nicht mit einem entsprechenden, immerhin erheblichen Investment gerechnet werden. Bei der Alternativensuchen wurden 17 Standorte näher geprüft. Einen vergleichbaren Zielerfüllungsgrad weisen nur noch die Standorte „Wilhelmshaven Heppenser Groden“ und „Wilhelmshaven Rüstersieler Groden“ auf. Vorliegende Planungen gewerblicher Vorhaben seitens der Eigentümer und fest disponierte Infrastrukturvorhaben schränken die Gebiete in der Flächenverfügbarkeit jedoch sehr stark ein. Insgesamt hat die Prüfung damit ergeben, dass der gewählte Standort – als einziger deutscher Tiefwasserhafen – ideale nautische und infrastrukturelle Standortfaktoren (wie nahegelegene bestehende Kavernenspeicher sowie eine leistungsfähige Hinterlandanbindung mit Anschluss an das europäische Erdgasfernleitungsnetz, an Autobahn- und Schienenverbindungen) aufweist, da er bereits über ein zusammenhängendes Flächenreservoir in direkt angrenzender Küstenlage verfügt. Hinzu kommt, dass der Standort bereits als nationale Energiedrehscheibe besteht, über die derzeit fossile Energieträger importiert werden. Dabei ist auch die kritische Zeitscheine hinsichtlich der Umsetzung der Klimaziele (weitgehende Klimaneutralität bis spätestens 2045) zu berücksichtigen. Für die Einzelheiten der Prüfung wird auf die eigens dafür erstellte und für die 2. Beteiligung überarbeitete Unterlage verwiesen.
26.81	Grundsätzlich drängt sich die Frage auf, wie viele industrie-gewidmete Brachflächen an Wilhelmshavens Ostküste nach dem aktuellen vom Ukraine-Krieg ausgelösten energietechnischen Goldtausch noch immer nicht in Anspruch genommen	Auf die Erwiderung unter 26.80 sowie die überarbeiteten Planunterlagen zur 2. Beteiligung wird verwiesen.

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026		002/2026 003/2026

	wurden, während die Stadt vorzeitig ihr ökologisches Tafelsilber für die Hafenwirtschaft herzugeben plant? An dieser Stelle appellieren wir an den Anspruch für Politik und Verwaltung, die Nutzung der Industrieräume in Wilhelmshaven aktiv zu gestalten und sich nicht auf die administrative Abwicklung von vorhabenträgerseitig initiierten Planungsverfahren zu beschränken.	
26.82	Die ausgelegten Entwurfsunterlagen belegen die Voraussetzungen einer Abweichungsentscheidung von den hier unstreitig verletzten Verboten des § 34 Abs. 2 BNatSchG für das insgesamt bedrohte EU-Vogelschutzgebiet V62 „Voslapper Groden-Nord“ DE2314-431 nicht. Der Entwurf des Umweltberichts räumt dazu eine vollständige Entwertung des Schutzgebiets und eine erhebliche Beeinträchtigung eines prioritären LRT ein, erkennt das Erfordernis einer Abweichungsprüfung, führt dann aber allein auf die vorläufigen Überlegungen zur Kohärenzsicherung. Die Voraussetzungen des Vorliegens zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und des Fehlens zumutbarer Alternativen werden nicht einmal erwähnt. Dazu findet sich immerhin der Entwurf einer Abweichungsprüfung zur Ausnahme gern. § 34 BNatSchG der PGG vom 05.09.2023. Auch sie genügt den Anforderungen des Habitatschutzrechts aber bei weitem nicht, wie sich schon daran zeigt, dass die Unterlage zwar auf Seite 6 erkennt, dass alle drei Tatbestandsvoraussetzungen zu prüfen sind, sodann aber auf Seite 7 in nur fünf Zeilen auf ein Dokument der Arcadis Germany zu den öffentlichen Interessen und zu Alternativen verweist, um sich sodann allein auf die Kohärenzsicherung zu fokussieren.	Wurde berücksichtigt. Die Unterlagen wurden für die 2. Beteiligung umfassend überarbeitet.
26.83	Die Natura 2000-Abweichungsprüfung zur Bauleitplanung bezieht sich auf ein konkretes Vorhaben der Firma TES und nicht auf eine angebotsbezogene Bauleitplanung für einen Energiepark. Insofern ist dies bereits in der Grundkonzeption fehlerhaft. Die seitens der Stadt Wilhelmshaven mit der Verträglichkeitsstudie und der Abweichungsprüfung zur Ausnahme beauftragte Firma PGG ist ebenfalls an der Erstellung des Arcadis-Gutachtens sowie der Ausgleichsplanung im Auftrag des Vorhabenträgers beteiligt und damit mit der Überprüfung der eigenen Aussagen beauftragt. Dies rügen wir als fehlerhaftes institutionelles Konstrukt mit mangelnder Unabhängigkeit.	Die Natura 2000 Abweichungsprüfung wurde zur 2. Offenlage überarbeitet. Zur Abschätzung insbesondere mittelbarer Wirkungen ist dennoch eine Annahme einer Anlagenkonstellation notwendig. Zur Beurteilung und Prognose der Auswirkungen bedarf es jedoch einer exemplarischen und belastbaren Ermittlung der Beeinträchtigung anhand exemplarischer technisch-skalierbarer Größen. Hierfür wurde gewissermaßen als Referenzprojekt auf das Projekt der Firma TES zurückgegriffen (Bsp. notwendige Rammung von 1.800 Pfahlfundamenten für die Gründung baulicher Anlagen im Plangebiet und die damit verbundenen Auswirkungen, die u.a. im Umweltbericht des Angebotsbebauungsplans hinreichend beschrieben werden müssen). Prüfungsgegenstand waren gleichwohl sämtliche Auswirkungen, die der Bebauungsplan Nr. 225 ermöglicht.

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026		002/2026 003/2026

26.84	Grundsätzlich bewertet der NABU es kritisch, dass die Stadt Wilhelmshaven und die Firma TES dieselbe Fach-/Gutachterfirma mit der Bearbeitung desselben Vorhabens beauftragt haben. Eine ergebnisoffene Bearbeitung erscheint daher zumindest fraglich. „Die Alternativenprüfung soll klären, inwieweit die Möglichkeit besteht, das Vorhaben in einer anderen Form oder an einer anderen Stelle umzusetzen, wenn das mit geringeren oder keinen Auswirkungen auf das Natura-2000-Schutzgebiet verbunden ist. Dabei ist diese Alternativenprüfung anders als fachplanerische Alternativenprüfungen nicht Teil einer planerischen Abwägung. Der prüfenden Behörde ist kein Ermessen eingeräumt (BVerwG 2008). An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass das im Verfahren zur Abweichungsprüfung mit dem Ziel der angebotsbezogenen Bebauungsplanung verwendete Arcadis-Gutachten ein privates Gutachten der Firma TES ist, welches damit nicht als neutrales Gutachten einer prüfenden Behörde einzustufen ist, sondern den wirtschaftlichen Ambitionen der Firma TES folgt. Dies rügen wir.	Die Stadt Wilhelmshaven hat das eingeholte Gutachten nach Überarbeitung für die 2. Beteiligung erneut gewürdigt und den darin dargelegten Erkenntnissen und Einschätzungen teils auch widersprochen, folgt dem Gutachten jedoch im Ergebnis. Zu den Gründen dafür kann auf die Begründung des Bebauungsplans verwiesen werden.
26.85	In der artenschutzrechtlichen Betrachtung nach § 44 BNatSchG fehlt die Art Rohrdommel, welche im Vorhabensgebiet potentiell zu erwarten ist und dort auch bereits als Brutvogel nachgewiesen war, mithin für deren guten Erhaltungszustand in dem Gebiet auch zu sorgen ist. Die Berücksichtigung der Rohrdommel fehlt sowohl als potentieller Brutvogel wie auch als womöglich aktueller Gastvogel des Gebietes. Eine Erfassung als Rastgebiet fehlt vollständig. Die artenschutzrechtliche Prüfung und Ausnahmeprüfung sind damit defizitär.	Die Rohrdommel ist seit 2015 kein Brutvogel des Voslapper Groden Nord mehr und ist daher in der spezielle artenschutzrechtliche Prüfung nicht zu berücksichtigen.
26.86	Das Gebiet NSG VG-Süd wird durch das geplante Vorhaben mit großräumiger Flächeninanspruchnahme und Außenwirkungen für Fledermäuse entwertet. Der Hinweis auf verbleibende Ausweichflächen in der näheren Umgebung wird hier als pauschaler Hinweis auf eine unterstellte Wirkungslosigkeit verwendet. Der Annahme widersprechen wir. Durch das geplante Vorhaben erleiden die lokalen Populationen Lebensraumverluste. Dies wird lokal/regional nicht ausreichend berücksichtigt. Insbesondere für die Teichfledermaus (gelistet in Anhang II und IV der FFHRichtlinie) fehlen ausreichende Untersuchungen zu Jagdhabitaten im Voslapper Groden und deren Bedeutung für den Erhaltungszustand der lokalen Population.	Der Voslapper Groden-Süd ist vom Vorhaben nicht betroffen. Die Lebensraumverluste werden ausgeglichen. Durch die Bestandserfassung ist eine beinahe mittlere Aktivität der Teichfledermaus bekannt. Die Teichfledermaus fliegt oft 15 km zu ihren Jagdgewässern. Rund um Wilhelmshaven sind mehrere Gewässer explizit als Teichfledermausraum geschützt. Der Voslapper Groden Nord ist kein essenzielles Jagdhabitat.
26.87	15. Öffentliches Interesse	

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026		002/2026 003/2026

	Neben dem Schutz der europaweit wertgebenden Arten Rohrdommel, Wasser- ralle, Tüpfelsumpfhuhn, Blaukehlchen, Schilfrohrsänger und Rohrschwirl beher- bergt der Voslapper Groden eine Fülle von Arten und Lebensräumen, die in ihrer Einmaligkeit unbedingt erhaltenswert sind. Die Entstehungsgeschichte des Wildnis- gebiets Voslapper Groden macht das Areal einzigartig und im Gegensatz zum ange- dachten Energiepark nicht andernorts reproduzierbar. Insofern hält der NABU den Schutz des Gebiets als im öffentlichen Interesse unbedingt geboten. Mögliche posi- tive Wirkungen des TES-Projektes für den Klimaschutz werden in den Texten äu- ßerst optimistisch präsentiert werden. Dagegen wird das öffentliche Interesse Na- turschutz / Biodiversität systematisch abgewertet und zur Prüfung teils in nachge- ordnete Planverfahren verlegt.	Das Gutachten Energiepark „Wilhelmshaven Nachweis des zwingenden öffentli- chen Interesses und Prüfung zumutbarer Alternativen“ (Arcadis 2023, überarbeitet 2025) enthält das Kapitel „Naturschutzfachliches Integritätsinteresse“. Der Plange- ber kann keine systematische Abwertung des Belangs Naturschutz / Biodiversität erkennen. Im Ergebnis des Gutachtens wird festgestellt, dass die Stadt Wilhelms- haven mit der Umsetzung des Bebauungsplans und der Bereitstellung einer Fläche für klimaneutrale Energiegewinnung zum Klimaschutz beiträgt. Die Abwägung fällt zugunsten der Umsetzung des hafenorientierten Energieparks aus, insbesondere da dessen Realisierung einen entscheidenden Beitrag zum Klimaschutz leistet.
26.88	16. Zum Gutachten Eine unabhängige Darlegung des öffentlichen Interesses am Energiepark durch eine Behörde oder in deren Auftrag fehlt. Damit verbleibt allein das Dokument der Firma Arcadis vom 05.09.2023 zum „Projekt TES“ in Wilhelmshaven. Bereits der Ti- tel und die vorangestellte Zusammenfassung mit den Bezügen auf „Visionen und Ziele von TES“ zeigen dabei, dass das Dokument sich nicht auf den hier allein in Rede stehenden Angebotsbebauungsplan bezieht, sondern auf ein konkretes Vor- haben, das aber nur eine von mehreren Möglichkeiten der Ausnutzung des Ange- botsbebauungsplans darstellt. Es verfehlt daher schon den für die Bauleitplanung maßgeblichen Prüfgegenstand. Das hat weitreichende Folgen: Denn das Dokument unterstellt durchgängig den Aufbau einer Importlogistik für „grüne Energie“, ein darauf bezogenes „Leuchtturmvorhaben“ und einen positiven Beitrag des Projekts für die Energiewende und den Klimaschutz. Bezugspunkt dieser Ausführungen ist zudem eine durch diesen Plan noch nicht umsetzbare „finale Ausbaustufe“ ein- schließlich der mit ihr verbundenen Arbeitsmarkteffekte (vgl. S. 13/14).	Das Gutachten „Energiepark Wilhelmshaven - Nachweis des zwingenden öffentli- chen Interesses und Prüfung zumutbarer Alternativen“ (Arcadis, 2023) wurde im Auftrag der Stadt Wilhelmshaven für die 2. Beteiligung überarbeitet. Im Übrigen ist städtebauliches Ziel die Errichtung eines hafenorientierten Energie- parks. Mit dem Angebotsbebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Vorausset- zungen zur Zulässigkeit entsprechender Anlagen geschaffen werden. Das dem Be- bauungsplan zugrundeliegende geplante städtebauliche Projekt bzw. Konzept ist von herausragender Bedeutung für die Energiesicherheit des Landes Niedersach- sen, der Bundesrepublik Deutschland sowie der Europäischen Union. Mit dem Plan soll ein wichtiger Beitrag zur Umsetzung der Energiewende und der Transforma- tion der Industrie geleistet werden, um das Land Niedersachsen, die Bundesrepublik Deutschland sowie die Europäische Union unabhängiger von fossilen Energieträ- gern zu machen. Gleichzeitig trägt der Angebotsbebauungsplan dazu bei, den zur Erreichung der nationalen Klimaschutzziele 2050 erwarteten Bedarf an erneuerba- ren Energieträgern für die Bundesrepublik Deutschland zu decken. Dem entspre- chend liegt kein unternehmerisches Einzelinteresse vor, eine Überführung in „ein scheinbar neutrales, planerisches Projekt“ ist für den Plangeber nicht erkennbar. Es besteht kein Widerspruch zwischen Angebotsbebauungsplan und konkreten An- gaben zu einem Projekt, insbesondere bei der Ermittlung und Bewertung von Aus-

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026		002/2026 003/2026

		wirkungen der Planung auf Natur und Landschaft. Soweit auf eine konkrete Projektkonfiguration abgestellt wird, handelt es sich um ein Referenzvorhaben zur besseren Beurteilung dessen, was es zur Erreichung der Planungsziele bedarf und umgekehrt welche Auswirkungen Mitglied einer solchen Planung verbunden sein können. Es ist aber nicht lediglich dieses Vorhaben, sondern der Bebauungsplan insgesamt abgewogen worden.
26.89	Auf diese Prämissen aufbauend wird sodann ein zwingendes öffentliches Interesse hergeleitet und dabei auf normative Wertungen, z.B. im EEG, verwiesen, die ebenfalls auf Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen bezogen sind. Wie bereits dargelegt, setzt der Planentwurf in seinem Textteil aber nicht nur solche Nutzungen fest, sondern erlaubt zeitlich und inhaltlich uneingeschränkt auch Anlagen zur Nutzung und zum Transport fossiler Energien (vgl. dazu beiläufig auch Stellungnahme zu Arcadis S. 14 u.). Wegen der fehlenden Kongruenz zwischen Begründung und Festsetzungsinhalten bedarf es daher hier zunächst keiner weiteren Darlegungen zu den Einzelheiten der Ausführungen von Arcadis.	Es ist zwar zutreffend, dass der Bebauungsplan Nr. 225 die Nutzung auch für „blaue“ Energieträger ermöglicht. Die Festsetzungen zur Zweckbestimmung des Sondergebiets stellen jedoch klar, dass dies nur einen Übergangszeitraum bis zur industriellen Marktgängigkeit von Wasserstoff umfasst bzw. in besonderen Bedarfsfällen zulässig ist und sichergestellt sein muss, dass die hier neu entstehenden Anlagen wasserstofffähig sind. Der Import von LNG wird nahtlos in den Import von e-NG übergehen, entsprechend der kommerziellen und wirtschaftlichen Lage. Entscheidend für die Abwägung ist die Fähigkeit zum Import von Wasserstoff und Wasserstoffderivaten. Ob und wann Wasserstoff im industriellen Maßstab tatsächlich marktgängig wird, hängt von externen Faktoren ab, die durch Bauleitplanung nicht beeinflusst werden können Zudem wurden die Festsetzungen nachgeschärft. Nach aktuellem Planentwurf ist die Nutzung „blauer“ Energieträger allenfalls für eine Übergangszeit und/oder einer begründungsbedürftigen Sonderbedarfslage zulässig.
26.90	Fehlerhaft ist auch die Herleitung des gegenläufigen Integritätsinteresses am Erhalt der Gebietsfunktionen für das Netz Natura 2000. Dies vor allem deshalb, weil die Unterlage auf eine zuletzt negative und vom Vorhaben unabhängige Entwicklung der Erhaltungszustände für die wertbestimmenden Arten verweist (vgl. z.B. S. 15). Insoweit wird verkannt, dass die Vorgaben der Vogelschutz- und FFH-RL auch vorhabenunabhängig fordern, dass derartige Verschlechterungen effektiv verhindert werden und dass bei schon schlechten Erhaltungszuständen aktive Verbesserungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergriffen werden müssen. Für Vogelschutzgebiete hat der Europäische Gerichtshof bereits im Jahr 2007 entschieden, dass sich der Schutz des Gebiets nicht auf die Abwehr schädlicher Einflüsse des Menschen	Die Planunterlagen wurden für die 2. Beteiligung überarbeitet.

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026		002/2026 003/2026

	beschränken darf, sondern je nach Sachlage auch positive Maßnahmen zur Erhaltung oder Verbesserung des Gebietszustands einschließen muss (EuGH, Urteil vom 13. Dezember 2007 - C-418/04 [ECLI:EU:C:2007:780], Kommission gegen Irland - Rn. 154).	
26.91	Als Hauptziele des herangezogenen Vorhabens für den Angebots-Bebauungsplan werden ein Beitrag zum Klimaschutz durch Wasserstoff und der Aufschwung der regionalen Wirtschaft benannt. Grundsätzlich lässt sich Ersteres global und Letzteres lokal auch außerhalb des Naturschutzgebietes umsetzen, jedenfalls ist beides ortsungebundener als die Biotope und Arten im Schutzgebiet. Die Gründe einer Abweichungsentscheidung müssen klar überwiegen, nachvollziehbar gewichtet sein und sich im Einzelfall als zwingend erweisen. Sie soll ein starkes Übergewicht zugunsten eines unerlässlichen Vorhabens und den Ausnahmecharakter würdigen und eine durch Vernunft und Verantwortung geprägte staatliche Entscheidung sein. Den Zielen des Vorhabens darf dabei kein von der Wahrscheinlichkeit ihrer Realisierung unabhängiges Eigengewicht oder per se ein erhebliches Gewicht beigemessen werden."	Es wird auf die Ausführungen zu Pkt. 26.80 verwiesen.
26.92	Zudem ist die Energieversorgung kein Hauptziel des Projekts und daher in ihrer Abwägung von fraglichem Belang, da offensichtlich nachträglich und konzeptionell inkonsistent hinzugeschustert. Somit ist der Import von fossiler Energie nicht Teil der Projektidentität, die der Angebotsbebauungsplan in seinem argumentativ inkonsistenten Konstrukt zu wahren sucht, ohne die Voraussetzungen eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans gemäß § 12 BauGB zu erfüllen. LNGImport zwecks Versorgungssicherheit ist daher lediglich als begleitender Nebenzweck von nachrangigem Belang einzuordnen (BVerwG, Urt. v. 27.1.2000 - 4 C 2/99, NuR 2000, 448).	Städtebauliches Ziel ist die Errichtung eines hafenorientierten Energieparks. Mit dem Angebotsbebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Zulässigkeit entsprechender Anlagen geschaffen werden. Das dem Bebauungsplan zugrundeliegende städtebauliche Projekt bzw. Konzept ist von herausragender Bedeutung für die Energiesicherheit des Landes Niedersachsen, der Bundesrepublik Deutschland sowie der Europäischen Union. Mit dem Plan soll ein wichtiger Beitrag zur Umsetzung der Energiewende und der Transformation der Industrie geleistet werden, um das Land Niedersachsen, die Bundesrepublik Deutschland sowie die Europäische Union unabhängiger von fossilen Energieträgern zu machen. Gleichzeitig trägt der Angebotsbebauungsplan dazu bei, den zur Erreichung der nationalen Klimaschutzziele 2050 erwarteten Bedarf an erneuerbaren Energieträgern für die Bundesrepublik Deutschland zu decken. Es handelt sich daher nicht um einen bloßen Nebenzweck.

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026		002/2026 003/2026

26.93	Arcadis: "Die zwingenden Gründe eines überwiegenden öffentlichen Interesses, das Vorhaben umzusetzen, werden im ersten Teil dieser Unterlage dargelegt und sind seit dem Inkrafttreten des LNGG auch per Gesetz gegeben. Damit kommt ein genereller Verzicht auf die Umsetzung des Vorhabens (die sogenannte Nullvariante) nicht mehr in Betracht" (S. 16). Dies ist weit zu kurz gesprungen, auch bleiben erneuerbare Energien hier unerwähnt. Das Gesamtkonstrukt überzeugt hier nicht: Da kommt eine niederländische Firma, kommt nur im Naturschutzgebiet an ein Grundstückseigentum, beauftragt ein Gutachten zum öffentlichen Interesse und zur Alternativenprüfung, dessen Diskurs erwartungsgemäß nicht ergebnisoffen geführt wird und einseitig auf die Interessen des Auftraggebers abhebt.	Anhaltspunkte für sachfremde Erwägungen oder eine fehlende Neutralität bestehen nicht und zeigt die Einwendung auch nicht auf. Allein der Umstand der Beauftragung des Gutachterbüros durch ein ansiedlungswilliges Unternehmen begründet keine Zweifel an der Eignung. Urheberrechtliche Fragen des Gutachtens zum Energiepark Wilhelmshaven zum Nachweis des zwingenden öffentlichen Interesses und zur Prüfung zumutbarer Alternativen sind nicht Gegenstand der Abwägung im Bauleitplanungsverfahren des Bebauungsplans 225 der Stadt Wilhelmshaven. Vergaberechtliche Fragen hinsichtlich des Gutachtens zum Energiepark Wilhelmshaven zum Nachweis des zwingenden öffentlichen Interesses und zur Prüfung zumutbarer Alternativen sind ebenfalls nicht Gegenstand der Abwägung im Bauleitplanungsverfahren des Bebauungsplans Nr. 225 der Stadt Wilhelmshaven. Eine Anfechtung des Vergabensverfahrens kann nicht in das Bauleitplanungsverfahren einbezogen werden, sondern ist aufsichtsbehördlich oder über die Vergabekammern zu erwirken (vgl. § 155 GWB); eine Anfechtungsbefugnis der Deutschen Umwelthilfe ist zudem nicht dargetan, sondern steht grds. den Vergabekammern oder Beschwerdegerichten zu (§ 97 Abs. 6, § 155 Abs. 2 GWB).
26.94	Den Unterlagen nach sind im Natura 2.000 Gebiet prioritäre Lebensräume betroffen. Damit können gemäß Bundesnaturschutzgesetz als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nur solche im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit oder den günstigen Auswirkungen auf die Umwelt geltend gemacht werden – wobei Ersterer und Letzterer im vorliegenden Planungsvorhaben wohl unmittelbar ausscheiden dürften.	Der prioritäre Lebensraumtyp ist lediglich in einem FFH-Gebiet entsprechend den Vorgaben der FFH-Richtlinie geschützt. Es liegt kein FFH-Gebiet vor. Gemäß § 2 EEG liegen Erneuerbare Energien im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit.
26.95	Sonstige Gründe wirtschaftlicher oder sozialer Art können nur berücksichtigt werden, wenn die zuständige Behörde zuvor über das Bundesumweltministerium eine Stellungnahme der EUKommission eingeholt hat- was nicht erfolgt ist. Öffentliche Sicherheit wird in der Zusammenfassung des Arcadis-Gutachtens lediglich im Kontext der Energieversorgung geltend gemacht, die jedoch kein Projekthauptziel ist. Die Argumentation überzeugt daher nicht.	Nach den in § 34 BNatSchG aufgeführten Voraussetzungen sind auch wirtschaftliche Interessen geeignet, eine Abweichungsentscheidung hinsichtlich einer Beeinträchtigung eines Natura 2000 Gebiets zu begründen. Sogar eine Beeinträchtigung prioritärer Arten oder Lebensraumtypen auf Grund solcher Interessen ist nicht prinzipiell ausgeschlossen (vgl. § 34 Abs. 4 S. 2 BNatSchG) – unabhängig davon, dass prioritäre Arten der Vogelschutzrichtlinie hier nicht beeinträchtigt werden und es bei dem Voslapper Groden Nord nicht um ein ausgewiesenes FFH-Gebiet handelt. Zudem verfolgt die Planung nicht nur wirtschaftliche Ziele, sondern auch

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026		002/2026 003/2026

		wichtige Belange des Klimaschutzes, welche sie im Wege der Festsetzung eines Sondergebiets Green Energy Hub im Bebauungsplan manifestiert.
26.96	Ein überragendes öffentliches Interesse wird in der Zusammenfassung lediglich mit LNGG argumentiert, nicht mit Erneuerbaren Energien (Arcadis, S. 15), die werden lediglich beiläufig auf S. 52 erwähnt. Die Bemühung der fossilen oder erneuerbaren Energien ist in der Argumentation nicht konsistent. Die zu Beginn des Ukraine-Kriegs angenommene Versorgungslücke für Gas in Deutschland steht längst infrage, sodass ihr kein Vogelschutzgebiet geopfert werden muss.	Das Gutachten „Energiepark Wilhelmshaven - Nachweis des zwingenden öffentlichen Interesses und Prüfung zumutbarer Alternativen“ (Arcadis, 2023) wurde für die 2. Beteiligung überarbeitet.
26.97	Für den Import von fossilen Energien fordern wir zeitliche Festsetzungen im Bebauungs- und Flächennutzungsplan als Leitplanken zum Klimaschutz. Auch wenn der FSRU-Chartervertrag zwischen Bund und TES angeblich zunächst nur für fünf Jahre abgeschlossen wurde, ist eine Verlängerung planerisch auszuschließen, da das LNGG eine Betriebsmöglichkeit bis Ende 2043 einräumt.	Da es sich um eine Wiederholung von bereits vorgetragenen Einwänden handelt, wird auf die Erwiderung unter 26.67 verwiesen.
26.98	Zudem fordern wir, den Bau des nach LNGG-Anlage als Standort Nr. 2.4 im Voslapper Groden vorgesehenen Flüssigerdgas-Terminals auf Flächen des Naturschutzgebiets durch textliche Festsetzungen auszuschließen. Die bisherigen Festsetzungen im B-Plan-Entwurf erlauben die Verarbeitung fossiler und erneuerbarer Energie, Teil 1 der Begründung sieht jedoch kein LNG vor und verweist für dessen Anlandung auf die nördlichere DFTG-Fläche bzw. im Klimaschutz-Kapitel 2.4.9 wird dies auch nicht geklärt.	Wurde berücksichtigt. Die Festsetzungen wurden nachgeschärft. Nach aktuellem Planentwurf ist die Nutzung „blauer“ Energieträger allenfalls für eine Übergangszeit und/oder einer begründungsbedürftigen Sonderbedarfslage zulässig. Eine weitergehende Einengung bzw. Präzisierung ist hingegen nicht angezeigt. Entscheidend für die Abwägung ist die Fähigkeit zum Import von Wasserstoff und Wasserstoffderivaten. Ob und wann Wasserstoff im industriellen Maßstab tatsächlich marktgängig wird, hängt von externen Faktoren ab, die durch Bauleitplanung nicht beeinflusst werden können
26.99	Zum Arcadis-Gutachten: "Der erste vorläufig finalisierten Entwurf dieses Dokuments wurde größtenteils im Jahr 2021 geschrieben und vorläufig final am 18. Mai 2022 veröffentlicht. Zu diesem Zeitpunkt war das LNGG noch nicht veröffentlicht. In diesem Kapitel erfolgt die Darlegung und Begründung für ein überwiegendes öffentliches Interesse, unabhängig von der aktuellen Gesetzeslage." Zum einen begrüßen wir die inhaltliche Argumentation von Arcadis unabhängig der aktuellen Rechtslage, zum anderen bedauern wir die gesetzgeberischen Festlegungen durch § 3 LNGG und § 2 EEG auf Kosten des Naturschutzes, welche erst zwischen der letztjährigen frühzeitigen und der derzeitigen förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung gesetzt wurden. Dennoch lassen die Planungsunterlagen an passenden Stellen die	Wurde berücksichtigt. Das Gutachten „Energiepark Wilhelmshaven - Nachweis des zwingenden öffentlichen Interesses und Prüfung zumutbarer Alternativen“ (Arcadis, 2023) wurde überarbeitet.

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026		002/2026 003/2026

	Bezugnahme auf die neuen Rechtsnormen vermissen. Auch bleibt vage, auf welche Rechtsnormen der EU sich das öffentliche Interesse am Vorhaben bezieht.	
26.100	Zudem fehlt bei der Abwägung öffentlicher Interessen neben dem dargestellten sich aus dem Landesraumordnungsprogramm ergebenden Zielkonflikt überlagern der Vorranggebiete insbesondere die Übereinstimmung mit den Zielen des Kunming-Montreal Global Biodiversity Framework unter dem Dach der auch von Deutschland ratifizierten Biodiversitätskonvention der Vereinten Nationen, der EU-Biodiversitätsstrategie, der Nationalen Biodiversitätsstrategie Deutschlands, der Niedersächsischen Naturschutzstrategie sowie des Niedersächsischen Landschaftsprogramms. Dies ist zu prüfen und darzulegen, insbesondere hinsichtlich der Artenschutzvollzugshinweise des NLWKN zu betroffenen prioritären und höchst prioritären Arten.	Die hohe Werthaltigkeit des Gebiets unter Biodiversitätsgesichtspunkten wird berücksichtigt. Die genannten Programme bekräftigen nochmals die Wichtigkeit der Biodiversität. Trotz des hohen Gewichts setzen sich die für die Planung sprechenden Belange durch. Grund dafür ist die besondere Standorteignung des Plangebiets für Vorhaben zum Import von Wasserstoff und Wasserstoffderivaten per Schiff als elementarer Bestandteil der Wasserstoffstrategie des Bundes.
26.101	Der Schutz der Natur im EU-Vogelschutzgebiet wird nicht angemessen berücksichtigt. Unter 4.2 des Textes von Arcadis (S. 38) wird zutreffend ausgesagt: „Hier treffen also verschiedene öffentliche Interessen, in Form des Klimaschutzes und des Naturschutzes, aufeinander.“ Die Erhaltung der Biodiversität ist ebenfalls im öffentlichen Interesse. Sie gewinnt zunehmend national und weltweit an Bedeutung, je mehr die natürlichen Lebensgrundlagen und die Umwelt des Menschen beeinträchtigt werden. Vogelschutzgebiete nach EU-Vogelschutzrichtlinie dienen diesem öffentlichen Interesse. In der Begründung der EU-Vogelschutzrichtlinie heißt es: „(5) Die Erhaltung der im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten wildlebenden Vogelarten ist für die Verwirklichung der Gemeinschaftsziele auf den Gebieten der Verbesserung der Lebensbedingungen und der nachhaltigen Entwicklung erforderlich.“	Wurde berücksichtigt. Das Gutachten wurde für die 2. Beteiligung entsprechend überarbeitet.
26.102	17. Die Abwägungsentscheidung Im Abschnitt „Abwägung“ wird das Ungleichgewicht zwischen den Belangen des Klimaschutzes und des Naturschutzes weiter gesteigert: Es wird argumentiert, dass es „ausreichend ist, dass öffentliche Interessen vorliegen, die das Integritätsinteresse des Natura 2000-Gebietes überwiegen“. Gleichzeitig mit einem öffentlichen Interesse an einer Transformation der Energiebereitstellung besteht auch ein öffentliches Interesse an der Erhaltung der Biodiversität und an der Trinkwasserge-	Wie vor

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026		002/2026 003/2026

	winnung. Diese öffentlichen Interessen müssen gegeneinander abgewogen werden. Die Darstellung von Arcadis stellt ein öffentliches Interesse am Projekt von TES für den Belang Klimaschutz in den Vordergrund. Zwingende Gründe für ein Überwiegen dieses Belangs gegenüber anderen Belangen sind nicht erkennbar, da die Belange Naturschutz und Versorgung mit Trinkwasser unzureichend wiedergegeben sind.	
26.103	Es wird angegeben, mit dem Projekt von TES würden wichtige „Klimaziele [...], die dafür sorgen sollen, dass CO2Emissionen sinken" erreicht: Angesichts der Unsicherheiten in Bezug auf Treibhausgasreduktion, Energieeffizienz und Wirtschaftlichkeit der geplanten Erzeugung sowie der Lieferung klimaschädlichen LNGs auf unbestimmte Zeit ist der Nutzen, den das Projekt tatsächlich für den Klimaschutz bringen kann, nicht bewiesen. Unklar ist auch, inwiefern hier „große Mengen CO2 aus der Atmosphäre gebunden werden sollen (Arcadis S. 80). Im Transportkreislauf soll das im synthetischen Methan gebundene CO2 bei der Reformierung zu Wasserstoff bzw. der Verbrennung im Oxy-Combustion-Kraftwerk wieder abgetrennt und erneut verwendet werden.	Kenntnisnahme
26.104	Insgesamt ist also an CO2 nur eine Reihe von Schiffsladungen und Speichertankmengen im Umlauf. In Bezug auf die weltweit bei der Verbrennung kohlenstoffhaltiger Brennstoffe freigesetzte CO2-Menge (ca. 36 Gt pro Jahr) ist das minimal. Zudem entweicht ein Teil des CO2 im Kreislaufprozess. Ist mit den „großen Mengen" das Abfangen von CO2 bei der Anlieferung und Nutzung von fossilem LNG gemeint, so fehlen zumindest in näherer Zukunft die Kapazitäten für eine Einlagerung (CCS) oder Nutzung (CCU). Diese werden zudem dringend für den Ausgleich nicht reduzierbarer Emissionen benötigt.	Kenntnisnahme
26.105	Es wird ein überragendes Interesse an einer Anlandung von Gas durch das Flüssigerdgas-Terminal nach dem LNG-Beschleunigungsgesetz angeführt (s. S. 15). Der Beitrag von TES zur Energieversorgungssicherheit von Deutschland kann nicht als überwiegendes öffentliches Interesse an der Bebauung des Voslapper Grodens und Aufhebung des Vogelschutzgebietes gelten. Das TESTerminal ermöglicht die Lieferung des angestrebten e-Gases ebenso wie von LNG. Die umfangreichen geplanten Lager-, Stromerzeugungs- und Umwandlungsanlagen auf dem Voslapper Groden sind dafür zunächst nicht erforderlich. Für den Produktionskreislauf benötigtes	Die notwendigen zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nach § 34 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG liegen vor. Der EuGH stellt darauf ab, dass die geltend gemachten Belange so wichtig sein müssen, dass sie gegen die mit dem Habitatschutz verfolgten Ziele, die natürlichen Lebensgrundlagen sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen zu erhalten, abgewogen werden können. Besondere Bedeutung haben hierbei die grundlegenden Ziele der Union, wozu gerade auch die Versorgungssicherheit im Energiebereich nach Art. 194 Abs. 1 lit. b) AEUV zählt (EuGH, Urt. v. 29.07.2019 – C-411/17, Rn. 156, Inter-Environnement Wallonie

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026		002/2026 003/2026

	Kohlendioxid ist auch über Küsten- und Binnenschifffahrt aus benachbarten Industrieregionen verfügbar (s. S. 22).	(Doel)). Das hiesige Projekt bietet nicht nur die Möglichkeit, den Ausstieg aus den fossilen Energieträgern zu kompensieren (durch den industriellen Maßstab bewegt sich der Umstieg auf erneuerbare Energie im Terawattstunden-Bereich) voranzutreiben. Dabei ist zu beachten, dass das Potenzial der in Deutschland zur erneuerbaren Energieerzeugung (Wind, Photovoltaik) zur Verfügung stehenden Flächen begrenzt und die Erzeugung im Vergleich zu sonnen- und windreichen Regionen nicht kosteneffizient ist. Perspektivisch müssen strombasierte Energieträger in erheblichem Umfang im Ausland produziert und importiert werden. Das hiesige Projekt kann den Bedarf in der finalen Ausbaustufe zu einem erheblichen Teil decken. Mit ihm kann auch die Energieversorgungssicherheit Deutschlands insoweit gesichert werden, als nicht nur e-NG, sondern bei Bedarf z.B. auch Erdgas importiert werden kann. Einer für eine Abweichung nach § 34 Abs. 3 BNatSchG grundsätzlich tragfähigen wirtschaftlichen Gründe ist zudem die regionale Strukturhilfe, wozu etwa Gesichtspunkte des Arbeitsplatzerhalts bzw. der Förderung des Arbeitsmarktes oder die Verbesserung der Wirtschaftsstruktur zählen. Mit dem Projekt steht die Entwicklung vielfältiger Arbeitsplätze bevor. Bis zum Jahr 2029 können in Wilhelmshaven insgesamt etwa 600 neue Arbeitsplätze geschaffen werden, bis zum Jahr 2050 sogar ca. 1.600 Arbeitsplätze. Dies ist angesichts der hohen Arbeitslosigkeit in Wilhelmshaven von hohem Gewicht. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass die Stadt Wilhelmshaven hier nicht einfach nur ein Industriegebiet ausweist, sondern, um den besonderen Belangen Rechnung zu tragen, ein sonstiges Sondergebiet für ein Green Energy Hub. Nur für solche Vorhaben darf das Plangebiet in Anspruch genommen werden. Die Versorgung mit Energie und Energieträgern ist essenziell für ein friedliches und gedeihliches Zusammenleben; es handelt sich um einen elementaren Bestandteil der Daseinsvorsorge. Dabei ist es nicht nur politisch mehrheitlich erwünscht, sondern auch gesetzlich vorgegeben, den Energiebedarf perspektivisch zu 100 % aus erneuerbaren Quellen zu decken. Wasserstoff spielt dabei eine zentrale Rolle.
--	--	---

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026		002/2026 003/2026

		Die große Bedeutung des Hafens für die wirtschaftliche Weiterentwicklung wird nicht zuletzt auch durch die überlagernde Festlegung des Gebiets im Landes-Raumordnungsprogramm in der aktuellen Fassung als „Vorranggebiet hafenorientierte wirtschaftliche Anlagen“ deutlich. Im Übrigen ist zwar zutreffend, dass der Bebauungsplan Nr. 225 die Nutzung auch für „blaue“ Energieträger ermöglicht. Die Festsetzungen zur Zweckbestimmung des Sondergebiets stellen jedoch klar, dass dies nur einen Übergangszeitraum bis zur industriellen Marktgängigkeit von Wasserstoff umfasst bzw. in besonderen Bedarfsfällen zulässig ist und sichergestellt sein muss, dass die hier neu entstehenden Anlagen wasserstofffähig sind.
26.106	Die Bedeutung des Voslapper Groden - Nord für Brutvögel wird im Kapitel „Abwägung“ schrittweise noch weiter reduziert: In Kapitel 5 waren nur für Rohrdommel und Rohrschwirl sinkende Bestandszahlen belegt. Für die vier weiteren wertbestimmenden Arten des EU-VSG wird dort prognostiziert, dass die Attraktivität als Brutgebiet bei zunehmender Trockenheit und Verbuschung ohne Pflege langfristig weiter verloren gehen dürfte. Aus langfristigen Prognosen der Modellierung wird im Abschnitt „Einschätzung der naturschutzfachlichen Integritätsinteressen“: dass der VGN für drei der sechs wertgebenden Vogelarten deutlich an Bedeutung verloren hat“ (S. 79); in der „Abwägung“ schließlich „dass der VGN (...) an Attraktivität für die Mehrheit der wertbestimmenden Vogelarten als Bruthabitat verloren hat.“ (S. 81). Hier haben die Gutachter den Überblick offensichtlich verloren bzw. wird die Argumentation mit falschen Tatsachen weitergesponnen.	Wurde berücksichtigt. Das Gutachten wurde für die 2. Beteiligung entsprechend überarbeitet.
26.107	Die anhand einer Modellierung unter grundsätzlich falscher Annahme prognostizierte Entwicklung als Brutvogelgebiet wird zur Grundlage gemacht für die Bewertung der Auswirkungen des Industrieprojektes unter den derzeitigen Bedingungen: Die langfristigen Prognosen werden in der Abwägung als mittelfristige Perspektive deklariert: „Das Integritätsinteresse des Schutzgebiets wird auch ohne die Umsetzung des Energieparks auf einem Teil des VGN mittelfristig nicht gewährleistet werden können“ (S. 15/81). Dies ist angesichts der mit Kartierungen belegten massiven	Wie vor

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026		002/2026 003/2026

	Wertsteigerung für Bestände planungsrelevanter Vogelarten nur innerhalb von 3 Jahren eine beachtlich widersprüchliche Behauptung. Damit werden Formulierungen aus dem Landesraumordnungsprogramm aufgegriffen, die die Beurteilung des Gebietes in das von TES gewünschte Ziel einer zeitnahen Bebauung einfügen. Die Voraussetzung einer Nutzung, nämlich dass nach Landesraumordnungsprogramm Gebiete mit gleichwertiger Eignung für die Arten entwickelt sein müssen (s. S. 31), wird dabei ignoriert. Des Weiteren fehlt die Erkenntnis, dass auch bei Sukzession der Wert für andere Arten(-gemeinschaften) bei solchen Arealen steigt oder erhalten wird.	
26.108	Mittelfristig überwiegt das öffentliche Interesse an der Erhaltung des EU-Vogelschutzgebietes. Geplante Kohärenzflächen, die den Verlust vorhandener Werte ersetzen sollen, sind erst in Planung. Solange diese Flächen nicht ihre Funktion als Brutgebiete der wertbestimmenden Arten des Vogelschutzgebietes Voslapper Groden-Nord erlangt haben, sind die Voraussetzungen für eine Zerstörung des EU-Vogelschutzgebietes im Netz „Natura 2000“ nicht erfüllt, und der Aspekt der Biodiversität behält im öffentlichen Interesse größeres Gewicht.	Die Planunterlagen werden hinsichtlich der Kohärenzflächen für die 2. Beteiligung überarbeitet. Im Übrigen ist Folgendes festzuhalten: Dem im Zusammenhang mit der Abweichungsentscheidung nach § 34 Abs. 3 und 5 BNatSchG auch von Art. 6 Abs. 4 FFH-RL gebilligten Konzept des Ausgleichs ist es inhärent, dass eine vorübergehende Verschlechterung des ökologischen Zustands eintritt. Eine Verpflichtung, mit der Realisierung des Projekts abzuwarten, bis die Kohärenzsicherung ihre volle Wirksamkeit erlangt hat, besteht – auch nach eindeutiger Rechtsprechung – nicht (BVerwG, Urt. v. 09.02.2017 – 7 A 2.15; VG Köln, Beschl. v. 19.01.2023 – 14 L 387/22; VG Cottbus, Urt. v. 11.03.2021 – 3 K 1022/12). Vielmehr läge dann bereits keine Beeinträchtigung gebietsbezogener Erhaltungsziele und damit keine der Abweichung bedürftige erhebliche Beeinträchtigung vor. Natürlich strebt die Stadt Wilhelmshaven eine möglichst zeitnahe Umsetzung der Kohärenzmaßnahmen an, sodass möglichst keine zeitliche Lücke zwischen Eingriffsbeginn und Wirksamkeit dieser Maßnahmen eintritt. Im Rahmen der Bauleitplanung kann indes nicht festgelegt werden, wann mit der Realisierung der Vorhaben, die der Bebauungsplan ermöglicht, begonnen wird. Dies ist auch über bedingte Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 2 BauGB nicht möglich, da im vorliegenden Fall de facto der Bebauungsplan selbst unter eine aufschiebende Bedingung gestellt würde, was das Bauplanungsrecht nicht vorsieht. Die Stadt Wilhelmshaven hat sich jedoch mit der Problematik intensiv auseinandergesetzt und in ihre Abweichungsentscheidung auch die Situation mit einbezogen, dass der Bebauungsplan Nr. 225 (zumindest zum Teil) verwirklicht wird, bevor die Kohärenzmaßnahmen umgesetzt sind. Im Ergebnis der Prüfung ist dies möglich,

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026		002/2026 003/2026

		da die hier durchzuführenden Maßnahmen lediglich einer vergleichsweise geringen Entwicklungszeit bedürfen. Entscheidend ist, dass die Kohärenzflächen rechtlich gesichert sind, dass die geplanten Maßnahmen mit hoher Prognosewahrscheinlichkeit durchgeführt und wirksam sein werden und dass es in zeitlicher Hinsicht nicht zu irreversiblen Schädigungen der betroffenen Funktionen für das Schutzgebietsnetz Natura 2000 kommt. Für die Planfeststellung ist anerkannt, dass auch zum Zeitpunkt der Zulassung eines in ein Natura 2000-Gebiet eingreifenden Vorhabens noch offene Einzelheiten des Kohärenzausgleichs einem ergänzenden Planfeststellungsbeschluss vorbehalten bleiben können, wenn die Durchführung der notwendigen Kohärenzsicherungsmaßnahmen nicht ungewiss ist (BVerwG Besch. v. 31.01.2006 – 4 B 49.05, NVwZ 2006, 823 (826)). Dies ist gewährleistet; der Zulassung und Realisierung der Kohärenzmaßnahmen auf den hierfür rechtlich gesicherten Flächen stehen keine unüberwindbaren tatsächlichen oder rechtlichen Hindernisse entgegen.
26.109	Gleichzeitig ist in einer Übergangsphase noch festzusetzender Dauer der Import von fossilem Flüssiggas vorgesehen. Für die Umwidmung zu „blauem“ LNG fehlen sichere Möglichkeiten, das freiwerdende CO₂ ausreichend abzufangen und zu fixieren. Daher ist zurzeit keine klimaschützende Wirkung des Projekts abzusehen und somit eine Bebauung des Voslapper Grodens nicht zwingend im öffentlichen Interesse. Die Absolutsetzung der zeitlichen Ziele einschließlich einer Übergangszeit mit LNG von unbestimmter Dauer sowie die Abhängigkeit der Ausbauschritte von der allgemeinen Nachfrageentwicklung (S. 25) machen das Projekt verdächtig, ggf. später, wenn sich die Wirtschaftlichkeit dieser Wasserstoff-Importoption als Illusion erweist, auf dem Stand eines Imports klimaschädlichen fossilen Gases stehen zu bleiben.	Da es sich um eine Wiederholung bereits vorgebrachter Einwände handelt, wird auf die Ausführungen unter 26.105 verwiesen.
26.110	LNG wird im „Branchendialog Energiewirtschaft zur Achtung der Menschenrechte“ gelistet (siehe Seiten 27 ff) und besonders unter 4.7 „Umweltbezogene Menschenrechtsverletzungen“ (Seite 51) hervorgehoben (Rechtsgrundlage: das neue Lieferkettengesetz).	Kenntnisnahme

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026		002/2026 003/2026

26.111	In Bezug auf die Trinkwassergewinnung konkurrieren die Ansprüche des Unternehmens mit der Daseinsvorsorge. Eine sorgfältige Beurteilung der Gefahren und eine Abwägung dieses öffentlichen Interesses ist erforderlich. Der Wasserbedarf eines Wasserstoff-Energieparks ist sicherlich höher als der Wasserbedarf der Feuchtgebiete im Vogelschutzgebiet, sodass auch hier über weiterreichende Investitionen in das Wassermanagement nachgedacht werden sollte. Bei Verwendung von Meerwasser weisen wir darauf hin, dass die Entsorgung riesiger Mengen Salinen Wassers weitere Umweltprobleme mit sich bringen wird.	Die benötigten Wassermengen und die Herkunft dieses Wassers wird ausführlich im Genehmigungsantrag gemäß des Bundesimmissionsschutzgesetzes dargestellt und dort auch die Umweltverträglichkeit nachgewiesen.
26.112	Für das von TES geplante Projekt eines Energieimports über verflüssigtes Methan bestehen zudem Unsicherheiten in Bezug auf Klimawirkung und Energieeffizienz. Es besteht die Gefahr, dass mit einer Errichtung der umfangreichen geplanten Anlagen auf dem Voslapper Groden eine Infrastruktur geschaffen würde, die langfristig Weichen in Richtung eines wenig effizienten Energieimports stellt. Das Transportverfahren sollte zunächst erprobt und weiter untersucht werden.	Da Erdgas i.d.R. einen Methan-Gehalt von 85-95% aufweist, ist reines Methan in der Handhabung und beim Transport identisch in den Eigenschaften. Somit besteht durch den schon langjährigen Transport von LNG ein umfangreiches Wissen über Klimawirkung, Effizienz und Transportverfahren.
26.113	"Die Abwägung fällt zugunsten der Umsetzung des Energieparks aus, da die Belange des Naturschutzes hinter die öffentlichen Interessen zurückgestellt werden müssen" (Arcadis S. 15). Hier verkennt der Vorhabenträger den Grundsatz und das Gewicht des öffentlichen Interesses am Naturschutz. Insbesondere wird der grundsätzliche Beitrag der nicht erfassten Ökosystemleistungen u.a. zur öffentlichen Sicherheit verkannt, wie ihn das Bundesamt für Naturschutz auf Basis der Konzeption des Millennium Ecosystem Assessment der Vereinten Nationen darlegt, sodass die Abwägung von Sicherheitsinteressen des Energieparks mit Sicherheitsinteressen des Naturschutzes fehlt: Siehe Abbildung 1 S. 29	Wurde berücksichtigt. Das Gutachten wurde für die 2. Beteiligung entsprechend überarbeitet.
26.114	18. Projektziel Klimaschutz „Der NABU bekennt sich zu den Klimazielen, hält die Energiewende für erforderlich und begrüßt Wilhelmshavens Ambitionen zur Nachhaltigkeitstransformation seiner Industrie. Jedoch müssen die öffentlichen Interessen am Schutz der Natur angemessen berücksichtigt werden" und dürfen nicht den Klimazielen geopfert werden. Klimaschutz und Erhalt der Biodiversität müssen Hand in Hand gehen. Hier findet nach Auffassung des NABU allerdings der Versuch statt, vermeintlichen Klimaschutz gegen den Naturschutz auszuspielen.	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 7 BauGB die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Bei der Planung finden u.a. die Belange der Versorgung, insbesondere mit Energie und Wasser, einschließlich der Versorgungssicherheit gemäß § 1 Abs. 8e BauGB Berücksichtigung, sie werden hoch gewichtet, andere betroffenen Belange werden zurückgestellt. Die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026		002/2026 003/2026

		und der Landschaftspflege gemäß § 1 Abs. 7 BauGB werden demgegenüber zurückgestellt und durch die Schaffung von Kohärenzflächen ausgeglichen. Gleichzeitig wird mit der Planung gemäß § 1a Abs. 5 BauGB (ergänzende Grundsätze und Vorschriften zum Umweltschutz) den Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung getragen.
26.115	Klimaschutz als Hauptziel des Projekts im öffentlichen Interesse wird massiv unterkariert durch die Absicht des Imports von flüssigem Erdgas als fossiler Energie. Einer aktuellen Studie der USamerikanischen Cornell University zufolge ist die Treibhauswirkung von LNG bei Betrachtung über den Wirtschaftskreislauf hinweg 24 bis 274 % höher bzw. klimaschädlicher als Kohle. Dies unterminiert die Glaubwürdigkeit des Nachhaltigkeitsansatzes des Vorhabenträgers massiv, da es sich hier offensichtlich nicht um „Baum-Energie-Lösungen“ handelt. Der Import von LNG ist mit den Ambitionen der Energiewende und des Klimaschutzes nicht auf einen gemeinsamen Nenner zu bringen. Damit entbehrt das Vorhaben einer kohärenten Darstellung seines zwingenden öffentlichen Interesses und das Gewedel mit der Fahne erneuerbarer Energien verkommt zum Greenwashing. In Wilhelmshaven wurde auch 2015 noch ein neues Kohlekraftwerk in Betrieb genommen, nur drei Jahre bevor die Bundesregierung eine Kommission eingesetzt hat zur Planung des Kohleausstiegs. Hier sollte man nicht erneut in ein noch klimaschädlicheres Fettöpfchen treten.	Der Anteilige Import von LNG stellt nur eine Übergangslösung dar und der Anteil von „grünem“ CH ₄ soll kontinuierlich erhöht werden, bis er spätestens 2043 per Gesetz bei 100% liegen muss. Der anfängliche Import von LNG dient der Sicherstellung der Energieversorgung Deutschlands durch den Wegfall des russischen Gases durch die Nord Stream Leitungen. Im Übrigen handelt es sich um Wiederholungen von Einwänden, sodass auf vorhergehende Ausführungen im Rahmen der Abwägung verwiesen wird.
26.116	Die Belange des Klimaschutzes sind im Planentwurf fehlerhaft abgearbeitet. Die Anforderungen des §1a Abs. 5 BauGB und des § 13 KSG werden nicht gewahrt. Kapitel 2-4.9 des Begründungsentwurfes erkennt zwar, dass § 13 KSG einschlägig ist, arbeitet aber die aus ihm folgende Anforderung, die durch den Plan ausgelösten Klimafoigen zu ermitteln und abzuwägen, nicht ab. Er verweist vielmehr lediglich auf das „Vorhaben“, die Dringlichkeit der Versorgungssicherheit Deutschlands sowie auf das LNGG und meint, angesichts dieser Maßgaben sei der Klimaschutz „mit den Aussagen des Umweltberichts“ ausreichend berücksichtigt. Das Vorhaben leiste einen nicht unerheblichen Beitrag, den für die Erreichung der nationalen Klimaschutzziele 2050 erwarteten Bedarf an erneuerbaren Energieträgern zu decken. Dieser Ansatz ist gleich in mehrfacher Hinsicht fehlerhaft.	Im Bebauungsplanverfahren sind bei der Abwägung die Regelungen des BauGB (insbesondere § 1 und 1a) heranzuziehen und nicht das LNGG bzw. KSG. Bei § 13 KSG handelt es sich um ein normiertes Abwägungserfordernis, welches auf Ebene der Bauleitplanung durch § 1a Abs. 5 BauGB ersetzt wird. Danach soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Dieser Grundsatz ist in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Die Planunterlagen tragen diesem Erfordernis hinreichend Rechnung.

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026		002/2026 003/2026

	Die Begründung erkennt schon, dass die Festsetzungen des B-Plans nicht vom Anwendungsbereich des LNGG erfasst sind. Gemäß § 1 Abs. 1 LNGG dient das Gesetz zwar der Sicherung der nationalen Energieversorgung, allerdings durch die zügige Einbindung verflüssigten Erdgases in das bestehende Fernleitungsnetz. Ferner soll gem. Abs. 2 die Zulassung der in § 2 bezeichneten Vorhaben beschleunigt werden. Es gilt gem. § 2 Abs. 2 auch nur für die in der Anlage bezeichneten Vorhaben sowie für Vorhaben nach Abs. 1 Nummern 4 und 5. Die Festsetzungen des B-Plan-Entwurfes ermöglichen aber keine Nutzung von Anlagen und Leitungen i.S.d. Ziffern 2.1 - 2.8 der Anlage zum LNGG, und sie fallen auch nicht unter die § 2 Abs.1 Nummern 4-5.	
26.117	Ferner enthebt der unterstellte Beitrag der Ausnutzung der planerischen Festsetzungen für die Energieversorgung nicht von dem Erfordernis, die Auswirkungen der Nutzung auf das Klima angemessen zu ermitteln, um überhaupt eine Grundlage für eine Abwägung mit gegenläufigen Belangen vornehmen zu können. Daran fehlt es hier, auch unter Berücksichtigung des in Kap. 2.4.9 pauschal in Bezug genommenen Umweltberichts, vollständig. Denn im Umweltbericht finden sich im einschlägigen Kapitel 2.22 ebenfalls keine Ermittlungen klimaschädlicher Folgen der nach dem Entwurf festzusetzenden Nutzungen, vielmehr wird auf eigene Erhebungen zum Schutzgut Klima mangels Erkenntnisgewinn verzichtet (vgl. S. 182). Die allein verbalargumentativen und sehr allgemeinen Ausführungen in 2.22.3.2 genügen den vom BVerwG in seinem Urteil vom 04.05.2022 zur BAB A 14 nicht.	Klimaschädliche Folgen der festzusetzenden Nutzungen sind hinreichend ermittelt, dargestellt und abgewogen worden. Zwar wurde zur Schaffung einer ausreichenden Datengrundlage tatsächlich auf zusätzliche eigene Erhebungen verzichtet, stattdessen wurden aber öffentlich zugängliche Informationen und Daten verwendet, um darauf basierend mögliche negative Umweltauswirkungen der Planung zu ermitteln. Eine Bilanzierung der Treibhausgasimmissionen ist aktuell nicht möglich. Die vorliegende Bauleitplanung hat jedoch gerade die Schaffung der Möglichkeiten für die Umsetzung eines zentralen Bausteins in der Strategie zur Erreichung von Treibhausgase Neutralität zum Ziel. In der Rechtsprechung ist bereits anerkannt, dass bei Vorhaben mit positiver Zielsetzung für den Klimaschutz ausreichend ist, der kurzfristig eintretenden, unvermeidbaren negativen Wirkung insbesondere des Bauvorgangs die langfristige positive Wirkung gegenüberzustellen (OVG HH, Beschl. v. 30.04.2024 – 1 Es 4/24.P, juris, Rn. 165).
26.118	Das versucht der Umweltbericht über die Behauptung aufzufangen, die Umsetzung des Plans fördere den Klimaschutz sogar (vgl. dort S. 187). Er stellt dabei maßgeblich auf angeblich positive Wirkungen der festgesetzten Nutzungen für die Energiewende und damit für das globale Klima ab.	Die Planung bietet nicht nur die Möglichkeit, den Ausstieg aus den fossilen Energieträgern zu kompensieren (durch den industriellen Maßstab bewegt sich der Umstieg auf erneuerbare Energie im Terawattstunden-Bereich) und voranzutreiben. Dabei ist zu beachten, dass das Potenzial der in Deutschland zur erneuerbaren Energieerzeugung (Wind, Photovoltaik) zur Verfügung stehenden Flächen begrenzt und die Erzeugung im Vergleich zu sonnen- und windreichen Regionen nicht kosteneffizient ist. Perspektivisch müssen strombasierte Energieträger in erheblichem Umfang im Ausland produziert und importiert werden. Das hiesige Projekt kann

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026		002/2026 003/2026

		den Bedarf in der finalen Ausbaustufe zu einem erheblichen Teil decken. Mit ihm kann auch die Energieversorgungssicherheit Deutschlands insoweit gesichert werden, als nicht nur e-NG, sondern bei Bedarf auch Erdgas importiert werden kann. Damit trägt die Planung in nicht unerheblichem Maß dazu bei, die nationalen Klimaschutzziele 2050 zu erreichen, indem eine weitere Möglichkeit zur Deckung des Bedarfs an erneuerbaren Energien geschaffen wird.
26.119	Das aber entspricht schon nicht den gem. § 1 Abs. 1 des Entwurfes der textlichen Festsetzungen zulässigen Nutzungen. Denn diese erlauben zwar auch die Nutzung für den Umschlag, die Lagerung und Verarbeitung von Energien aus erneuerbaren Quellen, aber bei weitem nicht nur. Vielmehr ist es nach § 1 Abs. 1 des Entwurfes möglich, dass die im B-Plan zulässigen Anlagen ausschließlich auf fossile Energieträger bezogen werden und auch längerfristig bezogen bleiben. Und da es sich um einen Angebotsbezogenen Bebauungsplan handelt, kommt es auch nicht auf die von den Eigentümern aktuell bekundeten Absichten an, sondern auf eine „worst-case-Betrachtung“ bei der in Ausnutzung der Festsetzungen jeweils bezogen auf das zu prüfende Schutzgut schlechtesten Nutzungsart.	An dieser Stelle werden bereits vorgebrachte Einwände zur Nutzbarkeit fossiler Energieträger wiederholt; dahingehend wird auf die bereits vorhergehenden Ausführungen zu diesen Einwänden verwiesen.
26.120	Darüber hinaus verursachen der Bau, die Anlage und die Nutzung sowie die durch sie ausgelösten Mehrverkehre (vgl. dazu Abschätzung der Stadt als Prognose für das Jahr 2040) zweifelsohne schädliche Klimawirkungen (z.B. durch den Verlust an Grünflächen, den Einsatz von Beton u.v.m.), die in angemessener Gründlichkeit noch ermittelt werden müssen. Gleiches gilt für die Wirkungen der in 2.22.4 als vermeintliche Vermeidungsmaßnahme titulierten Hoffnung, es handele sich nur um einen Angebotsbebauungsplan, und im Rahmen nachfolgender Genehmigungsgrund Anlagenplanungen sei die Versiegelung auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen. Dies wiederum widerspricht dem oben beanstandeten Ansatz, in den Umweltauswirkungen im Übrigen und Ihrer Bewertung ein sehr konkretes Vorhaben der Eigentümerin als Bezugspunkt zu wählen.	Es besteht kein Widerspruch zwischen Angebotebebauungsplan und konkreten Angaben zu einem Projekt, insbesondere bei der Ermittlung und Bewertung von Auswirkungen der Planung auf Natur, Landschaft und Klima. Soweit auf eine konkrete Projektkonfiguration abgestellt wird, handelt es sich um ein Referenzvorhaben zur besseren Beurteilung dessen, was es zur Erreichung der Planungsziele bedarf und umgekehrt welche Auswirkungen mit einer solchen Planung verbunden sein können. Es ist aber nicht lediglich dieses Vorhaben, sondern der Bebauungsplan insgesamt abgewogen worden. Auswirkungen auf das Klima sowie Maßnahmen zur Klimaanpassungen können in einem Angebotsbebauungsplan gar nicht abschließend bewältigt werden. Vielmehr bleibt es bei einer lediglich vorausschauenden Betrachtung.
26.121	Zum Umweltbericht 2.22 Klima: "Potenzielle anlagebedingte Auswirkungen auf das Meso-/Makroklima werden, auch unter Berücksichtigung von Vorbelastungen, nicht erwartet." Hier wird nur unter baubedingten Auswirkungen auf erhöhte verkehrsbedingte Emissionen an Treibhausgasen durch Baustellenverkehr sowie aus	Auf Ebene der Bauleitplanung – selbst der verbindlichen Bauleitplanung; es handelt sich um einen Angebotsbebauungsplan – ist nicht absehbar, konkret welche Anlagen von welchem Unternehmen mit welchen Baumaterialien in welcher Weise

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026		002/2026 003/2026

	sämtlichen mit Verbrennungsmotoren betriebenen Baumaschinen hingewiesen. Ein Hinweis auf die enormen Emissionen von Treibhausgasen bedingt durch die Errichtung massiver Betonbauwerke und -flächen fehlt.	wann errichtet werden. Zu den Lebenszyklusemissionen besteht folglich kein hinreichender Zurechnungszusammenhang und es ist auch nicht Aufgabe der Bauleitplanung, globalen Klimaschutz zu betreiben, indem die Verwendung bestimmter Produkte unterbunden wird. Dafür bietet das Baugesetzbuch keine Ermächtigungsgrundlage.
26.122	Unsicherheiten des TES-Projektes in Bezug auf die möglichen positiven Wirkungen für den Klimaschutz fehlen in der Darstellung. Auch fehlt eine Klimabilanz hinsichtlich der Arbeiten an den betroffenen Biotopen (Wald-Rodung im Voslapper Groden, Arbeiten an Moorböden als Kohlenstoffsенke in geplanten Ausgleichsflächen).	Da weder besonders klimarelevante Böden noch etablierte Wälder und vergleichbare Vegetation betroffen sind, kann vorliegend davon ausgegangen werden, dass die ausgeglichene naturschutzrechtliche Eingriffs-Ausgleichsbilanz auch für den globalen Klimaschutz trägt.
26.123	Angekündigt wird ein „multinationaler Kreislauf für klimaneutrale Energie (...), der ganzjährig zu wettbewerbsfähigen Preisen große Mengen an grüner Energie für Anwendungen in Industrie und Gesellschaft bereitstellt.“ Wir weisen auf das Risiko hin, dass die Nachfrage nach Wasserstoff aufgrund des hohen Preises bei gleichzeitig (dank erneuerbarer Erzeugung) sinkenden Strompreisen viel niedriger sein kann als derzeit angenommen.	Kenntnisnahme
26.124	Durch den Schlupf verschiedener Treibhausgase ist das geplante System, anders als dargestellt, nicht vollständig klimaneutral. Der angegebene „CO ₂ und CH ₄ , Schlupf von bis zu 3% in den frühen Entwicklungsstadien des Projekts“ (S. 67) wird nicht spezifiziert. CH ₄ ist jedoch ein circa 28-mal (bezogen auf einen Zeitraum von 100 Jahren) bzw. 84-mal (bezogen auf 20 Jahre) wirksameres Treibhausgas als CO ₂ . Der Schlupf von Wasserstoff, dessen indirekte Treibhauswirkung durch Abbau des Hydroxyl-Radikals-OH in der Atmosphäre mehrfach größer als von CO ₂ ist, wird nicht erwähnt. Dabei ist gerade H ₂ aufgrund der geringen Molekülgröße sehr flüchtig und damit schwer unter Kontrolle zu halten. Flüssigsalz-Wärmespeicher, die hier eingesetzt werden sollen, nutzen Nitratsalze als Speichermedium, die bei der Herstellung signifikante N ₂ O-Emissionen verursachen.	Dass es zu keinen Leckagen, Unfällen usw. kommt, kann auf Ebene der Bauleitplanung nicht sichergestellt werden. Hierzu sind auf Genehmigungsebene entsprechende Vorkehrungen zu treffen. Es gilt der Stand der Technik.
26.125	N ₂ O (Lachgas) ist 298-mal so klimawirksam wie CO ₂ . Es fehlt eine Angabe, welche CO ₂ -Äquivalente im gesamten Prozess emittiert werden. Laut Agora Industrie und TU Hamburg (2023) entstehen bei dem Prozess ca. 0,7 bis 0,9 kg CO _{2eq} pro 1kg H ₂ .	Kenntnisnahme
26.126	Die Energieeffizienz der geplanten Herstellung von Wasserstoff ist infolge der Umwandlungsprozesse gering. Sie liegt nach Daten der Industrie bei 44 %, nach Literaturdaten bei 38 %, während Wasserstoffimport per Pipeline im Vergleich eine	Kenntnisnahme

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026		002/2026 003/2026

	deutlich höhere energetische Effizienz (66 %) als alle betrachteten schiffsbasierten Optionen aufweist.	
26.127	Das Transportverfahren weist in zahlreichen Bestandteilen eine geringe Technologiereife auf. So werden Multi-Gas-Carrier, die sowohl SNG als auch CO ₂ transportieren können, voraussichtlich vor 2030 keine Rolle spielen. Dazu kommen kommerzielle Risiken durch Emissionsobergrenzen und Wettbewerb mit anderen Importoptionen sowie regulatorische Unsicherheiten bezüglich der Messung und Überprüfung internationaler Kohlenstoffströme. Wettbewerbsfähige Preise sind dadurch noch nicht absehbar.	Kenntnisnahme
26.128	Die Bedeutung von Wasserstoff im zukünftigen Energiesystem wird in dem Gutachten überhöht: So wird wiederholt aus der weiten Spanne der Schätzung einer Lobbyorganisation (FCH JU: „könnte Wasserstoff zwischen 8% und 24% des europäischen Energiebedarfs ausmachen“) der Höchstwert von 24%, - ca. 2.250 TWh pro Jahr - (S. 45) als absolut angegeben. Die geplante Option einer Beimischung von Wasserstoff ins Erdgasnetz (s. Umweltbericht, S. 5) ist kein effizienter Einsatz der knappen grünen Wasserstoffmengen. Die unrealistische Darstellung der Wasserstoffnutzung zeigt sich auch in der Werbung mit Wasserstofftankstellen, die einen ineffizienten, verschwenderischen Umgang mit wertvoller Energie propagiert und damit Weichen gegen den Klimaschutz stellt. Die künftige Nutzung von Wasserstoff sollte nicht schneller organisiert werden als die Herstellung. Ein Effekt wäre, dass klimaschädliche fossile Brennstoffe länger als notwendig benötigt würden.	Kenntnisnahme
26.129	Der Rahmen, in dem sich das Projekt bewegen kann, lässt viele Möglichkeiten offen. Die übergangsweise Nutzung von „sauberem blauen Wasserstoff“ unter Abfangen von CO ₂ , das gespeichert werden soll (CCS, CCU), wird angekündigt (S. 22). Der Anteil von grünem Wasserstoff soll sukzessive auf 100 % ausgebaut werden. Eine zeitliche Begrenzung der Übergangsphase ist nicht angegeben und fehlt in den textlichen Festsetzungen.	An dieser Stelle wiederholen sich bereits vorgebrachte Einwände; auf vorangegangene Erwiderungen zu diesen wird verwiesen.
26.130	Blauer Wasserstoff ist keineswegs klimaneutral, da nur 56 bis 90 % CO ₂ abgeschieden werden können. Außerdem verbleiben immer die Emissionen, die durch Methanverluste bei der Förderung und beim Transport des Erdgases freigesetzt werden. Kapazitäten für CCS und CCU reichen nicht aus. In Europa und auch weltweit sind die derzeit existierenden und die geplanten Kapazitäten zur Abscheidung und	Kenntnisnahme

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026		002/2026 003/2026

	Ablagerung von CO ₂ um Größenordnungen zu klein, um allein mit den CO ₂ -Emissionen umzugehen, die heutzutage bei der Wasserstoffherstellung entstehen. Die Verfügbarkeit technischer Kohlenstoffszenen ist knapp und ihre Bereitstellung kostspielig.	
26.131	Zu Umweltaspekten an den Herkunftsorten der Energieträger wird lediglich erwähnt: „Die Lieferketten, in die der Energiepark eingebunden sein wird, sollten deshalb auch zur Erhaltung der bewaldeten Flächen, der Artenvielfalt und der sozialen Verträglichkeit beitragen" (S. 38-39). Außer dem unverbindlichen Hinweis ergibt sich keine Verpflichtung. Die Berücksichtigung anderer Schutzgüter ist nicht nur als guter Vorsatz, sondern als Vorbedingung zu setzen. Es wird auch nicht garantiert, dass die Produktion von Methan nicht mit der Nutzung erneuerbarer Energien an den Herstellungsorten konkurriert. Für den Klimaschutz wäre es nachteilig, wenn die Produktion für Deutschland den Ersatz fossiler Energiequellen durch erneuerbare in den Herkunftsländern verlangsamen oder gar blockieren würde. Eine Nutzung des Wasserstoffs vor Ort oder auch die direkte Stromnutzung wären deutlich effizienter und damit wirksamer für den Klimaschutz als bei einem Transport mit energieverbrauchenden Umwandlungsprozessen.	Der grüne Wasserstoff soll in Gebieten produziert werden, wo erneuerbare Energien im Überschuss zur Verfügung stehen und wenig bis keine Abnehmer vorhanden sind. Durch Bauleitplanung kann dies indes nicht sichergestellt werden. Die vorliegende Bauleitplanung reiht sich indes in die Wasserstoffstrategie des Bundes ein, die einen entsprechenden Regelungsrahmen bereits schon geschaffen hat und noch weiterer schaffen wird.
26.132	19. Projektziel regionaler Wirtschaftsaufschwung Grundsätzlich begrüßt der NABU Initiativen zur Schaffung von Arbeitsplätzen im Bereich der Erneuerbaren Energien, allerdings hat sich die Ausgangslage am Arbeitsmarkt in Zeiten des Fachkräftemangels grundlegend geändert. Mit dem Energiepark wird ein "brain drain" aus dem Öl und Kohlektor in den Wasserstoffsektor von Wilhelmshavens Energieindustrie eingeleitet, der in betroffenen Unternehmen neue Personalprobleme schaffen wird.	Kenntnisnahme
26.133	Bei der Bewertung des öffentlichen Interesses ist auch der potenzielle Impuls für den Arbeitsmarkt genauer zu analysieren: Für die Besetzung der durch den Energiepark entstehenden Arbeitsplätze werden überwiegend qualifizierte Fachkräfte benötigt, die überregional rekrutiert werden müssen und die Arbeitslosigkeit in Wilhelmshaven nicht spürbar reduzieren. Des Weiteren ergeben sich Fragen zum Impuls für die Bevölkerungsentwicklung in Wilhelmshaven: Was ist bekannt von benachbarten Industriestätten (HES Wilhelmshaven GmbH, Vynova Wilhelmshaven	Einer für eine Abweichung nach § 34 Abs. 3 BNatSchG grundsätzlich tragfähigen wirtschaftlichen Gründe ist die regionale Strukturhilfe, wozu etwa Gesichtspunkte des Arbeitsplatzerhalts bzw. der Förderung des Arbeitsmarktes oder die Verbesserung der Wirtschaftsstruktur zählen. Mit dem Projekt steht die Entwicklung vielfältiger Arbeitsplätze bevor. Bis zum Jahr 2029 können in Wilhelmshaven insgesamt etwa 600 neue Arbeitsplätze geschaffen werden, bis zum Jahr 2050 sogar ca. 1.600 Arbeitsplätze. Dies ist angesichts der hohen Arbeitslosigkeit in Wilhelmshaven von

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026		002/2026 003/2026

	GmbH, INEOS Vinyls Deutschland GmbH) zum Anteil der Beschäftigten, die ihren Wohnsitz in Wilhelmshaven haben bzw. dem Anteil der Pendler von außerhalb?	hohem Gewicht. Im Energiepark werden Arbeitsplätze in diversen Bereichen und für verschiedene Qualifizierungen entstehen.
26.134	Zur Bewertung der regionalökonomischen Effekte aus finanzwirtschaftlicher Sicht sollten Erwartungen an zu erwartende Steuereinnahmen für den öffentlichen Haushalt geklärt sein: Welche Abgaben-Kategorien sind hier einschlägig? Was bleibt hier für die Stadt Wilhelmshaven hängen?	Ein mögliches künftiges Gewerbesteueraufkommen zugunsten von Wilhelmshaven ist kein tragender Abwägungsgrund. Daher bedurfte es diesbezüglich auch keiner Schätzung, die ohnehin kaum belastbar möglich ist.
26.135	Hier vermissen wir eine Einschätzung des Stadtkämmerers sowie der Wirtschaftsförderung Wilhelmshaven GmbH zu den realistischen Erwartungen an diesen Energiepark.	Es wird weder vorgetragen noch ist erkennbar, inwieweit dies abwägungserheblich sein soll.
26.136	20. Alternativenprüfung Andere an Wilhelmshavens Ostküste vorhandene, bisher seitens der Hafenindustrie ungenutzte und weniger ökologisch wertvolle Flächen kommen laut Vorhabenträger für das Projekt angeblich nicht in Betracht.	Zumutbare Alternativen i.S.d. § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG sind vorliegend nicht gegeben. Diesbezüglich sei auf die Erwiderung zu 26.80 verwiesen.
26.137	Diese Flächen werden in der aktuellen energietechnischen Goldgräber-Stimmung seitens ihrer industriellen Eigentümer mit konkurrierenden Planungen bedacht. Hinter verschlossenen Türen hat sich ein Lenkungsausschuss zu Energiefragen in Wilhelmshaven zwischen Politik und Industrie etabliert, bei dem die Umweltverbände außen vor bleiben. Der Mangel an Transparenz schlägt sich daher in Informationsasymmetrien nieder, die wiederum eine Form von Marktversagen darstellen und somit staatlicherseits zu beheben sind. Wir vermissen politische Ambitionen, die Industrieansiedlung an Wilhelmshavens Ostküste zunächst auf alle Flächen außerhalb der Vogelschutzgebiete zu lenken.	Wie vor
26.138	21. Prüfungsansatz und Diskursführung Die bislang vorgelegte Alternativenprüfung genügt den rechtlichen Maßstäben nicht. Insoweit ist vorab darauf hinzuweisen, dass die Alternativenprüfung sich an den Maßgaben des Habitatschutzrechts ausrichtet. Verkannt wird offenbar, dass sich Prüferfordernisse auch aus der SUP-RL ergeben. Denn wenn eine SUP durchzuführen ist, sind gemäß Art. 5 Abs.1 der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. L 197 S. 30) - SUP-RL auch "vernünftige Alternativen, die die Ziele und den geographischen Anwendungsbereich des Plans oder Programms berücksichtigen", zu prüfen.	Wie vor

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026		002/2026 003/2026

26.139	Unabhängig hiervon verfälscht die Kombination der in der Alternativenprüfung als Hauptziele genannten öffentlichen Interessen die Prüfmaßstäbe maßgeblich. Denn in dieser Prüfung werden zunächst die zuvor als öffentliche Interessen benannten übergeordneten und nach den Darlegungen für die Bundesrepublik Deutschland insgesamt bedeutsamen Klimaschutz- und Energieversorgungsziele aufgegriffen (vgl. zur Kritik daran unten a.). Sodann aber wird als zweites Hauptziel die Förderung der regionalen Wirtschaft in Wilhelmshaven eingeführt, hinsichtlich derer Standorte andernorts notwendig immer das Nachsehen haben müssen. Eine derartige Kombination ist habitatschutzrechtlich verfehlt. Denn in einem Projekt, das sich eine deutschlandweite Bedeutung beimisst, können lokale Aspekte aus unionsrechtlicher Perspektive nicht als Hauptziel benannt und darüber eigentlich zumutbare Alternativen ausgeschlossen oder jedenfalls in die zweite Reihe verdrängt werden.	Da der Bebauungsplan durch die Stadt Wilhelmshaven aufgestellt wird, ist es nur folgerichtig, dass auch die Interessen der Stadt und der Region als 2. Hauptziel aufgenommen werden. Darum wurde als erste Alternativstandorte auch zwei Flächen in der engsten Umgebung in Wilhelmshaven geprüft. Nur, weil das 1. Hauptziel eine so überragende Wichtigkeit hat, wurden weitere Standorte an der deutschen Küste geprüft. Dass diese Standorte nicht geeignet bzw. zumutbar sind, liegt an den Ausschluss- und Zumutbarkeitskriterien, nicht an der Definition des 2. Hauptziels.
6.140	Insoweit ist vorsorglich daran zu erinnern, dass das OVG Hamburg in seinem Eilbeschluss vom 09.08.2004 zur nochmaligen Airbus-Werkserweiterung (2 Bs 300/04, juris) dem Versuch des Unternehmens und der Freien und Hansestadt Hamburg entgegengetreten ist, die Alternativenprüfung auf das Umfeld des schon bestehenden Werkes zu beschränken. In jenem Fall, der viele Parallelen zu diesem Fall aufweist, hatten Hamburg und Airbus Deutschland dahingehend argumentiert, es gehe bei der von Hamburg zu schaffenden Infrastruktur um eine Erweiterung des Hamburger Werkes und die für Hamburg allein maßgeblichen Arbeitsplätze in Hamburg. Dem ist das OVG entgegengetreten und hat klargestellt, dass sich die mit dem Vorhaben verbundene Enteignung als unverhältnismäßig darstellen, weil die in Rede stehende Produktion des A380 auch in Frankreich am Standort Toulouse möglich sei. Dazu hat das OVG in Randnummer 77 seines Beschlusses formuliert: „Eine objektive Alternative für diese Flüge besteht jedoch im Rahmen des Konzerns, zu dem die Beigeladene gehört und in dem die Flugzeuge arbeitsteilig produziert werden, am Standort Toulouse, an dem für die Passagierversion des A 380 nach den Ausführungen der Beigeladenen ohnehin ebenfalls ein jenem in Hamburg gleichwertiges Auslieferungszentrum errichtet werden soll, um im Rahmen der gleichberechtigten Stellung beider Standorte dort die z.Zt. produzierte Passagierversion des A 380 sowie die Frachtversion ausliefern zu können. Es ist zu keinem	Kenntnisnahme

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026		002/2026 003/2026

	Zeitpunkt geltend gemacht worden und auch nicht ersichtlich, dass die Abnahmeflüge und die Auslieferung dort organisatorisch oder wirtschaftlich nicht sinnvoll möglich wären [...]." Erweisen sich danach mit Blick auf Enteignungen sogar Produktionsmöglichkeiten außerhalb Deutschlands aus verfassungsrechtlichen Gründen als vorzugswürdige Alternative, muss dies umso mehr gelten, wenn es - wie hier - um eine unionsrechtlich nötige Alternativenprüfung zum Schutz von Naturschutzbelangen geht, denen das BVerwG ein ähnlich hohes Gewicht beimisst wie dem Schutz des Eigentums nach Art. 14 GG.	
26.141	Arcadis: "Kein Alternativstandort erfüllt aktuell alle vier Kriterien oder bietet die Möglichkeit, sie perspektivisch zu erreichen. Somit gibt es keinen Alternativstandort zum Vorzugsstandort auf dem VGN." Zudem wird eine Benachteiligung durch "zu erwartende langwierige Prozesse bei der Schaffung von Planrecht" (S. 17) angenommen, welche die notwendige und ggf. längere Entwicklungszeit für Kohärenzflächen in der zeitlichen Abwägung außer Betracht lässt. Die im Kontext eines Angebots-Bebauungsplans irrtümliche Bedingung von TES, dass das Projekt „den wirtschaftlichen und zeitlichen Zielen des Projektträgers vereinbar“ sein muss (S. 83), macht einen Ausschluss aller weniger lukrativen Standorte möglich. Hieraus ergibt sich eine unzulässige Diskursverengung, nur weil kein Standort derzeit die Kriterien erfüllt. "Der Wegfall geplanter Anlagen, um die benötigte Fläche zu reduzieren, würde die Identität und die Leistungsfähigkeit des Projekts verändern und stellt keine Alternative dar" (S. 16). Für den Ansatz eines Angebotsbezogenen Bebauungsplans ist dies unzulässig vorhabenbezogen und damit konzeptionell nicht tragfähig.	Die im Gutachten von Arcadis herausgearbeiteten Ausschluss- und Zumutbarkeitskriterien betreffen nicht nur ein konkretes Vorhaben eines bestimmten ansiedlungswilligen Unternehmens, sondern legen ausreichend leistungsfähige und resiliente Unternehmen im Bereich Export/Import von Gasen zugrunde, die in der Lage sind die Planungsziele zu erfüllen und damit einen erheblichen Beitrag zum Klimaschutz sowie für die regionale Wirtschaft zu leisten.
26.142	22. Räumliche Alternativen innerhalb Wilhelmshavens Die Prüfung der Standortalternativen lässt den Voslapper Groden-Nord mit der DFTG-Fläche nördlich des Naturschutzgebiets vermissen, auf der lange ein Energieimportterminal angedacht war. Dies gilt es nachzuholen.	Eine ausreichend große verfügbare Fläche ist hier nicht erkennbar. Soweit die Einwendung auf die „Absiedlung“ der DFTG-Deutsche Flüssigerdgas Terminal GmbH verweisen sollte, steht dem nicht nur möglicherweise Art. 14 Abs. 3 GG entgegen, sondern scheitert dies bereits unter zeitlichen Gesichtspunkten. Die Durchführung eines entsprechenden Enteignungs- und Entschädigungsverfahrens einschließlich der diesbezüglich mit Sicherheit zu erwartenden gerichtlichen Auseinandersetzungen

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026		002/2026 003/2026

		gen, eine im Erfolgsfall dann real umzusetzende „Absiedlung“ und erst anschließend mögliche Neuerrichtung der Anlagen käme zu spät, um rechtzeitig den erforderlichen Beitrag zum Klimaschutz leisten zu können. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass bereits 2026 erste Maßnahmen zur Umsetzung der Planungsziele ergriffen werden und ergriffen werden müssen.
26.143	Bei der Betrachtung des Rüstersieler Grodens (Arcadis Kap. 8.1.2) wird der Standort des 2021 stillgelegten Uniper-Steinkohlekraftwerks als ungenutzte Industriearie unbegründet ausgeklammert, was insbesondere bei einem verstaatlichten Unternehmen nicht nachvollziehbar ist.	Die Alternativenprüfung wurde für die 2. Beteiligung überarbeitet und die Verfügbarkeit des Standortes geprüft. Der Standort erweist sich weiterhin als ungeeignet.
26.144	Wasserstoff-Energie gehört ohnehin zu deren aktuellen Plänen, daher sind hier weitere Synergien erwartbar. Bei der binnenseitigen Flächenkulisse wurde zudem das Waldstück westlich der Kohlelagerstätten von Rhenus-Midgard im Nordteil des Rüstersieler Grodens aus nicht erwähnten und damit nicht nachvollziehbaren Gründen gänzlich ausgeklammert. Bei umfassender Berücksichtigung der vorhandenen Gebietskulisse ergibt sich landseitig also genügend Platz.	Wie vor; selbst wenn im Übrigen landseitig genügend Platz vorhanden wäre, ändert dies nichts daran, dass der Standort wasserseitig allenfalls Platz für zwei Schiffsanleger bietet.
26.145	An diesem Alternativstandort ist zwischen der Niedersachsenbrücke und dem NWO-Ölhafen mehr Platz vorhanden als vor dem Plangebiet zwischen der Umschlaganlage Voslapper Groden und der WRG-Tankerlöschbrücke. Da ist lediglich der Kühlwassereinlauf (nicht -auslass, wie im Gutachten angenommen) für das Onyx-Steinkohlekraftwerk im Weg, das als Hindernis bzw. Begründung für die Überplanung eines Vogelschutzgebiets im zumutbaren Aufwand einer Umplanung bzw. eines Umbaus nicht ausreicht. Die erwähnte Überschneidung von Zufahrtsbereichen zu benachbarten Anlegern kann kein überzeugender Hinderungsgrund sein, da sich die Tankschiffe wohl noch beim An- und Ablegen koordiniert bekommen und dies aufgrund ihrer überschaubaren Ladelöschfrequenz nicht gleichzeitig tun müssen. Daraus ergibt sich auch seeseitig genügend Platz zur Realisierung des Energieparks.	Die Kritik zeigt nicht auf, dass an dem Standort tatsächlich Platz für weitere zwei Schiffsanleger sei. Sie wendet sich vielmehr generell gegen das Kriterium „Raum für mindestens 4 Schiffsanleger“. Diesbezüglich ist das Gutachten von Arcadis überarbeitet worden; hierauf sei verwiesen.
26.146	Bei der Betrachtung des Heppenser Grodens (Arcadis Kap. 8.1.1) wird die Nutzbarkeit des NWOAnlegers mit vermeintlichen eigentumsrechtlichen Gründen beiseitegeschoben. Eine Mitnutzung wird zudem mit Kapazitätsengpässen beim Umschlag begründet, ohne eine Erweiterung des Anlegers in Betracht zu ziehen, wie dies bei der Umschlaganlage Voslapper Groden 2022 anlässlich der LNG-FSRU von Uniper	Die Alternativenprüfung wurde für die 2. Beteiligung überarbeitet und die Verfügbarkeit des Standortes geprüft. Der Standort erweist sich weiterhin als ungeeignet. Dem zwangsweisen Zugriff auf den NWO-Anlieger steht nicht nur möglicherweise Art. 14 Abs. 3 GG entgegen, sondern dies als Alternative scheitert bereits unter zeitlichen Gesichtspunkten. Die Durchführung eines entsprechenden Enteignungs-

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026		002/2026 003/2026

	erfolgt ist. Die angeführten Gründe sind in dieser Form nicht nachvollziehbar und ein ggf. notwendiger staatlicher Vermittlungsversuch in eigentumsrechtlichen Fragen ist trotz angeführter zwingender Gründe überragenden öffentlichen Interesses nicht erkennbar. Das ist unzureichend für eine Ausnahme in Sachen Gebietsschutz.	und Entschädigungsverfahren einschließlich der diesbezüglich mit Sicherheit zu erwartenden gerichtlichen Auseinandersetzungen, eine im Erfolgsfall dann real umzusetzende Umrüstung käme zu spät, um rechtzeitig den erforderlichen Beitrag zum Klimaschutz leisten zu können. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass bereits 2026 erste Maßnahmen zur Umsetzung der Planungsziele ergriffen werden und ergriffen werden müssen. Ungeachtet dessen weist der Standort unabhängig von dem NWO-Anleger nicht ausreichend Platz für vier Schiffsanleger auf und erweist sich bereits deshalb als ungeeignet.
26.147	Die landseitige Fläche wird unnötigerweise in drei Teilflächen dargestellt, um ihre Tauglichkeit zu degradieren: Die Lücke zwischen den zwei nördlichen Parzellen ist nicht erklärt, dazwischen liegt lediglich landwirtschaftliche Nutzfläche. Die anderen beiden östlichen grenzen unmittelbar aneinander und sind lediglich getrennt durch eine Straße. Die Verfügbarkeit scheint gegeben, der räumliche Zusammenhang ist erkennbar und das konstruierte Problem damit nicht nachvollziehbar. Die Flächenbreite an der Uferlinie ist nicht als Kriterium angesetzt, der Alternativstandort darf daher auch nicht aufgrund dessen verworfen werden.	Die Eigentumsverhältnisse wurden geprüft und das Sicherheitsrisiko einer Straße sowie der technische Aufwand wurden im Gutachten erläutert.
26.148	Die Alternativlosigkeit des Standorts ist damit widerlegt und der Vorhabenträger hat kein Ermessen, sondern muss von günstigeren Standorten Gebrauch machen. "Die Behörde darf sich nicht auf die Prüfung der vom Antragsteller in Betracht gezogenen Alternativlösungen beschränken, sondern muss sich auch mit den Alternativen befassen, die von anderen Beteiligten vorgeschlagen werden." Unseres Erachtens sind die benannten Alternativen verhältnismäßig gemäß Art. 5 Abs. 3 EGV., sodass eine Grundvoraussetzung der Abweichungsprüfung nicht erfüllt ist.	Aus den genannten Gründen ist die alternativlose des Standortes keineswegs widerlegt.
26.149	Auch geht die Notwendigkeit der Platzierung des Energieparks in der ersten Reihe hinter dem Deich aus den Unterlagen nicht klar hervor. Schließlich müssen die Gase außendeichs angelandet und per Leitung A in den Energiepark eingespeist werden sowie von dort nach Prozessierung per Leitung B dem Ferngasnetz zugeführt werden. Es bleibt also offen, warum nicht Leitung A etwas länger und Leitung B etwas kürzer geplant werden kann und der Energiepark damit bspw. Binnen bzw. westlich der alten Voslapper Deichlinie von vor 50 Jahren geplant werden kann. So	Der Grund dafür liegt darin, dass Leitungen für Erdgas nicht beliebig lang sein können. Kryogene Leitungen für tiefkaltes Flüssiggas sind in ihrer Länge beschränkt.

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026		002/2026 003/2026

	ist z.B. die großflächige Inanspruchnahme von Naturflächen höchster Schutzkategorie für oberirdische Gasspeicher in einer Region, die über Gaskavernen verfügt, zu belegen. In Anbetracht des Klimawandels wären für Kraftwerke unter Wahrung der Abstandsregeln weniger siedlungsferne Standorte zu suchen, die statt einer Kühlung mit Seewasser eine Nutzung der Abwärme in Fernwärmenetzen ermöglichen.	
26.150	Möglichkeiten der Enteignung aktueller Flächeneigentümer an diesen Alternativstandorten gemäß § 14 GG bzw. NEG sind hier bei Bedarf zu prüfen, um die seit 50 Jahren (Voslapper Groden), 60 Jahren (Rüstersieler Groden) bzw. 85 Jahren (Hepenser Groden) brachliegenden Grodenflächen der vorgesehenen industriellen Nutzung zuzuführen und sie nicht weiter zulasten von Naturschutzgebieten zu blockieren. Dieses Planungsinstrumentarium steht als probates Mittel für Belange der öffentlichen Sicherheit zur Verfügung und wurde auch aktuell andernorts zu Energieinfrastruktur eingesetzt. Zudem erinnern wir daran, dass an Wilhelmshavens Jadeküste mit der Aufspülung und Eindeichung der Groden im 20. Jahrhundert innerhalb von 35 Jahren benthische Lebensgemeinschaften nicht nur ihres Lebensraums Wattfläche auf einer Fläche von 25 km ² , sondern auch ihres Lebens enteignet wurden. Diese Eindeichungen wurden somit beispielsweise zum Friedhof für rund eine Milliarde Wattwürmer, die durchschnittlich mit 40 Individuen pro Quadratmeter im Wattenmeer vorkommen. Wir erinnern allerdings auch an die Enteignung und Zwangsumsiedlung der Bewohner von Inhausersiel - eine zerstörte Ortschaft, die dem Voslapper Groden komplett weichen musste. Enteignungen haben also im Plangebiet eine lange Tradition, an die hier angeknüpft werden kann, um offene Fragen zum Primat von Wirtschaft und Politik zu klären.	Es trifft zu, dass das Erfordernis einer Enteignung eine Alternative nicht schlechterdings unzumutbar macht. Die einwenderseits angeführten Alternativstandorte weisen jedoch jeweils noch darüberhinausgehende Defizite auf, die sie ungeeignet erscheinen lassen. Überdies ist hier auch der Faktor Zeit zu berücksichtigen, da die Klimaschutzziele bis 2045 erreicht werden müssen. Ein aufwändiges Enteignungs- und Entschädigungsverfahren, einschließlich in solchen Fällen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu erwartende gerichtliche Auseinandersetzung durch die Instanzen, birgt die ernsthafte Gefahr, zu spät zu kommen.
26.151	23. Der ökologische Ausgleich - Zum Stand der Planungsunterlagen Die ausgelegten Unterlagen genügen, wie oben im Kontext der Verfahrensrüge schon dargelegt, nicht den Anforderungen der auch in der Bauleitplanung zu beachtenden Anforderungen des Habitatschutzrechts. Sie sind insbesondere nicht hinreichend konkret, bestimmt und in ihrer zeitlichen und inhaltlichen Durchführbarkeit nicht einmal näherungsweise abgesichert (vgl. zu diesen Anforderungen im Einzelnen: BVerwG, Urteil vom 11.08.2016, 7 A 1/15, Rn. 144 ff., juris (Weservertiefung)).	Wurde berücksichtigt. Die Planunterlagen wurden für die 2. Beteiligung entsprechend überarbeitet.

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026		002/2026 003/2026

26.152	Im Einzelnen: aa. Alle Antragsunterlagen verweisen bezogen auf das Thema Kohärenzsicherung letztlich auf die Abweichungsprüfung zur Ausnahme gern. § 34 BNatschG der Planungsgruppe grün vom 05.09.2023, die sich allerdings ihrerseits abgesehen von einem Querverweis auf das Dokument von Arcadis (siehe dazu schon oben) nur mit dem Thema Kohärenzsicherung befasst. Das Dokument ist zwar mit 50 Seiten umfangreich, enthält aber sehr viele allgemeine Textpassagen zu den Anforderungen an die Kohärenzsicherung und für eine daran gemessene Bewertung zu wenige und schwer nachvollziehbare Erwägungen.	Wie vor
26.153	bb. Zutreffend wird noch erkannt, dass die tatsächliche und rechtliche Absicherung einer hinreichend zeitnahen und fachlich passenden Kohärenzsicherung zum Zeitpunkt der Beschlussfassung gewährleistet sein muss, wie es auch das BVerwG in dem eben zitierten Urteil zur geplanten Weservertiefung deutlich herausgearbeitet hat.	Kenntnisnahme
26.154	cc. Die nachfolgenden Ausführungen belegen dann aber in mehrfacher Hinsicht, dass diese Anforderungen hier bei weitem nicht eingehalten werden.	Kenntnisnahme
26.155	(1) Die Antragsunterlagen räumen ein, dass es noch gar keine durchgeplanten und gesicherten Kohärenzmaßnahmen gibt, sondern die Maßnahmen aus einem „Kohärenzpool“ heraus gestaltet werden sollen (vgl. z.B. S. 50). Insoweit fehlt schon im Grundsatz die hinreichende Bestimmtheit der Kohärenzsicherung.	Wurde berücksichtigt. Die Planunterlagen wurden für die 2. Beteiligung entsprechend überarbeitet.
26.156	(2) Es bleibt das Geheimnis der Verfasser, wie sie eine hohe Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen prognostizieren können, wenn sie in der Beschreibung der Kohärenzareale (Kap 4.8) einräumen müssen, dass die Areale bislang weder vertraglich gesichert sind noch für alle Maßnahmen zumindest Konzeptplanungen vorliegen. Denn für drei der angedachten Maßnahmen liegen sogar nur Machbarkeitsstudien zu den Zielwasserständen vor (vgl. s. 29 und Karte N2).	Wie vor
26.157	(3) Die Verfasser räumen ein, dass nahezu alle Maßnahmen mit Wasserstandsveränderungen bzw. wasser- bzw. deichbaulichen Maßnahmen einhergehen, die wahrscheinlich jeweils die Durchführung von Planfeststellungsverfahren, jedenfalls aber von Plangenehmigungsverfahren erfordern (vgl. 5. 41). Diese Verfahren müssen jeweils ergebnisoffen geführt und unter Berücksichtigung auch gegenläufiger	Wie vor Im Übrigen steht der Eignung von Kohärenzflächen nicht entgegen, dass ggf. noch nachgelagert Planfeststellungsverfahren oder Plangenehmigungen notwendig sind. Für die Planfeststellung ist beispielsweise anerkannt, dass auch zum Zeitpunkt der Zulassung eines in ein Natura 2000-Gebiet eingreifenden Vorhabens noch offene

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026		002/2026 003/2026

	Belange ergebnisoffen abgewogen werden. Sie können daher rechtlich scheitern. Das steht ihrer Eignung nach dem zitierten Weserurteil des BVerwG eindeutig ebenso entgegen wie das Erfordernis ihrer Konkretisierung.	Einzelheiten des Kohärenzausgleichs einem ergänzenden Planfeststellungsbeschluss vorbehalten bleiben können, wenn die Durchführung der notwendigen Kohärenzsicherungsmaßnahmen nicht ungewiss ist (BVerwG Besch. v. 31.01.2006 – 4B 49.05, NVwZ 2006, 823 (826)). Dies ist gewährleistet; der Zulassung und Realisierung der Kohärenzmaßnahmen auf den hierfür nach Überarbeitung der Planung rechtlich gesicherten Flächen stehen keine unüberwindbaren tatsächlichen oder rechtlichen Hindernisse entgegen.
26.158	(4) Unabhängig davon räumen die Verfasser in zeitlicher Hinsicht ein, dass die rechtlich nötigen Planverfahren bis zu zwei Jahre dauern könnten (vgl. S. 41, was sich bereits als durchaus optimistisch darstellt). Insgesamt meinen die Planer mit durchgängig optimistischen und wissenschaftlich keineswegs durchgängig abgesicherten Prämissen zu den Entwicklungsdauern z.B. zu Schilflebensräumen, dass die Kohärenzmaßnahmen in drei bis sechs Jahren ihre Funktionalität erfüllen können (vgl. S. 41 u.). Die Kollisionslage zwischen dieser Prognose und den von ihnen eingangs dargelegten zeitlichen Erfordernissen an eine Kohärenzsicherung versuchen die Verfasser mit dem Hinweis aufzulösen, die Umsetzung des B-Plans Voslapper Groden solle stufenweise in Abhängigkeit zum Funktionieren der jeweiligen Kohärenzmaßnahmen erfolgen. Das aber ist nicht kongruent zum B-Plan, weil der Entwurf gar keine darauf bezogenen Festsetzungen und Maßgaben enthält. Außerdem bedürfte es für ein solches Konzept einer differenzierten Zuordnung zwischen der Beeinträchtigungsintensität von Teilumsetzungsschritten und der Kohärenzeignung von Einzelmaßnahmen mit Blick auf den jeweiligen Teileingriff. Dabei wiederum ist zu beachten, dass es nach der Verträglichkeitsbewertung bislang keine dafür taugliche Zuordnung von Teilbaumaßnahmen im B-Plan-Gebiet auf die unterstellte vollständige Lebensraumentwertung gibt.	Dem im Zusammenhang mit der Abweichungsentscheidung nach § 34 Abs. 3 und 5 BNatSchG auch von Art. 6 Abs. 4 FFH-RL gebilligten Konzept des Ausgleichs ist es inhärent, dass eine vorübergehende Verschlechterung des ökologischen Zustands eintritt. Eine Verpflichtung, mit der Realisierung des Projekts abzuwarten, bis die Kohärenzsicherung ihre volle Wirksamkeit erlangt hat, besteht – auch nach eindeutiger Rechtsprechung – nicht (BVerwG, Urte. v. 09.02.2017 – 7 A 2.15; VG Köln, Beschl. v. 19.01.2023 – 14 L 387/22; VG Cottbus, Urte. v. 11.03.2021 – 3 K 1022/12). Vielmehr läge dann bereits keine Beeinträchtigung gebietsbezogener Erhaltungsziele und damit keine der Abweichung bedürftende erhebliche Beeinträchtigung vor. Freilich strebt die Stadt Wilhelmshaven eine möglichst zeitnahe Umsetzung der Kohärenzmaßnahmen an, sodass möglichst keine zeitliche Lücke zwischen Eingriffsbeginn und Wirksamkeit dieser Maßnahmen eintritt. Im Rahmen der Bauleitplanung kann indes nicht festgelegt werden, wann mit der Realisierung der Vorhaben, die der Bebauungsplan ermöglicht, begonnen wird. Dies ist auch über bedingte Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 2 Bau GB nicht möglich, da im vorliegenden Fall de facto der Bebauungsplan selbst unter eine aufschiebende Bedingung gestellt würde, was das Bauplanungsrecht nicht vorsieht. Die Stadt Wilhelmshaven hat sich jedoch mit der Problematik intensiv auseinandergesetzt und in ihre Abweichungsentscheidung auch die Situation mit einbezogen, dass der Bebauungsplan Nr. 225 (zumindest zum Teil) verwirklicht wird, bevor die Kohärenzmaßnahmen umgesetzt sind. Im Ergebnis der Prüfung ist dies möglich, da die hier durchzuführenden Maßnahmen lediglich einer vergleichsweise geringen Entwicklungszeit bedürfen. Entscheidend ist, dass die Kohärenzflächen recht-

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026		002/2026 003/2026

		lich gesichert sind, dass die geplanten Maßnahmen mit hoher Prognosewahrscheinlichkeit wirksam sein werden und dass es in zeitlicher Hinsicht nicht zu irreversiblen Schädigungen der betroffenen Funktionen für das Schutzgebietsnetz Natura 2000 kommt, selbst wenn ihre Umsetzung erst in zwei oder drei Jahren erfolgt. Ungeachtet dessen verlangt § 1a Abs. 4 BauGB noch keine abschließende Konfliktbewältigung auf der Ebene der Bauleitplanung (BVerwG, Beschl. v. 24.05.2022 – 4 BN 3.22, Rn. 5; BVerwG, Beschl. v. 21.04.2021 – 4 BN 48.20, Rn. 6; BVerwG, Beschl. v. 24.03.2015 – 4 BN 32.13, Rn. 35). Dies betrifft insbesondere die Kohärenzsicherung und den zeitlichen Zusammenhang zwischen erheblicher Beeinträchtigung und Umsetzung bzw. Wirksamkeit der rechtlich gesicherten Kohärenzmaßnahmen. Einer demnach jedenfalls bei regelmäßig immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Vorhaben, wie sie der Bebauungsplan Nr. 225 ermöglicht, erst auf Genehmigungsebene erfolgenden abschließenden Prüfung steht auch § 34 Abs. 8 BNatSchG nicht entgegen (VGH Bad.-Württ., Beschl. v. 23.02.2021 – 10 S 1327/20, juris, Rn 22).
26.159	(5) Aus demselben Grund erweist sich auch das Kapitel der angeblichen Kohärenzabsicherung von zeitlich dringenden Teilumsetzungen des B-Plans als fehlerhaft, zumal auch dazu keine erkennbaren zeitlichen, planerischen und genehmigungsrechtlichen Verknüpfungen zwischen Eingriff und Ausgleich konkret dargelegt werden. Ohnehin bleibt unklar, auf welcher rechtlichen Grundlage im derzeitigen Verfahrensstadium eine Vorabzulassung von Teilmaßnahmen erfolgen könnte.	Dem ist zu widersprechen. Wie unter 26.158 ausgeführt, ist die Wirksamkeit und auch die Umsetzung der Kohärenzmaßnahmen keine Voraussetzung für die Zulassung des Eingriffs. Vielmehr muss lediglich sichergestellt sein, dass es trotz des zeitlichen Versatzes zwischen Eingriff und Kompensation nicht zur irreversiblen Schädigung im Hinblick auf die betroffenen Funktionen für das Netz Natura 2000 kommt (vgl. BVerwG, Urt. v. 12.03.2008 – 9 A 3.06, Rn. 201). Daher kann mit der Umsetzung durch den Bebauungsplan ermöglichte auf Vorhaben grundsätzlich auch bereits schon vor Umsetzung der Kohärenzmaßnahmen begonnen werden.
26.160	(6) Nicht zuletzt ist die Herleitung des flächenmäßigen Kompensationsbedarfes teils schon nicht nachvollziehbar, teils fehlerhaft. Das beginnt schon damit, dass die Wertigkeit der überplanten und darüber hinaus entwerteten Flächen des besonderen Vogelschutzgebiets trotz erfolgter Hochstufung als Brutvogellebensraum von nationaler Bedeutung und Bestandszunahmen planungsrelevanter Brutvogelarten unter Hinweis auf negative Entwicklungstendenzen der letzten Jahre relativiert wird. Dies, obwohl in der Rechtsprechung des EuGH und des BVerwG geklärt ist, dass ein ordnungsgemäßes Management von Natura-2000-Gebieten, die sich	Entscheidend ist, dass die Funktionalität des Schutzgebietsnetzes gewahrt bleibt. Je nach den Umständen des Einzelfalls können sehr lange Entwicklungszeiträume hinnehmbar sein. Das dadurch entstehende „time lag“ ist ggf. durch einen entsprechenden Flächenzuschlag zu kompensieren. Rechtssystematisch ist diese Mehrkompensation jedoch der Ausnahmefall; denn der hinter § 34 Abs. 5 BNatSchG stehende Art. 6 Abs. 4 FFH-RL spricht ausdrücklich von „Ausgleichsmaßnahmen“. Dem Konzept des Ausgleichs ist es jedoch inhärent, dass eine vorübergehende Verschlechterung des ökologischen Zustands eintritt.

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026		002/2026 003/2026

	nicht in einem günstigen Erhaltungszustand befinden, neben dem Schutz vor weiterer Verschlechterung auch aktive Verpflichtungen zur Verbesserung des Zustands beinhaltet. Wurden diese Pflichten hier - womöglich bereits mit Blick auf diese Planung - vernachlässigt, kann das nicht zugunsten der Planung durchschlagen. Ebenso wenig kann als Referenzzustand auf den Zustand bei der Gebietsmeldung abgestellt werden, weil dieser Zustand, wie das BVerwG in seinem Urteil vom 09.02.2017 zur Elbvertiefung klargestellt hat, keine Begrenzung der Verbesserungspflichten darstellt. Darüber hinaus ist es nicht nachvollziehbar, warum die Planer nur von einem Flächenverhältnis von 1:1 ausgehen. Das Erfordernis einer flächenmäßigen Überkompensation folgt schon aus dem eingeräumten time-lag und den zitierten Passagen des Kommissionsleitfadens dazu. Vor allem aber ergibt es sich daraus, dass 55 % der Schutzgebietsflächen sogar vollständig überbaut und überdies die Gesamtflächen des Schutzgebiets als vollständig entwertet bezeichnet werden, während die angedachten Kohärenzmaßnahmen überwiegend schon jetzt Lebensräume überplanen, deren naturschutzfachlicher Wert nicht bei null liegt. Eine vollständige Zerstörung der Schutzgebietsflächen (Entwertung um 100 %) würde also z.B. eine Kompensation von 1:2 erfordern, wenn der Flächenwert auf Kohärenzarealen bspw. von 50 % auf 100 % gesteigert würde. "Laut EU-Kommission ist aufgrund der derzeit unbekannten Flächenkulisse ein Flächenzuschlag noch nicht definierter Größe notwendig." Hier sieht die PGG Abweichungsprüfung noch Klärungsbedarf, an den wir hier erinnern.	Es wird ein flächenmäßiges Verhältnis von mindestens 1:1,3 angesetzt, um dem vergleichbar kurzen time-lag Rechnung zu tragen. Ein funktionsbezogener Ausgleich erfolgt in einem deutlich höheren Verhältnis. Die Kohärenzsicherung wird so geplant, dass mindestens die maximale Anzahl von Brutpaaren eines Jahres seit Unterschutzstellung ausgeglichen werden. Es wird nicht nur die Eingriffsfläche mit 140 ha ausgeglichen, sondern die Gesamtfläche des Voslapper Gorden Nord Darüber hinaus wurden die Planunterlagen auch für die 2. Beteiligung überarbeitet; dass sich das Gebiet aktuell in einem Zustand befindet, der negativ von den Entwicklungszielen abweicht, wird in die Abweichungsprüfung nach § 1a Abs. 4 BauGB i.V.m. § 34 Abs. 3 und 5 BNatSchG <i>nicht</i> eingestellt. Gleichwohl ist darauf hinzuweisen, dass der Voslapper Groden eine durch Eindeichung und Aufspülung künstlich entstandene Fläche ist, die einer hohen Dynamik unterliegt. Aktuell droht der Lebensraum für die wertgebenden Vogelarten (vor allem Röhrichtflächen der Küstendünentäler und mesophile Grünländer) durch die zunehmende Verbuschung zu verschwinden.
26.161	(7) Die Planer erkennen zutreffend, dass Kohärenzmaßnahmen ihrerseits in das Netz Natura-2000 integriert werden müssen, wenn sie nicht schon Teil des Netzes sind. Dazu, wann und wie dies geschehen und wie das im Rahmen der Bauleitplanung sichergestellt werden soll, finden sich keine plausiblen Darlegungen.	Die rechtliche Sicherung der Kohärenzflächen wird über entsprechende beschränkte persönliche Dienstbarkeiten gemäß § 1090 BGB zugunsten der Stadt Wilhelmshaven und zudem über die erfolgende Nachmeldung der Flächen als Europäische Vogelschutzgebiete sowie die sich daran anschließende innerstaatliche Unterschutzstellung gewährleistet. Ein entsprechendes Pflegekonzept wird erstellt und umgesetzt. Die Umsetzung der Kohärenzmaßnahmen sind überdies Gegenstand des Monitorings gemäß § 4c BauGB.
26.162	(8) Die Anforderungen an die Absicherung prognostizierter Kohärenzerfolge soll vorliegend (nur) über ein fünfjähriges Monitoring erfolgen. Das erscheint ange-	Die nach § 34 Abs. 5 BNatSchG geforderte Kohärenzsicherung muss sämtliche erhaltungszielrelevante ökologische Funktionen des Bestandsgebiets innerhalb der jeweiligen biogeographischen Region sicherstellen. Damit ist auch eine – gemessen

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026		002/2026 003/2026

	sichts der Unsicherheiten über den Erfolgseintritt und über die Funktionsherstellung z.B. von Schilflebensräumen defizitär. Die Schutzgebietsverordnung für das NSG Voslapper Groden-Nord kennt keinerlei abweichende Zielsetzungen neben dem Naturschutz. Das ebenfalls auf einer Verordnung basierende Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (ML 2017) weist den gesamten Voslapper Groden jedoch als „Vorranggebiet für hafenorientierte wirtschaftliche Anlagen“ aus, die beiden VSGs allerdings als „Vorranggebiet für Natura 2000“. Jedoch seien frühzeitig die räumlichen und rechtlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass auch die beiden VSGs aufgrund des besonderen öffentlichen Interesses mittelfristig für die weitere hafenorientierte wirtschaftliche Entwicklung verfügbar sind. Wir stellen darauf bezogen fest, dass die frühzeitige Kohärenzsicherung nicht erfolgt bzw. noch in Bearbeitung ist und damit das Projektgebiet nicht kurzfristig in Anspruch genommen werden kann, sondern frühestens mittelfristig bei vorliegenden Voraussetzungen.	an den jeweiligen Erhaltungszielen – dynamische Weiterentwicklung gewährleistet. Abgesichert wird dies dadurch, dass die Kohärenzflächen als Europäische Vogelschutzgebieten nachgemeldet und entsprechend innerstaatlich unter Schutz gestellt werden müssen. Daran knüpft sich gemäß § 32 Abs. 3 S. 3 BNatSchG auch eine Pflege- und Entwicklungsverpflichtung. Das vorgeschlagene 5-jährige Monitoring betrifft demzufolge zunächst nur die Herstellungsphase. Die Details der Maßnahmen Umsetzung einschließlich des Monitorings müssen der konkreten Planung und Zulassung der Kohärenzmaßnahmen im Rahmen der hierfür erforderlichen wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren überlassen werden. Dazu, dass dies nicht schlechterdings verhindert, dass zwischenzeitlich bereits Eingriffe in das EU-Vogelschutzgebiet stattfinden, wurde bereits ausgeführt (siehe unter Punkt 26.159).
26.163	Mit Blick auf das aktuelle Arteninventar der vorgesehenen Ausgleichsflächen heißt es bspw. In der PGG Abweichungsprüfung: "Die Ergebnisse können dem Gesamtbericht zu den Kartierungen am Reepsholter Tief entnommen werden (PGG 2023)." Die Kartierunterlagen fehlen sämtlich, sind allerdings erforderlich, um den nicht kompensierten Eingriff durch die Renaturierungsmaßnahmen auf Ausgleichsflächen für das Arteninventar zu bilanzieren und den erfolgten Aufwertungsumfang zu quantifizieren. Zu 2.27.2 Umweltbericht - Nationale Gebiete und Bestandteile mit spezieller Umweltrelevanz, Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG): Die Aussage "Die Voraussetzung des Ausgleiches - i.d.R. die Entwicklung eines gleichartigen Biotops in identischer Größe - kann nach heutigem Kenntnisstand innerhalb der Kohärenz- und Kompensationsflächen erfüllt werden." steht im Widerspruch zur folgenden "Dabei muss beachtet werden, dass insbesondere die Küstenbiotope, aufgrund des besonderen Untergrundes im VGN, nicht kongruent wiederhergestellt werden können." und ist damit nicht korrekt. Es wäre zu klären, ob nach Aufwertungspotential auch im Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer oder in seinem Umfeld (Sommerpolder) nach Ausgleichsflächen gesucht wurde. Für die bisher vorgesehenen Ausgleichsflächen ist z.T. ihr Entwicklungspotential und ihre Einbindung in den Biotopverbund nicht erkennbar und daher defizitär.	Die Unterlage wurde überarbeitet. Die Auslegung auch der Quartierunterlagen ist nach Einschätzung der Stadt Wilhelmshaven nicht erforderlich, da die entscheidenden Informationen in der Planunterlage selbst wiedergegeben werden. Die Kohärenzsicherung gemäß § 34 Abs. 5 BNatSchG verlangt nicht eine gleichartige Wiederherstellung des Ausgangsgebiets, sondern setzt lediglich voraus, dass die ökologischen Funktionen für das Schutzgebietsnetz Natura 2000, die plan- oder projektbedingt verloren gehen, innerhalb der jeweiligen biogeographischen Region kompensiert werden. Dem wird vorliegend genügt.

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026		002/2026 003/2026

26.164	Ein zusätzlicher Ausgleichsbedarf für die Eingriffe in den FFH-Gebieten zur Implementierung der Kohärenzmaßnahmen ergibt sich nach Ansicht des Planungsbüros nicht, dies ist im Zuge der Ausführungsplanung genauer darzulegen. Darin ist auch abzugrenzen, bei welchen Maßnahmen in den FFH-Gebieten es sich um Sowieso-Maßnahmen im Rahmen des Natura 2000 Managements handelt und was als separate Kohärenzmaßnahmen anzurechnen ist.	Die Planunterlagen wurden für eine 2. Beteiligung überarbeitet.
26.165	24. Räumliche Aspekte der Kohärenz Für die ökologische Kohärenz des Natura 2000-Netzes werden Flächen am Reepsholter/Wieseder Tief (teils FFH-Gebiet EU-Nr. DE-2312-331) von 127 ha im Landkreis Wittmund und im Polder Ringstedt/Wehdel in der Geesteniederung (teils FFH-Gebiet EU-Nr. DE-2418-331) von 279 ha sowie bei Westerende/Ihlienworth von 81ha im Landkreis Cuxhaven anvisiert. Die Kohärenzflächen werden aufgrund ihres Wasserhaushaltes überwiegend lediglich extensiv landwirtschaftlich genutzt mit eigentlich entsprechend geringem ökologischen Aufwertungsbedarf.	Die Planunterlagen wurden für eine 2. Beteiligung überarbeitet. Die Kohärenzkulissen haben sich mittlerweile geändert. Ein Aufwertungspotenzial ist gegeben.
26.166	Die Kompartimente des VSG werden also in 74km auseinanderliegende Kohärenzflächen 23 km südwestlich und 48 km sowie 51km östlich des ursprünglichen NSG aufgeteilt. Zeichnet man um das Plangebiet einen Kreis mit einem Radius von 50 km, müssten die Vögel theoretisch eine Kreisfläche von 7854 km ² absuchen, um die Kohärenzflächen im Landkreis Cuxhaven zufällig zu finden. Wie PGG in der Abweichungsprüfung einräumt, müssten Vögel 90 km ab dem Plangebiet fliegen, um bei Umrundung des Jadebusens auf direktem Wege die entfernteste Kohärenzfläche zu erreichen. In Sachen Biologie wird auch daran erinnert, dass immer zwei andersgeschlechtliche Artgenossen zur gleichen Zeit auf der Ersatzfläche auftauchen müssen, um u.U. zur Brut zu schreiten. Dies sind überaus sportliche Erwartungen an die Vogelwelt.	Die Planunterlagen wurden für eine 2. Beteiligung überarbeitet. Der Anspruch an Kohärenzflächen ist nicht, dass die Individuen des Voslapper Groden Nord in diese Flächen einwandern können. Zu beachten ist, dass die Maßnahmen nach § 34 Abs. 5 BNatSchG einen Ausgleich im Hinblick auf die Kohärenz des Natura 2000-Netzes schaffen sollen; entscheidend ist dabei, welche Bedeutung das jeweilige Gebiet nach seinen Erhaltungszielen und der tatsächlichen Anzahl und dem Zustand geschützter Arten im Gebiet innerhalb des Netzes Natura 2000 wahrnimmt (<i>Frenz</i> , in: ders./Müggenborg, BKom BNatSchG, 4. Aufl. 2024, § 34 Rn. 166, 171). Die EU-Kommission stellt insofern klar, dass höhere Anforderungen bei Gebieten mit sehr seltenen Lebensraumtypen mit sehr begrenzter Verbreitung zu stellen sind, als bei leicht rekonstruierbaren Lebensraumtypen mit vergleichsweise breitem Artenvorkommen innerhalb des Gemeinschaftsgebiets. Auch soll der Ort der Kohärenzmaßnahme in Gebieten durchgeführt werden, in denen hinsichtlich der globalen Kohärenz die größte Wirksamkeit erreicht wird (EU-Kommission, Natura 2000 – Gebietsmanagement, Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG, ABl. 2019 C 33 , Punkt 5.4.2 und 5.5.5). Eine darüberhinausgehende Sicherstellung der Umsiedelung einzelner Individuen ist nicht erforderlich;

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026		002/2026 003/2026

		Gebietsschutz ist kein Artenschutz. Es wurde vorsorglich dargelegt, dass die Flächen alle in der Dispersionsdistanz der Rohrdommel liegen. Die Aufteilung der optimal für die maßgeblichen Arten herzustellenden Kohärenzflächen bilden Trittsteine und entsprechen somit den Vorstellungen des Natura 2000-Netzwerkes.
26.167	Naturräumlich wird hier ignoriert, dass das Plangebiet sich in der Marsch befindet, während sich sämtliche Kohärenzflächen auf der Geest befinden - hier also eine andere Region mit anderen Lebensgemeinschaften. In den Unterlagen fehlt die Bilanzierung des Verlusts eines zusammenhängenden Brutvogellebensraums von nationaler Bedeutung, der auf dem geplanten Mosaik von Ausgleichsflächen kaum neu entstehen kann.	Kohärenzmaßnahmen sind innerhalb des Mitgliedstaates in der gleichen biogeographischen Region durchzuführen. Dies wird erfüllt. Zudem befinden sich die damals und derzeitig geplanten Flächen nicht in der Geest. Zukünftig werden die deutlich kleineren, aber optimal gestalteten Flächen den Schutzzweck/Erhaltungsziele des Voslapper Groden-Norddeutlich besser erfüllen, sodass die Aufteilung gerechtfertigt ist. Außerdem wird zum Netzwerkcharakter von Natura 2000 beigetragen.
26.168	Hier wird massiv Biodiversität aus dem Stadtgebiet ausgelagert. Welche Anstrengungen wurden unternommen, um in Wilhelmshaven Kohärenzflächen zu finden? Wie viele Verhandlungen mit Flächeneigentümern wurden hier geführt? Hier gibt es viel unbebaute Offenlandschaft mit wasserführenden Tiefs und Gräben - was bleibt von der Biodiversität im Voslapper Groden für Wilhelmshaven übrig? Man sollte Bemühungen intensivieren, auch Wilhelmshavener Flächen für Renaturierungsmaßnahmen in Anspruch zu nehmen und Biodiversität auf Industrieflächen zu fördern. In diesem Sinne wäre ein dauerhafter Dialog zwischen Eigentümern industrieller und landwirtschaftlicher Flächen und Naturschutzakteuren zu „Natur auf Zeit“-Konzepten ein wertvoller Beitrag.	Geeignete und zugleich verfügbare Flächen sind im Stadtgebiet nicht vorhanden.
26.169	25. Zeitliche Aspekte der Kohärenz Der Zeitfaktor bei der Herrichtung der Kohärenzflächen scheint noch völlig unzureichend berücksichtigt. So liest man im Umweltbericht Kap. 2.3.4: Da "nach heutigem Kenntnisstand keine Flächen zur Verfügung" stehen, "die bis zum Eingriffszeitpunkt als neu geschaffene Habitate bzw. Fortpflanzungsstätten funktionsbereit zur Verfügung stehen" (S. 59, CEF), stellt sich die Grundsatzfrage, wie soll die Kohärenz funktionieren? Es wäre ökologisch dysfunktional, hier lokal gefährdete Arten auszuroten und dann in einigen Jahren 50 km entfernt auf eine Wiederbesiedlung „aus dem Nichts" zu hoffen. Es kostet jedenfalls einige Zeit vor der Überbauung des Voslapper Grodens, bis die Lebensräume renaturiert sind, der Wasserhaushalt	Es handelt sich um eine Wiederholung bereits angesprochenen Kritikpunkte, weshalb an dieser Stelle nach oben verwiesen werden kann.

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026		002/2026 003/2026

	funktioniert und die Vegetation zu geeigneten Habitaten für die betroffenen Arten gewachsen ist.	
26.170	Gemäß Landesraumordnungsprogramm sind mindestens fünf Jahre Entwicklungszeit für die Kohärenzflächen zur mittelfristigen Inanspruchnahme der Naturschutzgebiete im Voslapper Groden vorgesehen (S. 32 Arcadis-Gutachten). In dem Gutachten wird richtigerweise angemerkt: "die Maßnahme muss ihre Wirksamkeit zum Zeitpunkt der Beeinträchtigung entfalten" (Arcadis, S. 127). An diesem Anspruch misst sich die Realisierung. "Fasst man die genannten Zeiträume zusammen, muss davon ausgegangen werden, dass die Kohärenzmaßnahmen nach drei bis sechs Jahren ihre Funktion vollständig erfüllen können. (...) Lockeres Schilf mit Unterwuchs aus anderen Pflanzenarten ist, neben Knickschilf, der bevorzugte Neststandort des Rohrschwirls, sodass ausgewählte Bereiche regelmäßig gemäht werden sollten bis sich eine Knickschicht gebildet hat (ca. vier bis sieben Jahre). Die Schilfentwicklung wird durch Initialpflanzungen beschleunigt", wie der PGG-Abweichungsprüfung zu entnehmen ist.	Die Planunterlagen wurden vor der 2. Beteiligung überarbeitet.
26.171	Die EU-Generaldirektion Umwelt erwartet, dass das Ergebnis der Ausgleichsmaßnahmen zu dem Zeitpunkt wirksam ist, an dem die Beschädigung des betreffenden Gebiets eintritt. So müsste eine umfängliche Besiedlung der Kohärenzfläche mit den wertbestimmenden Arten des Vorhabengebietes zum Zeitpunkt der industriellen Nutzung des Vogelschutzgebietes Voslapper Groden-Nord notwendig gegeben sein. Es werden seitens EU keine Nettoverluste hingenommen, um die Kohärenz des Natura-2000-Netzes nicht zu gefährden. Laut Oberer Naturschutzbehörde Niedersachsens muss die Funktionsfähigkeit der Kohärenzmaßnahmen zum Zeitpunkt der Beanspruchung des überplanten Gebietes gegeben sein.	Entscheidend ist, dass die Funktionalität des Schutzgebietsnetzes gewahrt bleibt. Je nach den Umständen des Einzelfalls können sehr lange Entwicklungszeiträume hinnehmbar sein. Das dadurch entstehende „time lag“ ist ggf. durch einen entsprechenden Flächenzuschlag zu kompensieren. Rechtssystematisch ist diese Mehrkompensation jedoch der Ausnahmefall; denn der hinter § 34 Abs. 5 BNatSchG stehende Art. 6 Abs. 4 FFH-RL spricht ausdrücklich von „Ausgleichsmaßnahmen“. Dem Konzept des Ausgleichs ist es jedoch inhärent, dass eine vorübergehende Verschlechterung des ökologischen Zustands eintritt. Ein zeitlicher Verzug wird durch einen Flächenzuschlag kompensiert. Eine Verpflichtung, mit der Realisierung des Projekts abzuwarten, bis die Kohärenzsicherung ihre volle Wirksamkeit erlangt hat, besteht – auch nach eindeutiger Rechtsprechung – nicht (BVerwG, Urt. v. 09.02.2017 – 7 A 2.15; VG Köln, Beschl. v. 19.01.2023 – 14 L 387/22; VG Cottbus, Urt. v. 11.03.2021 – 3 K 1022/12).
26.172	Vorbereitende Gehölz-Rückschnitte mit Umwelt-Baubegleitung als Baufeldfreimachung für die Projektfläche sind bereits im Herbst/Winter 2022/23 erfolgt, die jedoch behördlich als Pflegemaßnahmen eingestuft wurden. Dieser Argumentation konnte der NABU nach Ortsbegehung und fachlichem Austausch mit der UNB und	Kenntnisnahme

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026		002/2026 003/2026

	UBB folgen. Im Zuge weiterer Planungsschritte ist die Dokumentation der Sukzession und Besiedlung der Freifläche von öffentlichem und wissenschaftlichem Interesse und wir bitten um weitere Informationen.	
26.173	Nicht wenig verwundert ein Unterkapitel "Beeinträchtigungen durch den vorzeitigen Baubeginn" bei der Abweichungsprüfung für einen angebotsorientierten Bebauungsplan. "Aus den genannten Gründen kann davon ausgegangen werden, dass zum Zeitpunkt des Eingriffs die Kohärenz des Natura 2000-Netzes gesichert ist." PGG geht hier von einem juristisch fragilen Konstrukt aus mit der Ableitung von 7 ha Teilkohärenz. TES hat in den beschlussfassenden Gremien der Stadt WHV angedeutet, einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn zum Jahresbeginn 2024 anzustreben. Ein etwaiger Antrag mit Spezifizierung der Maßnahmen fehlt in den Unterlagen. Sind diese erhofften eigentümerseitigen Maßnahmen abhängig vom Satzungsbeschluss des Rates zur Bauleitplanung und wie sieht die Genehmigungsperspektive und -grundlage aus? Im Sinne der Überplanung des Schutzgebiets halten wir eine Genehmigung für nicht rechtens, bis der Ausgleich in einigen Jahren nachweislich funktional ist.	Die Unterlage wurde überarbeitet. Ein vorzeitiger Beginn ist nicht Teil dieser Unterlage sein. Hierüber kann durch Bauleitplanung nicht entschieden werden.
26.174	26. Kohärenzplanung und –Sicherung In den Konzepten für Kohärenz und Kompensation ist viel von Planung und Machbarkeitsstudien die Rede. Bis zu einem möglichen Satzungsbeschluss des Rates zu dieser Bauleitplanung muss das verbindlich unter Dach und Fach sein. Die Frage des NABU nach dem aktuellen Stand der rechtlichen Sicherungen für die Ausgleichsflächen blieb auf der städtischen Informationsveranstaltung am 1.11.2023 unbeantwortet, was anhaltend irritiert. Angaben zu den Eigentums- und Nutzungsverhältnissen fehlen in den Unterlagen. Jedenfalls sind die Voraussetzungen an die Kohärenzsicherung im aktuellen Entwurf keineswegs erfüllt.	Zu einer Beschlussfassung müssen die Flächen rechtlich gesichert sein. Die rechtliche Sicherung der Kohärenzflächen wird über entsprechende beschränkte persönliche Dienstbarkeiten gemäß § 1090 BGB zugunsten der Stadt Wilhelmshaven und zudem über die erfolgende Nachmeldung der Flächen als Europäische Vogelschutzgebiete sowie die sich daran anschließende innerstaatliche Unterschutzstellung gewährleistet. Ein entsprechendes Pflegekonzept wird erstellt und umgesetzt. Die Umsetzung der Kohärenzmaßnahmen sind überdies Gegenstand des Monitorings gemäß § 4c BauGB.
26.175	"Die Beurteilung der Beeinträchtigung basiert auf dem finalen Stadium des Vorhabens und damit auf der Inanspruchnahme des gesamten Geltungsbereiches. Dies entspricht ungefähr 144 ha des 258 ha (56 %) großen EU-VSG." Diese Ausführungen der PGG Verträglichkeitsstudie legen nahe, dass der Flächenanteil von Screencondor im Naturschutzgebiet weiter erhalten bleibt aufgrund der o.g. zwischenzeitlichen Vollzugsunfähigkeit des Bebauungsplans 130. Dies ist wesentlich zu berücksichtigen. Ein naturschutzrechtliches Konzept hinsichtlich geplanter Aufhebung	Der B-Plan Nr. 130A ist rechtskräftig und kann prinzipiell jederzeit umgesetzt werden, weshalb von einer Komplettentwertung des Voslapper Groden-Nord ausgegangen wird. Eine Aufhebung des Naturschutzgebiets und des Vogelschutzgebiets ist nicht notwendig, da es sich zuallererst um einen Plan in einem Vogelschutzgebiet handelt. Wenn der Schutzzweck bei fortschreitender Umsetzung nicht mehr gegeben ist, muss eine Aufhebung erfolgen.

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026		002/2026 003/2026

	/ Ausweisung von Schutzgebieten auf Projekt- und Ausgleichsflächen war vom NLWKN beim Runden Tisch zu Naturschutzbelangen des Vorhabens im Beisein von Umweltminister Lies und Oberbürgermeister Feist 2022 gefordert und fehlt weiterhin. In welcher Reihenfolge soll dies geschehen? Die Ausweisung ist nach dem EU-Leitfaden erforderlich, wir fordern sie vor Inanspruchnahme des Natura 2000-Gebiets im Voslapper Groden bzw. mindestens zeitgleich mit dessen Aufhebung.	Die Kohärenzflächen sind als Vogelschutzgebiet auszuweisen, jedoch nicht zum Zeitpunkt der Beeinträchtigung des Voslapper Groden Nord. Auch hier gilt, dass kein Nettoverlust im Natura 2000-Netzwerk entstehen darf. Dies wird zukünftig berücksichtigt.
26.176	Nach § 9 (1) Nr. 20 und (2) BauGB fordern wir eine räumliche, zeitliche und inhaltliche Festsetzung der Flächen und Naturschutz-Maßnahmen auf den Projekt- und Ausgleichsflächen. Zu den Ausbaustufen der Anlagen sollten entsprechende Festlegungen als Teil des B-Plans getroffen werden. Eine selbstgefällige sukzessive Herichtung der Kohärenzflächen parallel zum Ausbaustand des Energieparks halten wir angesichts der vorgesehenen Totalentwertung des Vogelschutzgebiets für unzulässig. Zudem sind weitere Voraussetzung für die Beplanung der Kohärenzflächen zu schaffen: "Es ist zu prüfen, ob ein entsprechendes Plangenehmigungsverfahren ausreicht oder ein wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren mit Beteiligung der Öffentlichkeit erforderlich ist. Es wird angenommen, dass ein wasserrechtliches Verfahren zur Genehmigung der Kohärenzmaßnahmen mindestens ein halbes Jahr und bis zu 2 Jahre dauern kann" (PGG Abweichungsprüfung). Eine Planfeststellung und Unterschutzstellung der Ausgleichsflächen halten wir für erforderlich.	Nur im Geltungsbereich des Bebauungsplans befindliche Flächen können festgesetzt werden. Die Kohärenz- und Kompensationsflächen befinden sich außerhalb desselben. Entscheidend für den Zeitfaktor ist, dass kein Nettoverlust im Natura 2000-Netzwerk entsteht. Dies wird berücksichtigt. Wasserrechtliche Verfahren für die Kohärenzflächen sind notwendig und erfolgen parallel zum bzw. anschließend an das B-Planverfahren. Eine Verpflichtung, mit der Realisierung des Projekts abzuwarten, bis die Kohärenzsicherung ihre volle Wirksamkeit erlangt hat, besteht – auch nach eindeutiger Rechtsprechung – nicht (BVerwG, Urt. v. 09.02.2017 – 7 A 2.15; VG Köln, Beschl. v. 19.01.2023 – 14 L 387/22; VG Cottbus, Urt. v. 11.03.2021 – 3 K 1022/12). Diesbezüglich sei nach oben verwiesen.
26.177	"Die Maßnahmen werden auf Flächen durchgeführt, die vom Projektierer erworben oder vertraglich gesichert werden. Die detaillierte Ausgestaltung und Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Ausführungsplanung unmittelbar anschließend an Entwurfsplanung für den Bebauungsplan. Die Verpflichtung zur Umsetzung wird in einem städtebaulichen Vertrag geregelt. [...] Für das Areal am Reepsholter Tief sind zwei Konzepte vorgesehen", die in den Unterlagen nicht zu finden sind (PGG Abweichungsprüfung). Wir weisen auf das Erfordernis hin, die Öffentlichkeit vor Inanspruchnahme des Vogelschutzgebiets zu den Konzepten der Ausführungsplanung und den städtebaulichen Verträgen zu beteiligen. Wir fordern zudem, die Ausführungsplanung als Gegenstand der städtebaulichen Verträge zu fixieren.	Ausschlaggebend für die Kohärenzsicherung im B-Planverfahren ist die ausreichend hohe Wirksamkeitsprognose. Diese ist durch eine zur Beschlussfassung vorliegenden Entwurfsplanung mit wasserwirtschaftlicher Machbarkeit sowie Referenzprojekte gegeben. Eine Ausführungsplanung ist entsprechend nicht erforderlich.

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026		002/2026 003/2026

26.178	Die Kohärenzareale sind als EU-Vogelschutzgebiet zu sichern. Infolgedessen sind Managementpläne anzufertigen. [...] Mit den zuständigen Behörden und Naturschutzstiftungen wird ein Konzept entwickelt, in welchem die Überwachung/Begleitung der Maßnahmen sowie Erfolgskontrolle und Details zum Monitoring geregelt werden. Der NLWKN (2020) schlägt ein an die Fertigstellung anschließendes Monitoring über mind. 5 Jahre vor" (PGG Abweichungsprüfung). Die Managementverpflichtungen von TES und den Naturschutzstiftungen müssen langfristig inkl. Finanzierungsfragen geregelt sein. Wir erinnern hier an die Zusage von Umweltminister Lies 2022 im Beisein von Oberbürgermeister Feist, dass messbare Ziele für die Maßnahmen als Grundlage für ein Monitoring definiert werden müssen. Auf Kohärenzflächen muss die erfolgte Aufwertung durch Brut- und Gastvogelerfassungen entsprechend der DDA-Methodenstandards belegt werden. Die Erarbeitung von Managementplänen und Anforderungen an das Monitoring sind ebenfalls in den städtebaulichen Verträgen festzulegen.	Nach ständiger Rechtsprechung (siehe nur BVerwG, Beschl. v. 15.07.2020 – 9 B 5.20, Rn. 25; BVerwG, Urt. v. 06.11.2013 – 9 A 14.12, Rn. 104) sind Kohärenzflächen, die sich aktuell noch nicht innerhalb der Gebietskulisse des Netzes Natura 2000 befinden, als – in diesem Fall – Europäisches Vogelschutzgebiet nachzumelden. Dies wiederum hat zur Konsequenz, dass die Flächen auch national unter Schutz gestellt werden müssen und damit dann bereits kraft Gesetzes entsprechende Managementverpflichtungen bestehen (vgl. § 32 Abs. 3 S. 3 BNatSchG). Ein Monitoring orientiert sich an § 4c BauGB. Anhand nachvollziehbarer Parameter ist ein Nachweis zu erbringen. Eine tatsächliche Besiedlung der sehr seltenen Arten ist nicht vorausgesetzt, da nicht beeinflussbare ökologische Parameter ebenfalls ausschlaggebend für eine Nicht-Besiedlung sein können.
26.179	Eine gemeinsame Ortsbegehung sämtlicher Ausgleichsflächen mit Ratsmitgliedern, Umweltverbänden und interessierten Trägern öffentlicher und sonstiger Belange zu einem geeigneten Zeitpunkt im Planungsverfahren wäre sinnvoll. Dabei interessieren auch Aspekte der Akzeptanz der Akteure vor Ort für die Ausweisung der Kohärenzfläche als EU-Vogelschutzgebiet.	Kenntnisnahme
26.180	"Unter der Voraussetzung, dass die in diesem Dokument beschriebenen Kohärenzmaßnahmen in ausreichender Quantität durchgeführt werden, kann eine dauerhafte Sicherstellung des kohärenten Netzwerkes Natura 2000 gewährleistet werden." Wir hätten erwartet, dass die in der PGG Abweichungsprüfung genannte Voraussetzung mit Vorlage dieses Entwurfs der Bauleitplanung gegeben ist, was nicht der Fall ist. So ist es unumgänglich, "den wissenschaftlichen Nachweis, dass mit den Maßnahmen die erwarteten Ergebnisse zur Wahrung der Gesamtkohärenz des Natura-2000-Netzes erzielt werden können" (PGG Abweichungsprüfung) zunächst auch zu erbringen. Wir können unsere Verwunderung nicht verhehlen, dass die Stadtverwaltung mit diesem unzulänglichen Entwurf einer Bauleitplanung versucht ein Schutzgebiet zu überplanen.	Wurde berücksichtigt. Die Planunterlagen wurden für eine 2. Beteiligung überarbeitet.
26.181	27. Kompensation	Wurde berücksichtigt. Die Unterlagen wurden hinsichtlich der Kompensationsflächen überarbeitet.

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026		002/2026 003/2026

	Die Vorschläge zur Kompensation (noch nicht von den Landkreisen bewertet) sind z.T. schwer bis kaum lesbar, unausgereift und unvollständig, z.B. ohne Bezug zum räumlichen Zusammenhang der angebotenen Flächen. Darstellungen weiterer Kompensationsflächen sind teils nicht vorhanden. Im Umweltbericht fehlt eine Flächenbilanz der verlorengehenden gegenüber den neu anzulegenden Biototypen. Das wäre zumindest für die gesetzlich geschützten Biotope erforderlich.	
26.182	Weder die Verluste der im NSG nachgewiesenen floristischen, noch die faunistischen Güter (hier z.B. Gefäßpflanzen, Heuschrecken und Libellen), sind durch die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen kompensierbar. Viele der wertgebenden Pflanzen sind auf Lebensräume feuchter Küstendünen mit basenhaltigen (Muschelkalk) und restsalzigen Sanden angewiesen (oligohaline Halophyten). Keine der angedachten Kompensationsmaßnahmen bietet hierfür einen Ausgleich. Eine Übertragung (Entnahme und Einbringung) kann daher keine Erfolge zeitigen. Die niedersächsischen Vorkommen dieser Arten werden somit unvermeidlich und dauerhaft geschädigt.	Gleichartige Kompensationsmaßnahmen werden von der Eingriffsregelung nicht gefordert. Diese ergeben sich nur aus dem Biotopschutz nach § 30 BNatSchG. Es wird geprüft, ob die geschützten Biototypen gleichartig wiederhergestellt werden können. Falls dies nicht der Fall ist, verbleibt die Möglichkeit einer Befreiung gemäß § 67 BNatSchG. Das Nähere dazu wird jedoch außerhalb des Bebauungsplanverfahrens geregelt.
26.183	Der Gutachter macht Aussagen zum Lebensraum der Waldeidechse im angedachten Kohärenzgebiet Reepsholter Tief. Die Konsequenzen der dort ggf. stattfindenden Maßnahmen auf diese Art werden im Umweltbericht nicht erörtert. Der NABU geht daher von einer Zerstörung oder Verschlechterung von Lebensräumen der Art in beiden Gebieten, Reepsholter Tief und Voslapper Groden-Nord aus, mithin ein weiterer Schritt diese Vorwarnart auf die Rote Liste zu bringen und den Artenschwund zu befördern.	Die feuchtigkeitsbedürftige Waldeidechse bevorzugt u.a. Moore und Feuchtheiden, die im Reepsholter Tief durch eine Vernässung gefördert werden.
26.184	Die in 50 Jahren entstandene, heutige Vergesellschaftung fliegender Insektentaxa wie den Libellen ist nicht kompensierbar, da zukünftige Entwicklungen von Ausgleichsgebieten in dieser Hinsicht nicht prognostizierbar sind. Die im NSG zu erlebende Einnieschung verschiedenster Lebensraumstrategen unter den Odonaten ist als außerordentlich zu bezeichnen und nicht reproduzierbar. Des Weiteren liefern die vorgeschlagenen Ausgleichsgebiete für die im NSG vorgefundene Heuschreckengilden sowohl trockenster Sandhabitats, wie damit eng verzahnter Lebensräume feuchtigkeitsliebender Arten keine erkennbare Kompensation. Stark terrestrisch lebende Insekten wie Heuschrecken, haben vor dem Hintergrund z.T.	Die Unterlagen wurden für die 2. öffentliche Beteiligung überarbeitet. Der prioritäre LRT unterliegt lediglich in einem FFH-Gebiet dem europäischen Gebietsschutz. Das zugehörige Biotop ist nach § 30 BNatSchG geschützt und wird entsprechend behandelt. Die Unterlagen wurden entsprechend angepasst.

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026		002/2026 003/2026

	stark voneinander isolierten Populationen im Nordwesten, insbesondere des niedersächsischen Küstenraumes, keine Chancen, angebotene Flächen neu zu besiedeln. So hätte beispielsweise lediglich das Areal "GeestenReich" innerhalb des Maßnahmenpools ein Ausgleichspotential für die Heuschrecken der im Nordwesten heute so seltenen Heidestandorte. Alle im Voslapper Groden aufgeführten, entsprechenden Arten siedeln bereits in größeren Vorkommen im weiteren Kompensationsgebiet (Barger Heide/Schwarzes Meer), können daher hier nicht ausgetauscht werden. "Die zwei Bestände des prioritären Lebensraumtyps 7210 „Kalkreiche Sümpfe mit Cladium mariscus und Arten des Caricion davallianae" mit einer Gesamtgröße von 430 m² werden in Gebiete mit geeigneten Standortverhältnissen umgesiedelt. Ein entsprechendes Konzept zur Umsiedlung ist zu erarbeiten." (Pgg Abweichungsprüfung). Cladium mariscus als Kennart benötigt erhöhten Basenreichtum. Im Gebiet ist dies durch Schillreste gegeben. Keines der Areale in denen sich die Kompensationsflächen befinden, verfügt über Kalkanreicherungen.	
26.185	Für die vom Eingriff im Projektgebiet betroffenen seltenen Arten wird ein Ausgleich geschaffen. Dies passiert auf Flächen, die wirtschaftlich so uninteressant sind, dass sie überhaupt verfügbar sind und die mutmaßlich von mittelhäufigen Arten besiedelt sind. Deren Lebensräume werden umgestaltet zugunsten der seltenen Arten aber ihr Verlust für die mittelhäufigen nicht kompensiert. In diesem Ansatz produzieren solche Planungsprojekte unweigerlich einen Biomasse- und Biodiversitätsverlust in der Fläche. Die steile These des Vorhabenträgers, er schaffe durch den Ausgleich einen ökologischen Mehrwert, ist daher so nicht haltbar.	Die Kohärenz- und Kompensationsmaßnahmen werden vorrangig auf Flächen mit geringem Wert für die Flora und Fauna umgesetzt (Acker, Intensivgrünland). Die sogenannten „mittelhäufigen“ Arten sind in diesen Gebieten in Randstrukturen zu finden, die größtenteils erhalten bleiben oder ersetzt werden. Der gesetzliche Biotopschutz und der Artenschutz müssen selbstverständlich geprüft und eingehalten werden. Unter diesen Voraussetzungen kann die These eines ökologischen Mehrwerts weiterhin vertreten werden, zumal große Feucht- und Röhrichtgebiete rar sind und damit insbesondere die Biodiversität fördern.
26.186	28. Fazit Grundsätzlich begrüßt der NABU Wilhelmshaven die Bemühungen der Stadt Wilhelmshaven zur Nachhaltigkeitstransformation ihrer Wirtschaft. Wilhelmshaven ist 2021 der Entwicklungszone des UNESCO-Biosphärenreservats Niedersächsisches Wattenmeer beigetreten - einer Modellregion für nachhaltige Entwicklung, deren Kernanliegen die Erprobung entsprechender Wirtschafts- und Lebensweisen ist. Die Ambitionen eines Green Energy Hub passen daher gut in diese Linie, dürfen aber nicht unverhältnismäßig zu Lasten anderer Nachhaltigkeitsziele gehen.	Kenntnisnahme

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026		002/2026 003/2026

26.187	Allerdings müsste dem projektierten Energiepark der überwiegende Teil des Naturschutzgebiets und EU-Vogelschutzgebiets Voslapper Groden-Nord weichen, womit eine Zerstörung der Biotope und damit Totalentwertung für das Arteninventar einhergeht. Das Vorhaben auf Kosten eines ökologisch hochwertigen Wildnisgebiets, noch dazu eines Bestandteils des EU-weiten Netzwerks „Natura 2000“, zu realisieren ist denkbar ungeeignet. Dafür erwarten wir von der Stadt Wilhelmshaven die Erarbeitung von planerischen Alternativen, die ökologisch vertretbar sind. Mit dem Voslapper Groden verhökert Wilhelmshaven sein ökologisches Tafelsilber, einen Brutvogellebensraum von nationaler Bedeutung der auf den fragmentierten Ausgleichsflächen so nicht wieder entstehen kann.	Es handelt sich um eine Wiederholung und Zusammenfassung vorheriger Einwände, sodass auf die vorstehenden Erwiderungen verwiesen wird.
26.188	Wilhelmshaven ist Mitglied im Bündnis „Kommunen für biologische Vielfalt“, deren Mitglieder die Bedeutung von Natur im unmittelbaren Lebensumfeld der Menschen stärken und den Schutz der biologischen Vielfalt in den Kommunen in den Blickpunkt rücken. Wie vorbildlich verhält sich die Stadt Wilhelmshaven an dieser Front im nun eintretenden Bündnisfall? Eine Entwicklung, die Naturschutz gegen Klimaschutz ausspielt, ist nicht nachhaltig. Die Energiewende lässt sich auch mit weniger Kompromissen beim Arten- und Biotopschutz gestalten.	Wie vor
26.189	Der vorliegende Entwurf erfüllt kaum die Anforderungen an einen angebotsbezogenen Bebauungsplan aufgrund seines zu konkreten Bezugs zum Vorhaben von TES. Wir erinnern daran, dass Verfahren zur Bauleitplanung ergebnisoffen zu führen sind und stellen fest, dass der vorliegende Entwurf nicht genehmigungsfähig ist.	Die Unterlagen wurden umfassend überarbeitet.
26.190	Auch wenn eine Ausnahme rechtlich möglich und im Landesraumordnungsprogramm mittelfristig vorgesehen ist, jedoch nur bei frühzeitiger Schaffung der Voraussetzungen. Diese sind keinesfalls im erforderlichen Umfang und der notwendigen Verbindlichkeit gegeben, jedenfalls nicht mit der Aussicht auf juristische Tragfähigkeit bei gerichtlicher Überprüfung.	Die Unterlagen wurden vor der 2. Beteiligung überarbeitet. Im Übrigen handelt sich um eine Wiederholung und Zusammenfassung vorheriger Einwände, sodass auf die vorstehenden Erwiderungen verwiesen wird.
26.191	Mit den EU-Vogelschutzgebieten im Voslapper Groden spielt Wilhelmshaven in der Champions League des Gebietsschutzes, die nicht mit Kreisklasse-Niveau zu schlagen sein wird.	Kennntnisnahme

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026		002/2026 003/2026

26.192	Das öffentliche Interesse an dem Angebot für einen Energiepark überwiegt die zwingenden Gründe für das öffentliche Interesse am Naturschutz höchstens mit Bezug auf die grundsätzlichen Festlegungen der neuartigen Rechtsgrundlagen des LNGG und EEG unter der äußerst zweifelhaften Annahme für den vorliegenden Einzelfall, dass die Sicherheit Deutschlands nun nicht mehr am Hindukusch verteidigt wird, sondern im Vogelschutzgebiet Voslapper Groden-Nord.	Die vom Einwender an die Voraussetzung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses gestellten Anforderungen sind überhöht und geben die Rechtslage unzutreffend wieder.
26.193	Der Standort im Naturschutzgebiet ist keinesfalls alternativlos, nicht mal innerhalb Wilhelmshavens. Die Voraussetzungen an die Kohärenzsicherung sind auf mehrere Jahre absehbar nicht erfüllt, um das Gebiet für eine Bebauung in Anspruch zu nehmen. An einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn ist hier nicht zu denken.	Es handelt sich um eine Wiederholung und Zusammenfassung vorheriger Einwände, sodass auf die vorstehenden Erwiderungen verwiesen wird.
26.194	Der NABU schließt seine Ausführungen mit einem Ausblick, den man in den jungen Jahren des Voslapper Grodens bezüglich des Plangebietes für den Bebauungsplan 225 in der Wilhelmshavener Zeitung las: „Dass ein verträgliches Miteinander von Industrie und Natur möglich ist, zeigt sich im Optionsgebiet der Mobil Oil deutlich. Es wäre nur zu wünschen und zu hoffen, dass dieses Gebiet, zwischen der ICI und der Mobil Oil gelegen, mit dem guten Willen der Verantwortlichen für uns Städter und die Natur erhalten bliebe“.	Kenntnisnahme

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Die Einwendung/Stellungnahme wurde insgesamt im weiteren Verfahren berücksichtigt. Sie führt jedoch nicht zu einer grundlegenden Änderung des Plans; zum Teil wurden aber die Festsetzungen nachgeschärft.